

E 2190 I
16280

E 2190 I

Das Strafrecht der Stadt Danzig bis zur Carolina.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Walter Meinecke

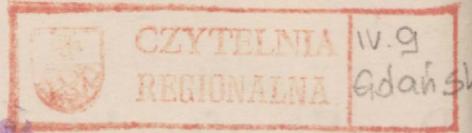
Gerichtsreferendar
aus Berlin-Zehlendorf.

Marburg 1932.



Spezialdruckerei für Dissertationen Dr. Hermann Eschenhagen KG., Ohlau i. Schl.

1934: 1624



35142



128423
2359

~~16280~~

Als Dissertation von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen am 20. Juni 1931.

Gutachter: Prof. Dr. Walter Merk.

Inhaltsverzeichnis.

EINLEITUNG

	Seite
1. Geschichte	1
2. Verfassung der städtischen Behörden:	
a) Verwaltung	4
1) Die drei Ordnungen	4
aa) Rat	4
bb) Schöffen	5
cc) Hundertmänner	6
2) Bürgermeister	7
3) Burggraf	7
b) Die Strafgerichte	8
1) Das Schöffengericht	8
2) Der Rat als Strafgericht,	9
3. Die einzelnen Aemter	9
4) Das Wettgericht	11
3. Rechtsquellen der Stadt Danzig:	
a) Die Willküren	13
b) Der Alte Kulm mit seinen Nachträgen	14
c) Das Danziger Schöffenbuch	18

A. ALLGEMEINER THEIL

1. Das Verbrechen im allgemeinen:	
a) Begriff des Verbrechens	18
b) Voraussetzungen des Verbrechens	18
1) Zurechnungsfähigkeit	20
2) Verschulden	21
aa) Vorsatz	21
bb) Fahrlässigkeit	22
3) Rechtswidrigkeit	23
aa) Notwehr	23
bb) Anlaß	24
cc) Selbsthilfe	24
c) Versuch	25
d) Teilnahme am Verbrechen	26
1) Mittäterschaft	26
2) Gehilfenschaft	27
3) Anstiftung	29
4) Begünstigung	29
2. Die Strafen:	
a) Allgemeines	30
b) Lebens- und Leibesstrafen	32
1) Todesstrafe	32
2) Leibesstrafen	35
c) Die Acht und ihre Abarten	36
1) Acht	36
2) Verfestung	
3) Mitgebann	
4) Stadtverweisung	
d) Freiheitsstrafen	41
e) Vermögensstrafen	41
1) Buße	41

	Seite
2) Wette bezw. Brüche	42
3) Vermögenseinziehung	43
f) Ehrenstrafen	43
g) Strafanwendung	44
1) Strafmilderungsgründe	44
2) Strafschärfende Umstände	45
h) Zusammentreffen strafbarer Handlungen	46

B. BESONDERER THEIL

1. Verbrechen gegen die Allgemeinheit:	47
a) Gegen die Obrigkeit	47
1) Landes- und Hochverrat	47
2) Aufruhr und Sommlung	49
3) Amtsvergehen	50
4) Steuer-, Ungeld-, Zollhinterziehung	50
5) Sonstige Vergehen	51
b) Gegen den Rechtsfrieden	52
1) Friede und Friedgebot	52
2) Hausfriedensbruch	53
3) Messerzücken, Schlägerei, Wegelagern	54
4) Brandstiftung	54
c) Gegen die Religion	55
1) Gotteslästerung	55
2) Frevel an heiligen Stätten	56
3) Zauberei und Hexerei	56
4) Ketzerei	58
5) Meineid	59
2. Verbrechen gegen die Einzelperson:	
a) Gegen Leib und Leben	62
1) Mord und Totschlag	62
2) Körperverletzung	64
b) Gegen die Ehre	66
1) Beleidigung	66
2) Falsche Anschuldigung und Verleumdung	68
c) Gegen die Ehegesetze und Sittlichkeit	70
1) Ehebruch	70
2) Frauenraub und Notzucht	70
3) Unzucht und widernatürliche Unzucht	72
d) Gegen das Vermögen	73
1) Diebstahl	73
2) Raub	75
3) Unterschlagung	76
4) Sachbeschädigung	77
5) Schuldhafter Vermögensverfall und Verschwendung	78
6) Jagd- und Fischereivergehen	78
7) Fälschungsvergehen	79
aa) Betrug	79
bb) Falsches Maß und Gewicht	81
cc) Waren- und Nahrungsmittelfälschung	82
dd) Münzverbrechen	82
ee) Urkundenfälschung	83
ff) Falsches Spiel	83
8) Wucher	84

Literaturverzeichnis.

- Ph. Allfeld: Die Entwicklung des Begriffes Mord bis zur Carolina. Erlangen 1877.
- v. Amira: Die germanischen Todesstrafen (Abhandlungen der Bayr. Akademie der Wissenschaften, Philosoph. histor. Klasse) 1922.
- L. v. Bar: Geschichte des deutschen Strafrechts und der Strafrechtstheorien. Berlin 1882.
- Behrend: Die Magdeburger Fragen. Berlin 1885.
- Bennecke: Die strafrechtliche Lehre vom Ehebruch in ihrer historisch-dogmatischen Entwicklung. Marburg 1884.
- A. Bertling: Die Wachstafeln der Danziger Stadtbibliothek (Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins, Heft 11, S. 1 ff.).
- Erläuterungen und Ergebnisse der Kopenhagener Wachstafeln (Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins Heft 4, S. 34 ff.).
- Fr. Beyerle, Zur Wehrverfassung des Hochmittelalters, (Festschrift f. Ernst Mayer). 1932, S. 31ff. (insbes. S. 66ff.).
- Brunner: Deutsche Rechtsgeschichte Bd. I, II. 1906, 1928.
- W. v. Brünneck: Zur Geschichte des Kulmer Oberhofs (Bd. 34 der Savigny-Stiftung, Germ. Abt. S. 1 ff.).
- Das Burggrafenamt und Schultheißentum in Magdeburg und Halle. Berlin 1908.
- Georg v. Buchwald: Die Wachstafeln der Großen Königl. Bibliothek zu Kopenhagen (Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins Heft 4, S. 1—33).
- Chronik der Stadt Danzig und des Hafens und der umliegenden Gegend. Weimar 1807.
- Curicke, Reinhold: Der Stadt Danzig historische Beschreibung usw., herausgegeben von Georg Reinhard Curicke: Amsterdam und Danzig 1688 ff.
- Coulin: Die Wüstung (Zeitschr. für vergl. Rechtswissenschaft Bd. 32 S. 326 ff.).

- Danziger Schöffebuch, herausgegeben v. Toeppen. Programm 1878 (Provinz Westpreußen).
- Friese: Das Strafrecht des Sachsenspiegels 1898 (Heft 55 von Gierkes Untersuchungen).
- Friese-Liesegang: Magdeburger Schöffensprüche Bd. 1.
- Frost, Berthold: Das Recht im Deutschordensstaat Preußen. Heidelberger Dissertation 1906.
- O. Gaupp in Kritischen Jahrbüchern für Deutsche Rechtswissenschaft Bd. VI, S. 793 ff.
- H. G. Gengler: Codex Juris Municipalis Germaniae Mediaevali. Bd. 1, Erlangen 1863.
- A. Gössler: Die Entführung in ihrer geschichtlichen Grundlage. Inaug.-Dissertation. Rostock 1903.
- D. Gralath: Chronik der Stadt Danzig. Weimar 1807.
— Versuch einer Geschichte Danzigs aus zuverlässigen Quellen und Handschriften Bd. 1—3. Königsberg 1789 bis 1791.
- J. v. Grimm: Ueber die Notnunft an Frauen in Zeitschr. für Deutsches Recht Bd. 5 S. 1 ff.
- S. Grunau: Preußische Chronik, herausgegeben von M. Perlbach u. a. Bd. 1—3. Leipzig 1876 ff.
- O. Günther: Danzigs Gerichtsverfassung zur Zeit der polnischen Oberherrschaft in der Festgabe zum 30. Juristentag. Danzig 1910.
— Zwei unbekannte altpreußische Willküren (Zeitschr. des Westpreußischen Geschichtsvereins Heft 48 S. 1 ff).
- Hälschner: Das preußische Strafrecht, Bd. 1—3, 1855 ff.
- Hanow: Mutmaßung von Carls Buche, welches in dem alten Magdeburgischen und Kulmischen Recht angezogen wird, in der Preußischen Sammlung Bd. III S. 389. 1749.
- Hansen: Zaubervahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter. 1900.
— Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns und der Hexenverfolgung. 1901.
- H. Helfritz: Der geschichtliche Bestand und die legislative Verwertbarkeit von Widerruf, Abbitte und Ehrenklärung. Diss. Greifswald 1905.
- His: Geschichte des Deutschen Strafrechts bis zur Karolina in v. Below-Meinecke, Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, München und Berlin 1928.
— Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, Teil I: Die

- Verbrechen und ihre Folgen im allgemeinen. Leipzig 1920.
- Körperverletzungen im Strafrecht des deutschen Mittelalters (Sav.-Zeitschrift Germ. Abt. Bd. 34 S. 75 ff).
 - Gelobter und gebotener Friede im deutschen Mittelalter (Sav.-Zeitschrift Germ. Abt. Bd. 33 S. 139 ff).
- Hirsch: Danzigs Handels- und Gewerbegeschichte unter der Herrschaft des Deutschen Ordens. Leipzig 1858.
- Hofmann: Das Strafrecht der Reichsstadt Ravensburg bis zur Carolina. Marburg. Diss. 1926.
- Hübner: Grundzüge des Deutschen Privatrechts. 5. Aufl.
- Jus culmense ex ultima revisione, mit einer kurzgefaßten Geschichte des Kulmischen Rechts. Danzig. 1745, 1767.
- Jura Prutenorum saeculo XIV. condita ed. Laband. Programm 1866.
- John: Das Strafrecht in Norddeutschland zur Zeit der Rechtsbücher. 1858.
- Keutgen: Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung. 1895.
- Erich Keyser: Die Entstehung von Danzig. Danzig 1924.
- Das älteste Danziger Stadtrecht (Savigny-Zeitschrift GA, Bd. 48, S. 194).
- Guido Kisch: Besprechung von Keyser, Entstehung von Danzig, (Savigny-Zeitschrift, GA, Bd. 46, S. 527 ff).
- Studien zur Kulmer Handfeste, die Rechtsvorbehalte der Kulmer Handfeste, ihre Rechtsgrundlage und Rechtsnatur (Savigny-Zeitschrift, GA, Bd. 50, S. 180 ff).
 - Die Kulmer Handfeste. Stuttgart 1931. (= Deutschrechtliche Forschungen, herausgegeben von G. Kisch, Heft 1.)
- W. E. Knitschky: Das Verbrechen des Hochverrats. Jena 1874.
- I. Kohler: Die Carolina und ihre Vorgängerinnen. 1900.
- Köstlin: Abhandlungen aus dem Strafrecht. Tübingen 1858.
- Geschichte des deutschen Strafrechts im Umriss. 1859.
 - Der Diebstahl nach deutschem Recht in der Kritischen Ueberschau, Bd. III, S. 149 ff, 334 ff. 1856.
 - Die Ehrverletzung nach deutschem Recht in der Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft, Bd. 15.
- Kroschel: Altdanziger Strafvollzug in der Festgabe zum 30. Deutschen Juristentag. Danzig 1910.

- L a a s c h, Agathe: Aus alten niederdeutschen Stadtbüchern. 1925. S. 34 ff.; 120 ff.
- L a b a n d: Magdeburger Rechtsquellen. Königsberg 1869.
— Das Magdeburg-Breslauer systematische Schöffengericht aus der Mitte des 14. Jahrhunderts. 1863.
- Das Landrecht des Schwabenspiegels, herausgegeben von Wackernagel, 1840.
- C. K. L e m a n n: Das alte Kulmische Recht. Berlin 1838.
— Geschichte der Danziger Statutarrechte in F. H. von Strombecks Provinzialrecht der Provinz Westpreußen Bd. III: Die Statutarrechte der Stadt Danzig. Leipzig 1832.
- L e n g n i c h: Des Syndicus der Stadt Danzig Gottfried Lengnich Jus publicum civitatis Gedanensis oder Der Stadt Danzig Verfassung und Rechte. Danzig 1900.
- I. E. v. d. L i n d e: tractat de origine, libris et auctoritate juris Romani et statutarii Gedanensis. Dantisci 1680.
- F. E. v. L i s z t: Meineid und falsches Zeugnis. Wien 1876.
- D. L o e n i n g: Untersuchungen zum ältesten Recht von Danzig. Savigny-Zeitschrift, GA, Bd. 46, S. 206 ff.)
- G. L ö s c h i n: Geschichte Danzigs von der ältesten bis zur neuesten Zeit mit beständiger Rücksicht auf Cultur der Sitten, Wissenschaften, Künste, Gewerbe und Handelszweige, zum 2. Male bearbeitet, II Teile, Danzig 1822/23.
- A. L ü b b e n: Mittelniederdeutsches Wörterbuch. 1888.
- C. L ü e d e r: Die Entwicklung des selbständigen Begriffs der Unterschlagung im älteren deutschen Recht. Erlang. Diss. 1894.
- M e i s t e r, E.: Fahrnisverfolgung und Unterschlagung im deutschen Recht in der Festausgabe für A. Wach. Leipzig 1913. Bd. III, S. 454 ff.
- M ü l l e r: Das Strafrecht der früheren freien Reichsstadt Ueberlingen, nach den Quellen dargestellt. Freiburger Diss. 1911.
- N e u m a n n: Geschichte des Wuchers in Deutschland. Halle 1865.
- N e u m a n n: Ueber das Vorkommen der Talion in der älteren preuß. Rechtspflege in den Neuen Preuß. Provinzialblättern, andere Folge Bd. II, S. 170.
- P e i s e r: Altes deutsches Recht im Preußenland in der

- Festgabe zum 30. Deutschen Juristentag, Danzig 1910.
- Rauschnick: art. Kulmisches Recht in der Encyclopädie von Ersch und Gruber. 1. Sect. XX S. 332 ff. 1829.
- Rechtsbuch nach Distinktionen. Bd. I. 1836.
- Rietschel, S.: Burggrafenamt. 1905.
- E. Rosenthal: Die Rechtsfolge des Ehebruchs nach kanonischem und deutschem Recht. Würzburg 1888.
- Ruth: Zeugen und Eideshelfer in den deutschen Rechtsquellen des Mittelalters. 1922.
- Der Sachsenspiegel, Ausgabe von Homeyer. Berlin. 1842 ff, 1861.
- Schiller-Lübben: Mittelniederdeutsches Wörterbuch. 1875—1881.
- R. Schröder: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. VI. Aufl. v. E. Freiherr von Künssberg. 1919—1922.
- Der Schwabenspiegel, herausgegeben von Frhr. v. Laßberg. 1840.
- A. Semrau: in Mitteilungen des Copernikusvereins zu Thorn. 32. Heft (1924) S. 78 ff.: Besprechung zu E. Keyser, Entstehung von Danzig.
- P. Simson: Geschichte der Danziger Willkür in Quellen und Darstellungen zur Geschichte Westpreußens, herausgegeben vom Westpreußischen Geschichtsverein Bd. III. 1904.
- Geschichte der Stadt Danzig. Bd. I, II, IV. 1913, 1918, 1918.
- Ein Beitrag zur Geschichte des Zaubervahns in Danzig. Jahrgang I der Mitteilungen des Westpreußischen Geschichtsvereins.
- Der Artushof in Danzig und seine Bruderschaften, die Banken. Danzig 1900.
- E. Steffenhagen: Deutsche Rechtsquellen in Preußen. 1875.
- A. Stein: Geschichte der Juden zu Danzig, zum ersten Mal aus handschriftlichen Quellen zusammengestellt. Danzig 1860.
- W. Stephan: Wann erhielt Danzig Deutsches Stadtrecht? (Mitteilungen des Westpreußischen Geschichtsvereins. 25. Jahrgang. 1926. S. 61 ff.)
- O. Stobbe: Geschichte der deutschen Rechtsquellen. Bd. I, II. 1864.

- de jure culmensi. Königsberg 1857.
- Das alte Kulmer Recht in Zeitschr. für Deutsch. Recht, Bd. XVII, S. 406 ff.
- Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechts, S. 91 ff. Braunschweig. 1865.
- M. Toepfen: Akten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens Bd. I—IV. Leipzig 1878 ff. (Publikationen des Vereins für die Geschichte von Ost- und Westpreußen, Bd. 1.)
- F. A. Vossberg: Münzen, Siegel der Städte Danzig, Elbing, Thorn sowie der Herzöge von Pomerellen im Mittelalter. 1841.
- Wasserschleben: Sammlung deutscher Rechtsquellen. Gießen 1860.
- Wegele: Zur Geschichte der falschen Anschuldigung. Diss. Erlangen. 1892.
- K. Weinhold: Die deutschen Frauen in dem Mittelalter Bd. I, II. Wien 1882.
- C. Weinreich: Danziger Chronik. Ein Beitrag zur Geschichte Danzigs, der Lande Preußen und Polen, des Hansabundes und der nordischen Reiche. Herausgegeben und erläutert von Th. Hirsch und F. A. Vossberg. Berlin 1855.

II. Handschriften:

- I. MS. 280 (VIII C. f. 60). Papierhandschrift aus dem 16. und 18. Jahrhundert, ohne weiteren Angaben. Enthaltend die Danziger Willküren. 77 Blätter Folio. Aus Valentin Schlieffs Bibliothek, jetzt im Besitze der Danziger Stadtbibliothek. Landes- und Danziger Willkür art. 1—215 = fol. 9 a — 66 b. Die art. 216—218 (fol. 66 b — 67) im 18. Jahrhundert von V. Schlieff nachgetragen „aus einer alten Willkühr, so ich von Hr. C. G. Ehler gelehnet.“
- II. MS. 1381 auf Papier geschrieben 1574 oder 1575, enthaltend Danziger Willküren, das alte Kulmische Recht, und einige Verordnungen, ferner die große Landeswillkür von Preußen. 260 Blätter Folio, jetzt im Besitze der Danziger Stadtbibliothek (sehr deutlich geschrieben).

III. MS. Boruss. 237 fol.¹⁾

Früher im Besitze von Duisberg, Prediger aus Pr. Holland. Pergamenthandschrift aus dem Jahre 1394, enthaltend das alte Kulmische Recht, jetzt im Besitze der Preußischen Staatsbibliothek in Berlin (sehr deutlich geschrieben).

IV. MS. Boruss. 238 fol.

Früher im Besitz von Duisberg, Prediger aus Pr. Holland. Papier aus dem 15. Jahrhundert, enthaltend das alte Kulmische Recht, im Besitze der Preußischen Staatsbibliothek in Berlin.

III. A b k ü r z u n g e n :

DW. = Danziger Willkür (z. B. DW. III a. 12 = 3. Danz. Willkür Artikel 12.

LW. = Landeswillkür.

A.Kulm. = Das alte Kulmische Recht, nach der Ausgabe z.B. (III,21) von C. K. Leman. Berlin 1838. (z. B. Buch III, cap. 21).

Schwsp.L. = Schwabenspiegel in der Ausgabe der Frhr. v. Laßberg.

Schwsp.W. = Landrecht des Schwabenspiegels, herausgegeben von Wackernagel.

Ssp. = Sachsenspiegel, herausgegeben von Homeyer.

CCC. = Constitutio Criminalis Carolineusis (Carolina)

ZWG. = Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins.

MWG. = Mitteilungen des Westpreußischen Geschichtsvereins.

¹⁾ Diese Handschrift stimmt, wie sich der Verfasser durch zahlreiche Stichproben überzeugte, mit der C. K. Lemanschen Ausgabe des Alten Kulmischen Rechts überein.

Einleitung.

1. Geschichte.

Der Name „Gyddanycz“ (= Danzig) begegnet uns erstmalig in der Lebensbeschreibung des Abtes Canaparius über die Fahrt des heiligen Adalbert (Keyser, Geschichte Danzigs S. 1 ff.; Gengler, Codex juris municipalis Bd. I. S. 702 ff.). Es ist nicht mit Sicherheit anzunehmen, daß es damals schon eine größere Ansiedlung gleichen Namens gegeben hat, sondern verschiedene Umstände sprechen dafür (Keyser a.a.O. S. 14), daß die Bezeichnung „urbs Gyddanycz“ des Canaparius nur auf einen Gau oder Bezirk hinwies. Sichere Nachrichten über eine Ansiedlung Danzig sind erst seit dem 12. Jahrhundert vorhanden (Keyser a.a.O. S. 25). Der Gaubezirk und die Ansiedlung standen unter der Herrschaft der Herzöge von Pomerellen. Diese wußten die Bedeutung dieser von Natur aus günstig gelegenen Ortschaft wohl zu schätzen, indem sie den Aufstieg dieses Ortes nach bestem Können zu fördern suchten. Die eigentliche Besiedlung der Stadt Danzig ging, wie man jetzt annimmt (Keyser a.a.O. S. 25 ff), vom Kloster Oliva aus, das auch noch späterhin in Danzig große Privilegien besaß. Von diesem Kloster in Danzig angesiedelte deutsche Kaufleute legten dort einen Markt an. 1224 wurde diese deutsche Kaufmannssiedelung durch Herzog Swantopolk mit dem Rechte der Selbstverwaltung ausgestattet. Um diese Zeit ist auch die Stadtgründung anzusetzen. In dieser Marktsiedlung hatten Kaufmannsfamilien (burgenses) die Gemeindeangelegenheiten zu verwalten, aus ihnen gingen später die consules (Ratsleute) hervor. Neben dieser Stadtgemeinde mit vornehmlich deutschem Einschlag gab es eine Fischersiedlung, deren Einwohnerschaft aus Pommern und Pomerellen bestand. Von dieser Siedlung hat man die früheste Nachricht aus dem Jahre 1148 (Keyser a.a.O. S. 37). Sie wurde später (1308)

vom Deutschen Orden ausgebaut und führte den Namen Hakelwerk. Die deutsche Stadt Danzig und das Hakelwerk waren politisch getrennte und daher selbständige Gemeinden.

Welches Recht damals (1224 ff.) die Stadt Danzig besessen hat, ist aus den Quellen nicht mit Sicherheit festzustellen (cf. Loening, Untersuchungen zum ältesten Recht von Danzig, Sav.-Zeitschr. Germ. Abt. Bd. 46, S. 206 ff.; Techen in Hansische Geschichtsblätter 1918, S. 319; Guido Kisch, Besprechung zu Keyser, Entstehung von Danzig, Sav. Zeitschrift, Germ. Abt. Bd. 46, S. 527). Den ältesten Nachweis für das in Danzig geltende Recht findet man in einer Urkunde Herzog Swantopolks von Pomerellen für das Kloster Oliva vom 9. August 1235 (Gengler, a.a.O. S. 702; Keyser, a.a.O. S. 75): „si aliquando civitas Gedanensis jure theutonico a nobis, sicut intendimus, vel a successoribus nostris exposita fuerit“. Ueber die Natur dieses „jus theutonicum“ besteht Streit. Einige Forscher, wie Kisch (aa..O.) und Loening (a.a.O.) wollen dieses jus theutonicum mit dem damals geltenden Magdeburger Stadtrecht gleichsetzen. Dagegen hat aber Keyser (Entstehung von Danzig, S. 75 ff.) eingehend und überzeugend dargelegt, daß dieses „Deutsche Recht“ einerseits nicht einen allgemeinen Begriff, andererseits aber auch nicht ein bestimmtes Stadtrecht bezeichnet. Zur Verleihung des Deutschen Rechts mußte noch die Verleihung eines besonderen Stadtrechts hinzukommen, was später nicht mehr so in Erscheinung trat, da diese beiden Verleihungsakte äußerlich oft zusammenfielen (cf. insbesondere Tzschoppe-Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte in Schlesien und der Oberlausitz, 1832, S. 95, 97). Die Verleihung des Deutschen Rechts (cf. Keyser, a.a.O. S. 76 ff.) befreite Danzig von den vielen Lasten und Verpflichtungen, die im allgemeinen auf den der Landeshoheit unterworfenen Städten ruhten, und gewährte besondere Vorrechte wie Zuerkennung eigener Gerichtsbarkeit, die Befugnis, Siedlungen anzulegen und über diese verliehenen Besitzungen selbständig zu verfügen. Die größte Bedeutung aber lag darin, daß ein Schultheiß (scultetus) und Ratsleute (consules) die Anlegenheiten der Stadt besorgten. Welches besondere Stadtrecht neben diesem „Deutschen Recht“ damals (1235) ergänzend herangezogen wurde, darüber läßt

sich aus den Quellen nichts bestimmtes feststellen. Es bleibt ungeklärt, ob mehr das Magdeburger oder das Lübische Recht bevorzugt wurde. Zwar wandte sich unter der Herrschaft des Herzogs Swantopolk die Bürgerschaft Danzigs mit der Bitte an die Ratsmannen von Lübeck, ihr eine Handschrift des an Lübeck von Heinrich dem Löwen verliehenen Rechts zu übermitteln (Keyser, a.a.O. S. 82). Dieser Bitte willfahrte auch die Lübecker, indem sie im Jahre 1263 eine Abschrift ihres Stadtrechts für die Danziger anfertigen ließen (*justitia civitatis Lubyensis*). Doch ist es zweifelhaft, ob Danzig das Lübische Recht auch tatsächlich angewendet hat. Die überwiegende Meinung lehnt dies ab (Steffenhagen, *Deutsche Rechtsquellen in Preußen*, 1875, S. 231, 243; Stobbe, *Geschichte der deutschen Rechtsquellen* Bd. I, S. 543; v. Brünneck, *Zur Geschichte der Gerichtsverfassung von Elbing*, *Sav.-Zeitschrift*, Germ. Abteilung, Bd. 36, S. 24 ff.; Böttcher, *Geschichte der Verbreitung des lübischen Rechts*, philos. Dissertation, Greifswald 1913, S. 155; Techen in *Hansischen Geschichtsblättern* Bd. 24 (1918), S. 319), indem sie davon ausgeht, daß Danzig unmittelbaren Rechtszug nach Magdeburg hatte (Steffenhagen, a.a.O. S. 49, Anm. 4) und daß 1295 Herzog Przemyslaw von Polen, nachdem er die Herrschaft Herzog Mestwins II. angetreten hatte, den Bürgern von Danzig die Einführung des Magdeburgischen Rechts gestattete. Der Ansicht Keyzers (*Sav. Zeitschr. Germ. Abt.* Bd. 48, S. 199), daß in Danzig bis 1295 das lübische Recht gegolten haben müsse, kann trotz seiner eingehenden und ausführlichen Begründung nicht gefolgt werden. Er stützt seine Ansicht auf eine in der Göttinger Universitätsbibliothek (*Cod. Ms. jur. 807*) befindlichen Handschrift, die das lübische Recht enthält und die Aufschrift „*decretum civitatis Danceke*“ aufweist. Es ist höchstwahrscheinlich, daß es sich bei diesem Exemplar nur um einen „Entwurf“ des zukünftigen Danziger Rechts gehandelt haben kann, der niemals zur Geltung gelangt ist.

Soviel steht aber ohne Zweifel fest, daß 1295 das Magdeburgische Recht eingeführt ist; ob allerdings als rein magdeburgisches oder als magdeburgisch-kulmisches, darüber werden unten nähere Ausführungen gemacht werden.

Im Jahre 1308 wechselte die Herrschaft über Danzig: den Herzögen von Pomerellen folgt der Deutsche Orden.

Dieser suchte die Stadt durch Neuanlagen zu fördern, welche durch vorhergehende Kriege großen Schaden erlitten hatte. Im Jahre 1308 wurde die Fischersiedlung, das sog. Hakelwerk, ausgebaut (Keyser a.a.O. S. 97), 1342/43 auf Geheiß des Hochmeisters Ludolf König die Neustadt angelegt. Der älteste Stadtteil, die Rechtsstadt, bestand schon seit 1224 (Keyser a.a.O. S. 132). Dieser wurde später der mächtigste. 1295 war die Jungstadt angelegt worden (Keyser a.a.O. S. 132). Um St. Katharinen lag die Altstadt, die niemals über die Bedeutung eines kleinen Ortes hinausgekommen ist (Gengler a.a.O. S. 702). Später war der Deutsche Orden dem aufblühenden Handel der Danziger nicht gerade freundlich gesinnt und behandelte diese mehr als Rivalen denn als Bundesgenossen. Danzig schloß sich deshalb der Hanse an und erreichte hier einen großen Aufstieg: 1449 bekam es den Vorsitz unter den Hansestädten für das Quartier der preußischen und livländischen Städte. Erhöhung der Abgaben, Verschlechterung der Münze und andere Maßnahmen des Deutschen Ordens gaben die Veranlassung, daß Danzig sich um die Mitte des 15. Jahrhunderts Casimir IV., dem König von Polen, unterwarf.

2. Verfassung der städtischen Behörden:¹⁾

a) Verwaltung:

1. Die drei Ordnungen:

aa) Der Rat.

Was die mittelalterliche Stadtverfassung anbetraf, so lag das Schwergewicht der Verwaltung auf den drei sog. Ordnungen: dem Rat, den Schöffen und den Hundertmännern.

Die erste der drei Ordnungen bildete der Rat, welcher das wichtigste Organ der Stadt war. Man unterschied zwischen einem kleinen, dem sog. sitzenden Rat, und einem großen, dem gemeinen Rat.

Den Vorsitz im sitzenden Rat führte ein Bürgermeister. Die übrigen Mitglieder dieses Kollegiums waren ein Amtsgenosse des Bürgermeisters (kumpan) und eine Anzahl von Ratleuten. Die Mitgliederzahl des sitzenden Rates betrug

¹⁾ vergl. Gengler, Codex juris municipalis, Bd. I, S. 702; O. Günther, Danzigs Gerichtsverfassung zur Zeit der polnischen Oberherrschaft in Festgabe zum 30. Juristentag. Danzig 1910, Seite 1 ff.

während der Herrschaft des Deutschen Ordens zehn. Hauptaufgabe des sitzenden Rates war es, über innere Angelegenheiten der Stadt zu beschließen. Später kam noch, wie wir unten sehen werden, zu seinen ursprünglichen Aufgaben die Funktion hinzu, als oberstes Seegericht Preußens tätig zu sein (Gengler a.a.O. S. 707).

Der große, gemeine Rat bestand aus den gegenwärtigen und ehemaligen Mitgliedern des kleinen, sitzenden Rates unter dem Vorsitz von vier Bürgermeistern, zwei amtierenden und zwei außerordentlichen. Zu seiner Tätigkeit gehörte es, über alle wichtigen Angelegenheiten der Stadt zu beraten, den diplomatischen Schriftwechsel mit anderen Städten zu führen und die einzelnen Befehlshaber für die Schiffe der Handelsflotte Danzigs zu ernennen. Seine Aufgabe war es ferner, die alljährlich in der Fasten abzulesenden Willküren (Ortsgesetze) abzufassen. Er tagte regelmäßig in der Woche einmal; lag jedoch ein besonderes, dringendes Bedürfnis vor, auch außerhalb dieser Zeit (Gengler a.a.O. S. 707 f.).

Die Neu- und Ergänzungswahlen zu dem Rate fanden jährlich am Peterstage statt: die sog. Ratsküren. Das Ergebnis dieser Wahlen wurde in einem amtlichen Register der Stadt vermerkt. Wahlberechtigt waren zunächst die beiden stärksten Bevölkerungsklassen der Stadt: Kaufleute und Handwerker (Gengler a.a.O. S. 708). Die Kaufleute erreichten bald, daß der Rat später nur noch aus Mitgliedern ihrer Kreise bestand. Man versuchte zwar diese Vormacht der Kaufleute zu brechen (wie z. B. durch den Aufstand des Martin Kogge im Jahre 1456); zu einem endgültigen Ergebnis führten diese Bewegungen nicht.

Eine wesentliche Neuorganisation fand im Jahre 1457 statt. Die verschiedenen Gemeinden wurden vereinigt, und dementsprechend auch die Räte zusammengelegt. Den Rat der Altstadt ließ man bestehen und ordnete ihm dem Rat der Rechtsstadt unter.

bb) Die Schöffen¹⁾.

Die zweite Ordnung bildeten die Schöffen. Aus den Schöffen wurden die Schöffengerichte zusammengesetzt,

¹⁾ O. Günther, Danzigs Gerichtsverfassung zur Zeit der polnischen Oberherrschaft in Festgabe zum 30. Deutschen Juristentag, S. 3—4.

deren es unter der polnischen Herrschaft zwei, unter der des Deutschen Ordens vier gab. Von den Schöffengerichten hatte das der Rechtsstadt die größte Bedeutung, das der Altstadt dagegen nur eine geringe. Zu den Schöffengerichten wurden zwölf Mitglieder vom Rat auf Lebenszeit gewählt. Ein neues Mitglied wurde nur dann gewählt, wenn ein anderes sein Amt niederlegte oder aus einem sonstigen Grunde ausschied. Voraussetzungen der passiven Wahlfähigkeit war das Danziger Bürgerrecht. 1648 wurde durch ein Dekretum des Königs Johann Sobieski bestimmt, daß vier Mitglieder aus dem Kaufmannsstand gewählt sein mußten. Vorsitzender dieses Kollegiums war der Eldermann, zweiter Vorsitzender der Eldermann-Kompan, der dritte Vorsitzende hieß Altschöffe.

Vom Jahre 1592 bezogen die Schöffen für ihre Tätigkeit ein Gehalt. Daneben bekamen sie Sporteln (Gebühren).

Zuständig waren die Schöffengerichte für Zivil- und Strafprozeß und für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

cc) Die Hundertmänner²⁾.

Als letzte der drei Ordnungen ist das Kollegium der Hundertmänner zu nennen. Ursprünglich nahmen an den Beratungen, sofern es sich um wichtige Angelegenheiten handelte, die gesamten Bürger teil. Später scheint nur ein Teil der Bürgerschaft an diesen Beratungen teilgenommen zu haben. In dem Privileg Casimirs IV. von Polen vom 9. Juli 1455 (Lengnich a.a.O. S. 270 ff.) wird nur „der witzigsten und fährnehmsten“ Bürger gedacht, welche in Zukunft an den wichtigen Beratungen und Entscheidungen teilnehmen sollen. Dieser Ausschuß der Bürgerschaft stand unter dem Vorsitz eines Bürgers, der in den Versammlungen und Sitzungen das Wort führte. Eine feste Form³⁾ gab diesem Bürgerausschuß König Sigismund von Polen in seinen Statuten von 1526 (Art. 18). Demnach sollten 100 Bürger von

²⁾ Lengnich, Der Stadt Danzig Verfassung und Rechte. 1900. S. 270 ff.

³⁾ art. 18 der Statuta Sigismundi: MS. 1381 fol. 81 ff. der Danziger Stadtbibliothek.

dem Rat gewählt werden, die an den wichtigsten Beratungen mit beschließender Stimme teilnehmen. Außer diesen Hundertmännern ist es den übrigen Bürgern bei Todesstrafe verboten, zu den Beratungen mit auf das Rathaus zu kommen oder sich sonst irgendwie in die Angelegenheiten des Stadtreiments hineinzumischen.

2. Die Bürgermeister⁴⁾.

In den drei Stadtgemeinden Alt-, Jung- und Rechtsstadt finden sich vom 14. Jahrhundert an das Amt eines Bürgermeisters. Der polnische Stadtteil, das Hakelwerk, scheint eine dörfliche Gemeindeverfassung besessen zu haben. Die Bürgermeister waren die ausführenden Organe des Rates; sie hatten nach seinen Weisungen ihr Amt zu verwalten und ihm darüber Rechenschaft abzulegen. Als durch die Privilegien König Casimirs die Vereinigung der Städte herbeigeführt wurde, ließ man die Anzahl der Bürgermeister bestehen und teilte jedem einen bestimmten örtlichen Bezirk zu.

3. Der Burggraf⁵⁾.

Der vom Hochmeister des Deutschen Ordens eingesetzte militärische Kommandant von Danzig hatte die Stellung eines Burggrafen inne; er führte die Amtsbezeichnung „huszkomphure“. Dieses Amt eines Burggrafen war dem Magdeburger Recht entlehnt, jedoch durch besonderes preußisches und danziger städtisches Recht über den ursprünglichen Rahmen hinaus erweitert (vgl. hierzu v. Brünneck a.a.O. S. 86). Der Hauskomtur hatte innerhalb des Danziger Stadtgebietes die Eigenschaft und Gewalt des obersten Richters⁶⁾. Als Richter hatte er demnach nicht das Bann-

⁴⁾ O. Günther, Danzigs Gerichtsverfassung, S. 5.

⁵⁾ W. v. Brünneck, Das Burggrafenamt und Schultheißenamt in Magdeburg und Halle, S. 75 ff., 86 ff. O. Günther, Danzigs Gerichtsverfassung, S. 6 ff. S. Rietschel, Das Burggrafenamt (1905), insbes. S. 318 ff. Fr. Beyerle, Zur Wehrverfassung des Hochmittelalters (Festschrift f. Ernst Mayer, 1932, S. 31 ff., insbes. S. 66 ff.

⁶⁾ Danz. Schöffenbuch S. 28: „Unsir oberste richter in unsem gericht das is unsir herre huszkomphure und noch im seyn schulze . . .“. Ueber sämtliche Gerichte des Ordenslandes stand

leiherecht, wohl aber konnte er den ihm nachgeordneten Schultheißen (in Danzig Richter genannt = Vorsitzender des Schöffengerichts cf. unten S. 10) den Richtereid schwören lassen. Daß der Hauskomtur auch richterliche Geschäfte wahrnahm, äußerte sich nicht nur darin, daß er in verschiedenen Prozessen selbständig urteilte und die Strafen vollstreckte (siehe unten S. 9), sondern auch z. B. darin, daß er bei Totschlägen und Verwundungen ein richterliches Begnadigungsrecht ausübte und dem Verurteilten gestatten konnte, sich mit dem Gegner über die Erlegung des Wergeldes zu einigen⁷⁾. Der Hauskomtur entschied in seiner richterlichen Eigenschaft auch darüber, ob das von der unterlegenen Partei angefochtene Urteil abgeändert werden sollte oder nicht. Hielt er eine Abänderung für gerechtfertigt, so hatte er auf das angefochtene Urteil sein Siegel zu drücken und es an den Kulmer Oberhof zur Entscheidung zu senden⁸⁾.

Unter der polnischen Herrschaft führte der Hauskomtur zunächst die Bezeichnung „houbtman“. Er wurde vom König aus acht von der Stadt zu präsentierenden Ratsmitgliedern gewählt. Im übrigen hatte der Hauptmann dieselben Funktionen wie der Hauskomtur des Deutschritterordens. Unter stillschweigender Duldung des polnischen Königs bürgerte sich später für „houbtman“ die Bezeichnung Burggraf ein⁹⁾.

b) Die Strafgerichte.

1. Das Schöffengericht¹⁰⁾.

Das Schöffengericht hatte über die schweren Kriminalfälle zu entscheiden, über alle Vergehen, die mit dem Tode oder mit Leibesstrafen geahndet wurden. Diese Strafprozesse wurden vom Rat, Burggrafen oder Richter zur Erledigung überwiesen.

als oberster Richter der Hochmeister, dem durch das Privileg Kaiser Friedrichs II. von 1226 nicht nur die Stellung als oberster Richter, sondern auch als oberster Gerichtsherr beigelegt war (vgl. hierzu v. Brünneck, Zur Geschichte des Kulmer Oberhofs, Sav. Zeitschr. GA. Bd. 34 S. 29 ff.).

⁷⁾ Danziger Schöffebuch cap. 118, DW. III a. 217.

⁸⁾ Danziger Schöffebuch cap. 117; vergl. auch unten S. 12.

⁹⁾ v. Brünneck, a.a.O., S. 90.

¹⁰⁾ O. Günther, Danzigs Gerichtsverfassung, S. 2 ff.

Eine Berufung gegen die Urteile des Schöffengerichts gab es nicht; es blieb erste und letzte Instanz. Nur der Burggraf konnte die Strafart etwas mildern, andererseits aber auch verschärfen, ohne an dem Urteil selbst etwas ändern zu können.

2. Der Rat als Strafgericht¹¹⁾.

Was die Zuständigkeit des Rates als Strafgericht betrifft, so kommt zunächst seine Tätigkeit als oberstes Seegericht in Betracht (eingeführt durch König Casimirs Hauptprivileg von 1457). Hiernach hatte der Rat in seiner Gesamtheit neben privatrechtlichen Seestreitigkeiten über alle Verbrechen und Vergehen zu urteilen, die auf der See oder am Strande begangen worden waren. Wie aus Curickes Chronik (Buch III Cap. 42) hervorgeht, hat der Rat dieses Amtes öfters walten müssen und vor allem die Seeräuber vor sein Tribunal gezogen.

Außerdem hatte der Rat über Beleidigungen, die im Rathause geschehen waren, und Klagen wegen Amtspflichtverletzungen der Schöffen, Ratsmitglieder oder des Richters zu entscheiden.

Neben dem Rat hatten verschiedene Beamte der Stadt die Aufgabe, über geringe Vergehen selbständig zu entscheiden.

3. Die einzelnen Aemter¹²⁾.

Der Burggraf hat nur über leichtere Fälle wie Realinjurien, soweit sie nicht schon zur Zuständigkeit des gesamten Rates gehörten, zu entscheiden, ferner über Messerstechereien, Schlägereien, insgesamt über alle die Vergehen, die durchweg mit Haft oder Geldstrafe bestraft wurden. Hochnotpeinliche Sachen wurden von ihm an das Schöffengericht überwiesen. In diese Prozesse konnte sich der Burggraf in keiner Weise einmischen; er hatte nur, wie bereits oben beschrieben, ein geringes Strafmilderungsrecht.

Hatte der Burggraf dem Schöffengericht einen Prozeß in peinlichen Angelegenheiten überwiesen, so wurde das Urteil des Schöffengerichts sofort vollstreckt, ohne daß es dem Burggrafen noch einmal vorgelegt wurde.

¹¹⁾ O. Günther, Danzigs Gerichtsverfassung . . . S. 5.

¹²⁾ D. Günther, Danzigs Gerichtsverfassung S. 6 ff.

Der Burggraf war ferner handelndes und ausführendes Organ in den sog. Officialsachen¹³⁾. Der Name Official stand dem Vertreter des Bischofs von Cujavien zu, der für Danzig eingesetzt und meist ein Kleriker war. Die Zuständigkeit dieses Officials war gering, wenn auch die katholische Kirche wie in den übrigen deutschen Ländern sich bemühte, den Kreis der geistlichen Gerichte zu vergrößern. Vor dieses Officialgericht gehörten alle die Vergehen und Verbrechen, welche die Ehe verletzten. Der Burggraf führte diese Prozesse und vollstreckte deren Entscheidungen. — —

Die vier Bürgermeister hatten geringe strafrichterliche Befugnisse. Sie entschieden über alle Vergehen, welche auf der Weichsel von der Mündung an bis zum polnischen Haken und außerhalb des engen Danziger Stadtgebietes begangen wurden.

Der stellvertretende Vorsitzende¹⁴⁾ (der Vizepräsident) richtete über alle Real- und Verbalinjurien, welche auf der Weichsel (vom polnischen Haken bis in die Stadt) fielen, desgleichen auf der Mottlau und auf den Brücken. Vom polnischen Haken abwärts gehörte die Verfolgung dieser Vergehen vor den gesamten Rat. In der Altstadt gehörte die Verfolgung der Beleidigungen nicht vor das Amt des stellvertretenden Präsidenten, sondern vor das wortführende Amt. Dieses Amt wurde von altstädtischen Ratsleuten verwaltet.

Größere strafrichterliche Funktionen standen dem Richter zu¹⁵⁾. Dieses Amt ist von dem Magdeburger Recht übernommen; dort verwaltete es der Schultheiß oder Schulze. In Danzig hatte es der Richter inne. Er war nach der Rechtsauffassung der eigentliche Vorsitzende des Schöffengerichts. Da es in Danzig zwei Schöffengerichte (das rechtsstädtische und das altstädtische) gab, so hatte man auch zwei Richter, einen rechtssädtischen und einen altstädtischen. Der Richter vereidigt die neuen Mitglieder des Schöffengerichts und führt sie ein. Seine persönliche Anwesenheit war beschränkt, er war bei schweren Kriminalfällen zugegen, in anderen Fällen wird er durch den Schöffen-Eldermannkompan vertreten.

Als Einzelrichter urteilt er selbständig über Betrugsfälle und Diebstahl, soweit sie leichter Natur waren; sonst kamen

¹³⁾ Günther, S. 8.

¹⁴⁾ O. Günther, S. 9.

¹⁵⁾ O. Günther, S. 9.

sie an das Schöffengericht. Auch konnte er über *delicta carnis* entscheiden, sofern diese nicht schon vor einem anderen Gerichtshof anhängig waren. In dieser Beziehung hatte man sich, soweit es sich um katholische Beschuldigte handelte, mit dem Officialvertreter geeinigt.

Für die Gerichtsbezirke, welche außerhalb der eigentlichen Stadt lagen, hatte man vier Aemter¹⁶⁾ gebildet: das Werdersche Amt, das Nehrungsche Amt, das Höhesche Amt und das Amt Hela. Jedes dieser Aemter wurde von einem Bürgermeister der Stadt verwaltet. Die einzelnen Aufgaben teilten sich die Bürgermeister wie in der Stadt ein. Die schwereren Vergehen wurden ausschließlich vom rechtsstädtischen Schöffengericht abgeurteilt.

4. Das Wettgericht¹⁷⁾.

Zu den Aufgaben des Wettgerichts gehörte es, über Uebertretungen der Willküren zu entscheiden (über Wesen und Geschichte der Willküren im folgenden Abschnitt). Das Wettgericht war nicht immer gleich besetzt. Ursprünglich wurden die Wetterherren aus dem Rat gewählt, im 15. Jahrhundert kamen noch Mitglieder aus der Bürgerschaft hinzu. Im 17. Jahrhundert wurde dieses Gericht durch eine Verordnung des polnischen Königs Johann III. neu gestaltet. Es bestand fortan aus zwei Mitgliedern des Rates, zwei Mitgliedern des rechtsstädtischen Schöffengerichts und vier Mitgliedern der dritten Ordnung. Bis 1678 war gegen die Urteile des Wettgerichts eine Berufung an den Rat möglich, später nicht mehr.

Solange Danzig unter der Herrschaft des Deutschordens stand, konnten die Urteile der Danziger Gerichte „gescholten“ werden, wenn eine Partei nicht damit zufrieden war. (Auch im Strafprozeß gab es ursprünglich zwei Parteien. Ueber den Begriff „Urteilsschelte“ vergl. unten S. 68). Diese „Berufung“ wurde „urteyls strafung“ in den Danziger Rechtsquellen genannt (vergl. Privileg des Hochmeisters Winrich von Kniprode für Danzig aus dem Jahre 1378, Gengler, Cod. jur. mun. I. S. 712). Der Rechtzug ging dann zum Culmer Oberhof (vergl. v. Brünneck. Zur Geschichte des Kulmer Oberhofes a.a.O. S. 1 ff.). Dieses angefochtene Urteil durfte nur durch Vermitt-

¹⁶⁾ O. Günther, Danzigs Gerichtsverfassung . . . S. 10.

¹⁷⁾ O. Günther, S. 10.

lung des Herrn „husskompthurs“ (Burggrafen) an den Kulmer Oberhof gelangen, der auf dieses Urteil sein Siegel drückte (Danziger Schöffenbuch cap. 117). Kulm war durch die beiden Handfesten vom 28. Dezember 1233 und 1. Oktober 1251 für alle die Städte als Oberhof eingesetzt, die mit magdeburgisch-kulmischem Recht belehnt waren (vgl. Kisch, Kulmer Handfeste, S. 1 ff. Art. 4). Für Danzig wurde dies noch besonders durch das von Hochmeister Winrich von Kniprode erneuerte Privileg vom 2. Juli 1378 bestätigt (Art. 5 vgl. v. Brünneck, Zur Geschichte des Kulmer Oberhofes a. a. O. S. 9). Doch hat Danzig, als die Macht des Ordens im Sinken war, (15. Jahrhundert), sich des öfteren unter Umgehung des Kulmer Oberhofes an den Magdeburger Schöffenstuhl selbst gewandt (vgl. v. Brünneck, a. a. O. S. 27). Ungeachtet dieses vorgeschriebenen Rechtszugs blieb es aber den Parteien unbenommen, sich unmittelbar an den Hochmeister als höchsten Richter zu wenden, dem durch das Privileg Kaiser Friedrichs II. von 1226 nicht nur die Stellung als oberster Gerichtsherr, sondern auch als höchster Richter beigelegt war. (vgl. v. Brünneck a. a. O. S. 29). Der Hochmeister konnte auch als oberster Gerichtsherr jeden Prozeß vor sein Tribunal ziehen (*jus evocandi*), wöber sich die Abgeordneten der Städte und Landbewohner oft beschwerten, der zuweilen abgeholfen wurde (Brünneck, a. a. O., S. 32).

Ueber die Appellation¹⁸⁾ zur Zeit der polnischen Herrschaft bestimmte ein Privileg König Sigismunds I. von 1542: *Majoribus in civitatibus terrarum nostrarum Prussiae apud judicium scabinorum primum esse volumus instantiam, a quo ad senatum, a senatu recta ad tribunal nostrum regium appellationem fieri.*

Von diesem Appellationszug ist wenig Gebrauch gemacht, da einzelne Erlasse des Königs von Polen diesen Rechtszug in den meisten Fällen ausschlossen. Die Appellation der städtischen Gerichte ging an das Königlich polnische Assessorialgericht.

¹⁸⁾ O. Günther, Danzigs Gerichtsverfassung . . . S. 13.

3. Rechtsquellen der Stadt Danzig (insbes. strafrechtliche).

a) Die Willküren¹⁹⁾.

Grundlegende Rechtsquellen für das Danziger Strafrecht waren das Kulmische Recht, die Danziger Willküren und das Danziger Schöffnenbuch.

Von diesen hatten die Willküren den Vorzug, da sie eigentliches Danziger Recht waren. Ueber ihren Ursprung weiß man nichts bestimmtes. Der Begriff Willkür bedeutet ein Gesetz oder eine Zusammenfassung von Gesetzen, welche von denen beschlossen werden, für die sie auch gelten sollen. Lateinische Bezeichnungen für diese Willküren waren *statuta*, *consuetudines* oder *plebiscita*. Man unterschied Landeswillküren und Stadtwillküren. Erstere galten für ein ganzes Land, auch für die Städte, welche innerhalb dieses Landes lagen. Die Stadtwillküren regelten nur das besondere Recht irgend einer Stadt.

Für das ganze Land Preußen einschl. Danzig erließ der Hochmeister des Deutschordens für alle Einwohner verbindliche Landesordnungen. Hervorzuheben ist unter diesen die große Landesordnung von 1420 (Vergl. Toeppen, Akten der preußischen Ständetage, Bd. I, S. 348 ff.).

Die Städte bemühten sich, für sich allein Willküren zu erlassen und wandten sich in dieser Sache an den damaligen obersten preußischen Gerichtshof, den Kulmer Oberhof. Letzterer nahm Rücksprache bei dem Magdeburger Schöppenstuhl, welcher ein Weistum abgab (im Jahre 1338), daß die preußischen Städte zwar selbst Recht setzen könnten, es dürfe aber das beschriebene Recht nicht kränken. Durch das Privileg Casimirs IV. (1455), (vgl. auch fol. 61 b der Ms. 1381 aus der Danziger Stadtbibliothek), bekam Danzig das Recht, für sich allein Recht zu setzen, ohne zuvor die Zustimmung des Landesherrn einzuholen.

¹⁹⁾ P. Simson, Geschichte der Danziger Willkür, S. 1 ff.
O. Günther, Zwei unbekannte preußische Willküren, ZWGH.
48, S. 1 ff.

Peiser, Altes deutsches Recht im Preußenlande, S. 49 ff

Die älteste Danziger Stadtwillkür, von der wir Kenntnis haben, rührt nicht erst aus der polnischen Zeit, wie Simson (Geschichte der Danziger Willkür) annimmt, sondern schon aus der Zeit des Deutschen Ordens. (Vergl. Günther ZWG. 48,3 ff.) her. Nach Günthers Forschungen ist die erste Danziger Willkür zwischen 1385 und 1455 entstanden. Die zweite Willkür stammt aus dem Jahre 1458, die dritte aus der Zeit zwischen 1479 und 1500, die vierte aus dem Jahre 1574²⁰⁾, die fünfte aus dem Jahre 1597, die letzte aus dem Jahre 1761.

In den ersten drei Willküren ist der Inhalt nicht geordnet, Prozeßrecht steht neben Strafrecht, Polizeirecht neben Privatrecht. In der vierten Willkür versuchte man eine Ordnung in den Stoff hineinzubringen; äußerlich war eine Einteilung in Abschnitte, Kapitel und Titel vorhanden, die Materie selbst blieb ungeordnet. In den sechs Willküren war ein nicht unerheblicher Teil des Danziger Strafrechts enthalten.

Diesen Stadtwillküren war je eine Landeswillkür vorangestellt; diese waren eine Wiederholung der großen preussischen Landeswillkür von 1420. Einige Bestimmungen aus der Landeswillkür wurden in der Stadtwillkür wiederholt, um sie den Bürgern genügend einzuprägen.

Die Willküren wurden alljährlich den Bürgern vorgelesen, „damit ein jeder Mann sich nach richten möge“. Für die Uebertretungen der Willküren war das Wettgericht zuständig; soweit in ihnen schwerere Vergehen in ihnen geregelt waren, kamen diese vor das Schöffengericht.

b) Das Alte Kulmische Recht mit seinen Nachträgen.

Von großer Bedeutung für das Danziger Strafrecht war das Alte Kulmische Recht, der sog. „Alte Kulm“, mit seinen Nachträgen. Ursprünglich für einige Städte im Ordensland Preußen bestimmt, nahm dieses Recht bald die Bedeutung eines allgemeinen Landrechts an.

Das Alte Kulmische Recht ist von Magdeburg über den Umweg über Breslau nach dem Osten gekommen (als sog. Magdeburg-Breslauer systematisches Schöffengericht).

²⁰⁾ „Die Neue Wölkohre der Konninglichen Statt Dantzick Erstmals abgelesen den 11. July Anno Domini Tausent fumff hundertt vier vnd Siebentzig (= fol. 254, Ms 1381 der Danziger Stadtbibliothek).

Wann Danzig mit dem Kulmischen Recht belehnt worden ist, ist nicht genau bekannt. (Vergl. Loening, Untersuchungen usw. Sav.-Zeitschr. Germ.-Abt. Bd. 48, S. 203). Zwar ist in der Handfeste des Hochmeisters Ludolph König für die Stadt Danzig aus dem Jahre 1342/3 von einem Hinweis auf eine Verleihung des Kulmischen Rechts die Rede. Doch haben Loening und Keyser a.a.O. überzeugend dargelegt, daß hier nicht etwa von einer Neuverleihung des Kulmischen Rechts, sondern nur von der Anwendbarkeit bestimmter einzelner Rechtssätze des Kulmischen Rechts gesprochen wird. Nach Ansicht Loenings und nunmehr auch Keysers (Sav.-Zeitschr. Germ.-Abt. Bd. 48, S. 203) ist die Einführung des Kulmischen Rechts für Danzig in die Zeit des Endes des 13. Jahrhunderts anzusetzen.

Dieses Kulmische Recht wurde später in einem Rechtsbuch, dem sog. Alten Kulm, zusammengestellt. Die einzelnen Quellen des Rechtsbuches sind folgende: (cf. Stobbe, das alte Kulmer Recht, S. 430):

1. das gesamte Magdeburg-Breslauer Weistum von 1261, 1293 und 1295;
2. einzelne Stücke sonstigen Breslauer Rechts,
3. ein großer Teil der Böhmisches Sammlung, welche in Breslau gegen Ende des 14. Jahrhunderts entstanden ist; es ist eine kürzere, ältere Sammlung derselben benutzt;
4. eine Sammlung von Schöffenurteilen und Rechtssätzen, welche mit den Magdeburger Fragen in materieller Beziehung vielfach übereinstimmt;
5. ein Teil des Schwabenspiegels.

Wann dieses Rechtsbuch nach Preußen gekommen ist, läßt sich nicht genau feststellen, jedenfalls erheblich später als das Kulmische Recht selbst, da das Rechtsbuch alle Rechtssätze des Magdeburger-Breslauer Schöffenrechts erst vereinigt hat. Einige (Leman, Kulm. Recht p. XVI, Stobbe, Z. f. Dtsch. Recht, Bd. XVII, S. 435; Toeppen, Altpreuß. Monatschrift II, 417, 418) nehmen das Jahr 1394 an. Das Rechtsbuch muß spätestens 1400 nach Preußen gekommen sein, da es in den IX Büchern Magdeburger Recht excerpiert ist (Steffenhagen, Dtsch. Rechtsquellen in Preußen, S. 201).

Herausgegeben ist der Alte Kulm zweimal: im Jahre 1584 von dem Thorner Bürgermeister Heinrich Stroband, 1838 von C. K. Leman. Es hat außerdem ein dritter Druck bestanden,

von dem Königsberger Notar A. Pölman herausgegeben; der Vertrieb dieses Druckes wurde damals nicht gestattet und die Exemplare vernichtet (vergl. hierzu Toeppen, Altpreuß. Monatschrift IX, 415 ff.).

Das Alte Kulmische Recht ist in fünf Büchern eingeteilt, diese wiederum in einzelne Kapitel. Die Sprache des Kulmischen Rechts ist deutsch, die Ueberschriften der fünf Bücher sind lateinisch.

Das erste Buch behandelt das städtische Verfassungsrecht. Die Ueberschrift lautet: *de senatoribus*.

In dem zweiten Buch sind Vorschriften über Gerichtsverfassung und Prozeß enthalten; die Ueberschrift lautet: *de scabinis et de iudice*.

Das dritte Buch führt den Titel: *Incipit liber tertius de vulneribus, homicidiis, et de injuriis*. Es handelt von den einzelnen Vergehen und Verbrechen und ist für das Danziger Strafrecht von großer Bedeutung. Im ersten Teil sind Klagen aus Körperverletzungen (c. 1—21), Totschlag (c. 22—31), Wege-lagerung, Notzucht (c. 32) und Ehebruch (c. 33) enthalten. Die zweite Hälfte dieses Buches handelt *de injuriis*, worunter die Verletzung von Vermögensrechten zu verstehen sind. In diesem Teil befinden sich einige Magdeburger Weistümer, welche Unterschlagung, Meineid, Wucher, Betrug und Münzfälschung behandeln (c. 44—57).

Das vierte Buch (*de resignationibus, dotalitiis, devolutio-nibus et tutoribus*) behandelt das Familienrecht.

Im fünften Buch (*jura communia*) hat man alle Bestimmungen untergebracht, welche man sonst nicht unterzubringen wußte. Von Kapitel 14 an ist der Inhalt zum Teil wörtlich, zum Teil dem Sinn nach dem Schwabenspiegel entnommen. Aeüßerlich zeichnet sich dieses Buch durch Weitschweifigkeit des Textes aus, während in den vorhergehenden Büchern des Kulmischen Rechts ein kurzer und knapper Stil vorherrscht.

Eingehend sind im fünften Buch geregelt: Diebstahl (c. 28ff.), Raub (c. 37ff.), Notzucht (c. 40), Münzbetrug und Münzfälscherei (c. 19) fahrlässige Tötung (c. 15ff.) und Wucher c. 65). Daneben sind noch einige unbedeutende Strafvorschriften vorhanden. In welchem Umfang der Alte Kulm in Danzig angewendet worden ist, darüber sind bisher keine Belege vorhanden. Loening (Untersuchungen usw. S. 225) und v. Brünneck (Burggrafenamts usw. S. 75) bezweifeln, daß

es in Danzig wie auch in den übrigen Städten des Ordenslandes zu einer Rezeption des gesamten Alten Kulmes gekommen sei, indem sie davon ausgehen, daß das Recht im Ordensland sich in einer ständigen Fortentwicklung befunden habe. Wir wissen nur soviel, daß der Alte Kulm unter den Rechtsbüchern des Ordenslandes eine beherrschende Stellung hatte. Ein Glossator des Alten Kulms beschwerte sich in seiner Vorrede über die ausschließliche Gültigkeit des Alten Kulmes sowie darüber, daß man da, wo im Kulm eine Lücke vorhanden sei, nicht das Weichbild oder den Sachsenspiegel eintreten lasse (vergl. Stobbe, Geschichte der Dtsch. RQ., Bd. I, S. 364³¹; Altpreuß. Monatsschr. II, 606 f.). Für Danzig kann man sagen, daß der Alte Kulm soweit gegolten hat, als ihm besonderes örtliches und landesherrliches Recht (Willküren usw.) nicht entgegenstanden. Diese besonderen örtlichen Rechte suchten die Lücken des Alten Kulmes auszufüllen, andererseits aber auch den Alten Kulm selbst fortzubilden, soweit dessen Sinn und Zusatz den Anschauungen der damaligen Zeit nicht mehr Rechnung trug. Eine einzige bestimmte Abänderung des Alten Kulmes ist uns überliefert durch die oben erwähnte Handfeste des Hochmeisters Ludolf Königs (Loening a.a.O. S. 223; Keyser, Sav.-Zeit. SA. 48, 203): die Geldstrafen des Magdeburg-Breslauer Rechts wurden halbiert und das flämische Erbrecht im gesamten Ordensland eingeführt. Andere bedeutsame Abänderungen sind uns nicht bekannt (Loening a.a.O. S. 221).

Im 16. Jahrhundert versuchte man von verschiedenen Seiten, das Kulmische Recht zu reformieren. Um 1553 erschien eine Verbesserung des Alten Kulm, *jus culmense emendatum*; zur praktischen Geltung ist dieses verbesserte Gesetzbuch nicht gekommen. Ebenso ging es mit dem sog. Heilsberger Entwurf von 1566. 1594 erschien dann das *jus culmense revisum*, der Danziger Kulm, welcher nur in Danzig galt.

Die verschiedenen Neufassungen hatten jedoch keine gesetzliche Kraft, da der Adel bei den Gesetzesberatungen seine Zustimmung versagte. Durch den Gerichtsgebrauch gelangten in den einzelnen Teilen Preußens diese verbesserten Rechtsbücher zur rechtlichen Anerkennung.



c) Das Danziger Schöffebuch.

Eine weitere wichtige Quelle für das Danziger mittelalterliche Strafrecht ist das Danziger Schöffebuch. Dieses ist zwischen 1436 und 1454 entstanden (vergl. Toepfen, Vorbemerkung zum Danziger Schöffebuch) und enthält Rechtssätze, welche damals im Gebrauch der Gerichte waren. Entlehnt waren diese Sätze den Magdeburger Rechtsquellen, vor allen den Magdeburger Distinktionen, einer Parallelsammlung Magdeburger Schöffensprüche zum Alten Kulmischen Recht.

Die Kapitel 13 bis 129 des Danziger Schöffebuchs enthalten die sog. landläufigen Kulmischen Rechte. Letztere sind dem Ursprung nach eine Aufzeichnung derjenigen Rechtssätze, die in dem Preußischen Lande unter der Rechtsprechung des Kulmer Oberhofs entstanden waren (vergl. Steffenhagen a.a.O. S. 224). In einer Danziger Handschrift des Danziger Schöffebuchs (XVIII C. f. 56 der Danziger Stadtbibliothek) ist gesagt, daß die landläufigen Kulmischen Rechtssätze aus verschiedenen Rechtsbüchern zusammengeschrieben seien. Doch sind die Belege für eine derartige Benutzung äußerst gering. (Steffenhagen, Dtsch. Rechtsquellen S. 224).

An Strafrechtsbestimmungen ist folgendes enthalten: Ungerichtsklagen (c. 4), Wergeld (c. 8), Friedebruch, Acht (c. 47 bis 52), Verfolgung des Friedebrechers (c. 98), Wirkung unrechter Beschuldigung (c. 100), Lehmden, Folge, Totschlag (c. 101 bis 103), sich aus der Acht ziehen (c. 106), übernächtige Wunden (c. 107), Wette und Spiel (c. 108) und Ungericht (c. 111, 112).

Außerdem sind noch einige Strafbestimmungen den Danziger Willküren entnommen.

A. Allgemeiner Teil.

1. Das Verbrechen im Allgemeinen.

a) Begriff des Verbrechens.

Eine bestimmte einheitliche Bezeichnung für Verbrechen gab es nicht; vielmehr waren mehrere Begriffe vorhanden, zwischen denen keine festen Grenzen bestanden.

Das Wort „myssethat“ (A. Kulm II, 10,19) bezeichnet die unglückliche, schlechte Tat im allgemeinen.

Daneben findet sich auch der Ausdruck „ungericht“ (A. Kulm II, 53; III, 75; Danziger Schöffebuch c. 27). Ungericht bezeichnet das schwerere Verbrechen: „totslege, dube, roub adir kyrchbrouche“. Das Ungericht geht „vmme den hals“ oder „vmme die hant“ (A. Kulm II, 53). Daneben hat aber das Wort Ungericht auch den allgemeine Bedeutung von Vergehen (D. Schöffebuch c. 27, 111, 112).

Vergehen bezeichnete man auch mit „bruche“ (A. Kulm III,57). Es ist zweifelhaft (vergl. His, Strafrecht des Deutschen Mittelalters, Bd. I, S. 39), ob Bruch die Verletzung der Rechtsordnung selbst ist oder zunächst nur die Folge dieser Verletzung bezeichnet, die Strafe. Aus der angeführten Stelle des Kulmischen Rechts ergibt sich, daß Bruch im älteren Danziger Recht das Vergehen selbst bedeutet hat, während in den jüngeren Danziger Rechtsquellen Bruch eine leichtere Strafe bezeichnet.

Für leichtere Vergehen kennt das Kulmische Recht den Begriff „vrevil“; dieser soll einen Gegensatz zum „ungericht“ darstellen (A. Kulm V, 16, 38). Der Frevel konnte mit einer Geldbuße abgelöst werden, beim Ungericht war dieses nicht möglich. Frevel bedeutet das leichtere und mittelschwere Vergehen (His a.a.O. S. 49). In den sonstigen Danziger Rechtsquellen findet sich dieser Begriff nicht. Für Vergehen gab es außerdem den Ausdruck „bosze tat“ (DW. II a. 8).

Einen besonderen Sinn hat das Wort „unzucht“ (A. Kulm II, 54). Hiermit wird die Ungebühr vor Gericht, sei es mit Worten oder mit Taten, bezeichnet.

Die Einteilung der Vergehen in schwere und leichte war auch für die Zuständigkeit der Gerichte bedeutsam. Für schwere Vergehen war in Danzig das Schöffengericht zuständig, das unserem heutigen Schwurgericht entspricht. In die Zuständigkeit für leichtere Vergehen teilten sich das Wettgericht, der Richter, Burggraf und Bürgermeister.

Der Gegensatz von ehrlichen und unehrlichen Vergehen spielte in Danzig, wie auch im übrigen Norddeutschland, keine große Rolle (His a.a.O. I, S. 56). Insbesondere sind im Danziger Recht hierfür keine Belege vorhanden.

b) Voraussetzungen des Verbrechens.

1. Zurechnungsfähigkeit.

Im älteren germanischen Recht konnten Kinder nur Wergeld und Buße bekommen, die der Vormund selbst bezahlen mußte, da man die Taten der Kinder als Ungefährwerke des Vormundes ansah (His a.a.O. S. 62).

Nach dem Kulmischen Recht (A. Kulm III, 36), muß der Vormund des Mündels eine Lehmde oder kampfwürdige Wunde mit einem halben Wergeld, einen Totschlag mit einem ganzen Wergeld bezahlen, wenn sein Mündel einem anderen Mündel eine schwere Wunde beibringt oder es tötet. Diese Geldstrafe wurde mit dem Gut des Kindes eingelöst. Damit ist die ältere Auffassung, daß das Kind für seine Handlung nicht verantwortlich sei, fallen gelassen.

Man vermied es, soweit es anging, Jugendliche mit dem Tod zu bestrafen. Nach dem Kulmischen Recht (A. Kulm V, 36) verurteilten Diebe unter 15 Jahren nicht ihr Leben, vielmehr sollte des Kindes Pfleger den Diebstahl doppelt entschädigen. Hatte das Kind kein Geld, so sollte man ihm „hawt vnd hor abeslan“.

Wenn auch die Gesetze wenig Strafvorschriften für Jugendliche aufwiesen, so trug man dem jugendlichen Alter Rechnung, indem man bei dem Angeklagten die Strafe ganz oder zum Teil erließ oder sie sonst in irgend einer Weise milderte. Die Vorschrift des Kulmischen Rechts zugunsten der jugendlichen Diebe dehnte man allgemein für Täter bis zu 18 Jahren aus (A. Kulm V, 36; Kroschel a.a.O. S. 28). Man verwies die Uebeltäter aus der Stadt oder brandmarkte sie. Später wurde auch Zuchthausstrafe verhängt.

1583 wurde ein 12 jähriger Dieb mit Verweisung bestraft, 1716 ein 13 jähriger Junge wegen gewaltsamen Diebstahls zur Züchtigung im Stockturm und zwanzigjähriger Haft im Zuchthaus verurteilt (Kroschel a.a.O. S. 28). Wurde jedoch ein Jugendlicher zum Tode verurteilt, so wählte man hierfür eine mildere Strafart, z. B. statt Rädern die Hinrichtung mit dem Schwert. 1578 wurde ein 17 jähriger Straßenräuber zum Strange verurteilt, 1709 ein 17 jähriger zum Schwert, da er zweimal das Zuchthaus in Brand gesteckt hatte, um daraus zu entweichen. 1648 wurde ein 17jähriger Mensch zur Auspeitschung

und zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt, da er mit der Mutter Blutschande getrieben hatte (Kroschel a.a.O. S. 28, 29).

Die Strafbarkeit Geisteskranker hat sich ähnlich wie bei den Jugendlichen entwickelt. Erst sah man die Taten der Geisteskranken als Ungefährwerke der Vormünder an, später machte man die Geisteskranken für ihre Taten selbst verantwortlich. Im Magdeburg-Breslauer systematischen Schöffenrecht (Buch 4, Kap. 14, a 5.) dem Vorläufer des Alten Kulmes, waren zwar Bestimmungen über die Bestrafung Geisteskranker enthalten, nicht aber im Kulmischen Recht selbst; auch nicht in den Danziger Willküren. Nur aus Chroniken (Kroschel, Aus dem Danziger Rechtsleben, S. 28, 29), kann man entnehmen, daß bei Geisteskranken das Strafurteil gemildert wurde. 1663 wurde ein geisteskranker Mörder ins Zuchthaus gebracht, da „es mit seinem Verstande nicht richtig sei“. Ebenfalls wurde 1685 ein Schwachsinniger, der den Burggrafen mit bloßem Messer angegriffen hatte, zu Zuchthaus verurteilt.

Daß Trunkenheit einen Strafausschließungsgrund bildet, dafür hat man in den Danziger Rechtsquellen und Chroniken keinen Beleg.

2. Verschulden.

aa) Vorsatz.

Für die verbrecherische Absicht verwenden die Danziger Rechtsquellen einige bestimmte Ausdrücke.

Häufig wird der Begriff „vrevlich“ angewandt, z. B. bei der Wegelagerung (Nachtrag zu DW. II), dem Totschlag (DW. II a. 156) oder dem Aufruhr (LW. II a. 1). Unter Frevel versteht man, daß der Täter eine wirkliche verbrecherische Absicht hat und auch dieser bewußt ist.

Im Kulmischen Recht (A. Kulm V, 18) findet sich die Bezeichnung „geverde“ für verbrecherische Absicht. Dieser Ausdruck ist dem Schwabenspiegel entlehnt. Er bezeichnet die feindliche Gesinnung bei der Missetat, dann hat er aber auch den besonderen Sinn der Hinterlist. Schließlich bezeichnet „geverde“ allgemein wie freventlich die verbrecherische Absicht. Andere Bezeichnungen für die verbrecherische Absicht weisen die Danziger Rechtsquellen nicht auf.

Bei zahlreichen Delikten wird die verbrecherische Absicht nicht hervorgehoben, da sie in diesen Fällen vorausgesetzt wird, wie z. B. beim Diebstahl, Raub, Betrug, Notzucht, Entführung usw.

Eine technische Bezeichnung für den Begriff Vorsatz fehlt, der irgendwie die verbrecherische Willenseite des Täters zum Ausdruck bringt. Im gesamten Magdeburger Rechtskreis ist keine Bezeichnung für Vorsatz vorhanden (His, a.a.O. S. 78).

bb) Fahrlässigkeit.

Was nicht „frequentlich“, „mit Wissen“ oder „geverde“ getan wird, gilt als ungewollte Tat. Der Missetäter hat die Tat „unwissentlich“ oder „ohne sein Wissen“ ausgeführt (DW. II, a. 1 LW.). Es fehlt ihm die Absicht, der Haß, er handelt „ane geverde“ (A. Kulm V, 18). Es findet sich aber auch im Kulmischen Recht die Bezeichnung „unschuldig“. Dieser Ausdruck bezeichnet jedoch etwas anderes als im sonstigen mittelalterlichen Recht. Während er im letzteren das Fehlen der verbrecherischen Absicht kundgeben will, bedeutet er im Kulmischen Recht, daß der Täter völlig unschuldig ist, ein gänzlich Unbeteiligter, der mit der Tat nichts zu tun gehabt hat.

Die ungewollte Tat galt in den mittelalterlichen Quellen als Unglück, Unfall oder Mißgeschick. Als technische Bezeichnung für den ungewollten Zufall ist in der Danziger Willkür das Wort „unvorsehlicher Zufall“ enthalten (DW. IV, Cap. 16, a. 21).

Für die Fahrlässigkeit kannte man die Bezeichnung „warlosung“ (A. Kulm V, 3) und „vorwarlosung“ (Danziger Schöffenbuch cap. 9 sowie cap. 93) und verstand darunter den Mangel an Sorgfalt.

Im Alten Kulm unterschied man nicht Fahrlässigkeit und Zufall (A. Kulm V, 14 ff.). Vielmehr hat es gewisse typische Tatbestände, wie Fehlschuß, Baumfällen gegeben, die imstande waren, die Vermutung der bösen Absicht zu entkräften. Nur mußte die Tat zum Ungefährwerke (= absichtslose Tat) dadurch gestempelt werden, daß der Täter aus freien Stücken einen Reinigungseid leistete (vergl. His, Gesch. d. StA. S. 10). Der Schütze wird wie ein Totschläger behandelt, wenn er

trotz Rufens eines herannahenden Menschen schießt und letzteren versehentlich trifft. Ebenso soll der Holzfäller (A. Kulm V, 16, Schwabensp. L. a. 182, Sachsenspiegel I a. 28), bevor er einen Baum fällt, dreimal laut rufen, damit hinzukommende Menschen vor dem fallenden Baum entweichen können. Hat der Fäller gerufen, und es wird doch ein Mensch getroffen, so ist der Holzfäller nicht verantwortlich, da in diesem Fall ein Ungefährwerk vorliegt. Behauptet aber der Verletzte, der Holzfäller habe nicht gerufen, muß dieser sich durch einen Reinigungseid von der Anschuldigung befreien, da sonst die Vermutung dafür spricht, daß er die Tat mit Absicht begangen hat.

3. Rechtswidrigkeit.

Die Rechtswidrigkeit wird ausgeschlossen

aa) durch Notwehr.

Ursprünglich hatte der Angegriffene ein Recht, jeden handhaften Friedbrecher zu verletzen oder zu töten. In einigen mittelalterlichen Rechten hat sich dieses besondere Recht des Angegriffenen noch erhalten (His a.a.O. S. 197). Später ging man jedoch dazu über, nur noch die Verteidigungshandlungen des Angegriffenen durch das Recht zu schützen. So entstand der heute geltende Begriff der Notwehr: die Verteidigung gegen die Not und Gewalt, gegen jeden rechtswidrigen Angriff.

Die Danziger Rechtsquellen weisen für diesen Begriff nur wenige Belege auf. Der Tatbestand eines Notwehrfalles des Kulmischen Rechts (A. Kulm V, 59) ist folgender: Ein Mann wird bei Tag oder Nacht von einem anderen angegriffen und weicht aus. Trotzdem greift ihn der andere an, der Angegriffene wehrt sich und schlägt den Angreifer tot. In diesem Fall sagt das Kulmische Recht Strafflosigkeit zu, wenn dabei gewisse Voraussetzungen erfüllt sind. Zunächst muß der Angegriffene drei Schritte zurückgewichen sein (vergl. auch Schwsp. W. 63; L. 79; His I, a.a.O. S. 199). Ferner muß er nach der geschehenen Tat sofort sein Schwert dem Richter übergeben. Außerdem muß er einen Reinigungseid dahin leisten, daß er drei Schritte zurückgewichen sei und sich zuerst gewehrt hat. Sind diese Voraussetzungen gegeben, ist der Angegriffene straffrei.

bb) durch den Anlaß.

Der Ausdruck Anlaß stammt aus dem alamannischen Sprachgebrauch und bedeutet die Veranlassung eines Streites durch Wort oder Tat. Im Mittelniederdeutschen hat man statt dieses Wortes die Bezeichnung *urhab*, *orhabe* (Urheber), bedeutet das Gleiche wie das oberdeutsche *anfang*, *anhab*, *anlaß*.

Nach dem mittelalterlichen Recht bleibt derjenige, der sich irgendwie durch eine Herausforderung zu einer Verletzung des Gegners hinreißen läßt, straffrei oder wird wenigstens milder bestraft als der Veranlasser.

Einen Fall des Anlasses enthält das Kulmische Recht (A. Kulm III, 3 und 9): Jemand greift einen anderen an, der andere wehrt sich und bringt dem Angreifer eine Wunde bei. Der Angreifer erhebt zuerst Klage gegen den Angegriffenen. Letzterer muß dann beweisen, daß er in Not war und daß der Angreifer den Frieden an ihm gebrochen habe. Gelingt ihm dieser Beweis, so gewinnt er auch die Klage, d. h., er ist dem ursprünglichen Angreifer und Kläger in keiner Weise verantwortlich und kann seinerseits Schadensersatz (Buße) verlangen.

Der Unterschied zwischen Anlaß und Notwehr ist nicht groß; immerhin lassen sich verschiedene Merkmale feststellen.

Die Notwehr richtet sich gegen alle Angriffe, ob leichte oder schwere. Man kann in der Notwehr den Angreifer töten; andererseits muß die Notwehr innerhalb der Grenzen der Verteidigung bleiben, d. h. der in der Notwehr befindliche darf nicht das notwendige Maß der Verteidigung überschreiten.

Der Anlaß braucht nicht unbedingt ein Angriff zu sein; nach Kulmischem Recht (A. Kulm III, 3, 9) wird er verlangt, denn es wird von Wunden gesprochen. Der Anlaß beschränkt sich nur auf leichtere Vergehen, andererseits sind bei ihm nicht nur Verteidigungsmaßnahmen erforderlich, sondern Exzesse sind unschädlich (vergl. His a.a.O. S. 214).

cc) durch die Selbsthilfe.

Im Mittelalter war das verbreitetste Mittel der Selbsthilfe die Fehde. Diese suchte man durch Landfrieden und Gottesfrieden einzudämmen, was nicht immer gelang, da die tatsächliche Macht der Gerichte eingeschränkt war. Weder im Kul-

mischen Recht noch in den übrigen Danziger Rechtsquellen ist eine besondere Vorschrift zugunsten der Fehde enthalten. Hieraus ist zu entnehmen, daß nach Danziger Recht die Fehde nicht erlaubt war, vielmehr zur Ergreifung des Täters die Hilfe bzw. Erlaubnis der Obrigkeit in Anspruch genommen werden mußte, außer bei der Verfolgung eines handhaften Täters (A. Kulm V, 41).

Eine Selbsthilfe, die darauf hinausging, einen gefährdeten Anspruch zu sichern, war nach Kulmischem Recht (A. Kulm II, 55) nicht gestattet, im Gegensatz zum sonstigen mittelalterlichen Recht, das bei Gefährdung eines Anspruchs die Selbsthilfe gegen den Schuldner erlaubte (vergl. hierzu Planitz, Studien zur Geschichte des deutschen Arrestprozesses, Savigny-Z. German. Abt. Bd. 34 S. 49 ff., insbes. S. 84, A. 7). Ohne Erlaubnis des Richters darf niemand den Schuldner mit Gewalt hindern oder vor Gericht bringen. Wer hiergegen verstößt, hat eine Buße zu zahlen und dem Richter ein Gewette. Eine Ausnahme von dem Arrestverbot wurde den Gläubigern gestattet, die Zins zu bekommen hatten, falls der Schuldner flüchtig war (Planitz a.a.O. S. 53; Vermögensschuldordnung I, S. 310, A. Kulm III, 111). Nahm jemand eine in Streit befangene Sache ohne Erlaubnis des Gerichts weg, so sah das Kulmische Recht (Kulm V, 38) dies als Raub an.

Erlaubte Selbsthilfe war es, wenn man einem Verbrecher bei der handhaften Tat ertappte, ihn ergriff und vor das Gericht schleppte (A. Kulm III, 33; V, 41, 43; DW. II, a 154). Ebenso war es erlaubt, einen flüchtigen Totschläger zu erschlagen.

c) Versuch.

Ein allgemeiner Versuchsbegriff war dem mittelalterlichen Strafrecht nicht bekannt. Vielmehr werden gewisse Handlungen, die nach unserem Strafrecht eine strafbare Versuchshandlung oder auch nur eine straflose Vorbereitungshandlung darstellen, als besondere Vergehen bestraft, sobald ein bestimmter Tatbestand erfüllt ist. Ein abstrakter Versuchsbegriff konnte sich deshalb nicht bilden, weil das mittelalterliche Strafrecht nur dann eine Handlung bestrafte, wenn irgendwie ein nach außen hin erkennbarer Erfolg eingetreten war.

Als Versuch, zugleich aber als selbständiges Delikt wurde es angesehen, wenn jemand verbotene Waffen trug (DW. II a. 152, vergl. auch dann His, Gesch. des Dtsch. Strafrechts S. 34). Messer durften nur bis zur Länge von höchstens einer Elle getragen werden, wobei das Heft mitberechnet war. Völlig verboten war das Waffentragen zur Nachtzeit. Das Tragen von ungewöhnlichen Waffen wurde dreimal so schwer bestraft als die übrigen Waffenvergehen. In allen Fällen wurde neben der Geldstrafe die Waffe eingezogen.

Unter den Begriff des Versuches fallen auch die Strafvorschriften, die sich auf das Schwert- oder Messerzücken beziehen. Voraussetzung der Strafbarkeit ist, daß die Waffe auch wirklich gezückt worden ist. Für das Messerzücken war eine Strafe von 1 Firdung festgesetzt (DW. II a. 153), für das Zücken von Schwertern bestand eine Geldstrafe von 1 Mark.

Eine bloße Vorbereitungshandlung in unserem Sinn bildete das Vergehen des Auflauerns bzw. Wegelagerns. Es brauchte niemand angegriffen zu sein, nur das Wegelagern als solches wurde bestraft, sofern es von jemandem gesehen worden war (Nachtrag zur 2. DW.). Die Strafe war nicht bestimmt, sondern stand im Ermessen des Gerichts; sie konnte aus diesem Grunde sehr hoch festgesetzt werden. Als Bestrafung einer Vorbereitungshandlung kann man es ansehen, wenn die Danziger Rechtsquellen das bloße Drohen mit Brandstiftung mit einer Strafe belegen (DW. I a. 2, DW. II a. 118; Danz. Schöffenbuch S. 8 § 3). Dieses Drohen mußte aber ernstlich gewesen sein und außerdem von zwei ehrbaren Bürgern bezeugt werden können. Auf diese Drohung stand die Todesstrafe.

Ein Versuchsdelikt lag vor bei der sog. Folge (Danz. Schöffenbuch a. 5). Wenn mehrere auf einen zulaufen, um ihm eine Körperverletzung zuzufügen, der Bedrohte aber unverletzt entkommt, so büßt jeder dem Bedrohten eine Geldbuße von 30 Schillingen und dem Richter ein Gewette.

d) Teilnahme am Verbrechen:

1. Mittäterschaft.

Wenn mehrere eine Tat gemeinschaftlich begehen, so wird jeder als Täter bestraft. Dieser Grundsatz des geltenden Rechts galt auch im Danziger Strafrecht. Bei Bußen und Brü-

chen machte man eine Ausnahme (His a.a.O. S. 111 ff.): sobald der Verletzte seine Buße von einem der Täter bekommen hatte, waren die übrigen befreit. Bei peinlichen Strafen wurde jeder als Mittäter bestraft und erlitt dieselbe Strafe wie seine Genossen.

So bestimmt das Kulmische Recht (A. Kulm V, 37 § 2), daß die Helfer und Mittäter des Raubes wie der Räuber selbst bestraft werden sollen. Beim Ehebruch wurden beide Teile gleich bestraft (DW. II a. 149).

Notwendige Mittäterschaft lag vor bei den verbotenen Versammlungen, die gegen die Stadtobrigkeit, den Hochmeister oder den polnischen König veranstaltet wurden (LW. a. 1). Zu einer Versammlung gehört begrifflich eine Mehrzahl von Teilnehmern. Nahm jemand wissentlich an einer derartigen Versammlung teil, so wurde er mit dem Tode bestraft; tat er es unwissentlich, so stand die Strafe im Ermessen des Gerichts.

Im 15. Jahrhundert (Curicke, Cronik der Stadt Danzig, Buch III, Kap. 42) wurden Seeräuber, die zu einer gemeinsamen Bande gehörten, gleichzeitig enthauptet. Nach einem Urteile aus dem Jahre 1606 (Curicke a.a.O.) wurde ein Ehepaar, das gemeinsam ein Dienstmädchen ermordet hatte, mit dem Rade hingerichtet.

Anders war es bei einem Urteile aus dem Jahre 1572 (Curicke a.a.O.): Hier hatten Mutter und Tochter ihren Gatten und Vater auf rohe Weise ermordet. Die Mutter wurde mit einer glühenden Zange gerissen, danach gerädert. Der Tochter wurde erst die rechte Hand abgeschlagen, dann wurde sie enthauptet und der Körper auf ein Rad gelegt. Wenn auch die Hinrichtungsart bei diesen verschieden war, so traf doch jeden Täter eine schmerzvolle und grausame Strafe.

2. G e h i l f e n s c h a f t.

Der Begriff der Beihilfe ist aus den Bandenvergehen wie Raub, Heimsuche, Aufruhr und Ueberfall entstanden. Verschieden sind die Bezeichnungen des Danziger Strafrechts, die auf eine Gehilfenschaft hinweisen. Für den Anführer findet sich das Wort Hauptmann (LW. a. 21), die Gehilfen heißen Folger (Danz. Schöffebuch c. 5). Doch kommt auch der Ausdruck Folge = Gehilfenschaft entstanden aus Vlock =

Haufe, Schar) allein vor (Danz. Schöffebuch c. 5). In der gleichen Bedeutung kennen die Danziger Rechtsquellen die Bezeichnung „volleist“ bei Totschlag und Körperverletzung (A. Kulm III, 35). Volleist bedeutet Vervollständigen, Ergänzen (Brunner a.a.O. II, 2 S. 745; His, StrR. des MA. I, S. 121ff., 129, 176). Auch die Volleist weist wie Folge auf das ursprüngliche Bandenvergehen hin. Gehilfenschaft war es, wenn jemand sich in eine Schlägerei hineinmischte, ohne sich zu betätigen (DW. II a. 155; His a.a.O. S. 130, A 1). Hat der Betreffende es aber in der Absicht getan, die Streitenden zu trennen, so blieb er straffrei, falls dies zwei ehrbare Bürger bezeugen konnten (DW. II a. 155).

Die sonstigen Ausdrücke für Beihilfe lassen vom ursprünglichen Bandenvergehen nichts mehr verraten: der Gehilfe heißt Helfer, seine Tätigkeit helfen oder raten (Kulm, DW., Danz. Schöffebuch).

Eingehend wird die Gehilfenschaft beim Diebstahl im Kulmischen Recht erörtert (A. Kulm V, 32): Leihen von Leitern, Anfertigen von Nachschlüsseln oder anderen Werkzeugen für den Dieb (Vorlage Schwsp. W. 188; L. 227; siehe ferner His a.a.H. S. 129).

Schwer wurde die Beihilfe zur Notzucht bestraft (A. Kulm V, 40): Wenn Leute in dem Hause anwesend sind, in welchem die Tat geschah und sie auf die Hilferufe der Genotzüchtigten nicht herbeieilen, werden sie als Gehilfen mit dem Tode bestraft (Vorlage Schwsp. L. 254). Ebenso wird ein Wirt als Gehilfe mit dem Tode bestraft, welcher es gestattet, daß aufrührerische Versammlungen in seinen Räumen abgehalten werden (LW. a. 5).

Soweit es sich um eine Tat handelte, welche mit einer Buße oder Brüche gesühnt werden konnte, kam der Gehilfe mit einer gelinderen Strafe als der Täter davon. Bei Hauptlehmnden zahlt der Gehilfe nur das halbe Wehrgeld (Danz. Schöffebuch S. 46); wenn der Täter nicht peinlich gestraft wird, sondern nur ein halbes Wehrgeld zu entrichten hat, braucht der Gehilfe nur eine Buße von 1 Firdung nebst Wette zu entrichten.

Ein Fall der Beihilfe war es, wenn jemand einen anderen den persönlichen Gegner zur Tötung preisgab; dies bezeichneten die älteren Quellen als „vorretnes“ (A. Kulm III, 37) (vergl. dazu His. Strafrecht des MAI, S. 151).

3. Anstiftung.

Das Wort als solches ist erst im Neuhochdeutschen entstanden. Die Danziger Rechtsquellen kannten für Anstiftung das Wort „rat“ oder „heißen“. Man kannte keinen allgemeinen Begriff der Anstiftung. Die Anstiftung wurde bei den einzelnen Vergehen besonders geregelt.

Einen Fall einer Anstiftung zum Diebstahl enthält das Kulmische Recht (A. Kulm V, 30) (Schwsp.W. 187, L. 226; vergl. auch His.StR. d. MAI. S. 116). Jemand rät einem anderen zu stehlen und spricht zu ihm: Gehe hin und stehle! Der Angestiftete wird nun beim Diebstahl ertappt. Das kulmische Recht knüpft an diesen Tatbestand Betrachtungen, wer der eigentliche Schuldige sei. Dies soll durch ein Zweikampf entschieden werden. Wenn im Zweikampf der Anstifter siegt, so wird der bestraft, der die Sache tatsächlich gestohlen hat. Dies Ergebnis ist dem Kulmischen Recht selbst nicht richtig. Es fährt fort: vor den Leuten würde zwar der Anstifter durch den gerichtlichen Zweikampf unschuldig, aber vor Gott bliebe er ebenso schuldig wie der Dieb. Es müßten demnach beide bestraft werden.

Wohl mehr einen Fall der mittelbaren Täterschaft und nicht der Anstiftung regelt das Kulmische Recht in A. Kulm III, 50 ff.: Ein Bürger befiehlt seinem Hofmann und seinen Knechten, fremdes Heu auf einer Wiese zu nehmen. Gestand der Bürger dies vor Gericht, so wurde er als Täter bestraft.

4. Begünstigung.

Die Begünstigung verfolgt den Zweck, die Person des Täters nach dem begangenen Vergehen in Schutz zu nehmen oder die durch das Vergehen erlangten Sachen in Sicherheit zu bringen.

Die Begünstigung einer Person kam hauptsächlich bei Geächteten und Friedensbrechern in Betracht. In vielen Stadtrechten brachte das Hausen und Hofen des Geächteten für den Begünstiger die Strafe ein, welche über den Geächteten selbst verhängt war. Das Danziger Recht behandelte das Hausen und Hofen von Geächteten als ein besonderes Vergehen, unter der Voraussetzung, daß sich der Begünstiger nicht irgendwelche Vorteile sichern wollte. Die Strafe war nur eine geringe von 4 Schillingen (A. Kulm III, 145) (vergl. dazu His. I. S. 158).

Wer einen Geächteten dem verfolgenden Gericht nicht auslieferte, wurde hart bestraft (A. Kulm V, 42; vgl. Ssp. II, 71). Zunächst wurde die Burg oder Stadt, welche den Geächteten nicht ausliefern wollte, auf sechs Wochen und einen Tag „verächtet“. War diese Frist vergebens gestrichen, sollte man alle Bewohner der Burg bezw. Bürger der Stadt in Acht erklären. Sobald dann die Burg oder Stadt genommen war, wurden als Befestigungsanlagen wie Gräben, Mauern, Türme, ferner die Häuser, in denen der Geächtete gewohnt hatte, zerstört. Es wurden die Häuser der Bürger niedergebrochen, welche irgendwie dem Geächteten mit Rat oder Tat beigestanden hatten.

Ein Fall der Begünstigung war es, wenn jemand von einer verbotenen, aufrührerischen Versammlung Kenntnis hatte und dieses nicht anzeigte. Diese Unterlassung wurde mit Stadtverweisung bestraft, und der Betreffende aus dem Handwerk ausgeschlossen (LW. a. 3).

Einen Unterfall der Begünstigung bildet die Hehlerei. Die Hehlerei als solche ist dem Magdeburger Stadtrecht unbekannt. Der Hehler wurde nach der mittelalterlichen Rechtsanschauung meist dem Diebe gleichgestellt: Der Hehler ist gleich dem Stehler (vergl. Schwsp.L. 174 b). Die Gleichstellung des Hehlers und des Täters kommt auch im Anefangsverfahren zum Ausdruck (A. Kulm, V, 43, 54). Solange der Besitzer von Diebes- oder Raubsgut sich durch den Nachweis eines gutgläubigen Erwerbes oder eines Schubes (Gewährmannes) von dem Verdachte eines Mitwissens befreien konnte, hatte er nur das Gut herauszugeben und blieb im übrigen straffrei. Ist der Besitzer dagegen bösgläubig, wurde er als Täter angesehen: bei gestohlenem Gut oder durch Straßenraub angeeignetem kam er an den Galgen, bei geraubtem Gut wurde er mit dem Schwerte hingerichtet.

2. Die Strafen

a) Allgemeines.

Das Wort Strafe ist den mittelalterlichen Danziger Rechtsquellen nicht bekannt. Man umschrieb diesen Begriff, indem man z. B. bei schweren Verbrechen sagte: er verliert Leib und Gut (DW. II a. 26), oder, es geht ihm an seinen

Hals (DW. II a. 43). Erst in einem Nachtrag zur 2. Danziger Willkür aus dem 15. Jahrhundert findet sich das Wort „straffenn“.

Gelegentlich kommt für Strafe die Bezeichnung „pene“ vor, entstanden aus der lateinischen poena (DW. II a. 126; Feuerordnung, Nachtrag zur II. DW.).

Ein anderer Ausdruck für Strafe ist das Wort Bruch, Broche, Brüche (z. B. LW. I a. 1; DW. II a. 1; DW. II a. 163, 164). Häufiger findet sich für Strafe das Wort Buße (z. B. LW. I a. 7, 8; DW. II a. 36, 38, 51, 58, 59, 62 u. s. f.). Bruche und Buße werden vornehmlich für Geldstrafen gebraucht; gelegentlich hat das Wort Buße auch die allgemeine Bedeutung für Strafe: die stupe ist sine busze (Danz. Schöffenbuch S. 37).

Für Strafe giebt es auch den Ausdruck „besseren“ (Danz. Schöffenbuch c. 9).

Was den Zweck und das Wesen der Strafe angeht, so kann man in den Danziger Rechtsquellen entsprechend den übrigen mittelalterlichen Rechten verschiedene Auffassungen feststellen:

Der ursprüngliche Zweck der Strafe, von der germanischen Rechtsanschauung herrührend, ist die Genugtuung des Verletzten (vergl. His a. a. O. S. 367).

Sobald der Verletzte seine Entschädigung erhalten hat, ist das Vergehen gesühnt. Das Strafverfahren setzt eine Klage voraus; ohne eine Klage kann regelmäßig kein strafrechtliches Verfahren eingeleitet werden. Diese Ansicht herrscht noch im Kulmischen Recht, der ältesten strafrechtlichen Quelle Danzigs, vor.

Allmählich drang die Auffassung durch, daß nicht dem Verletzten allein, sondern auch dem Gemeinwesen, dem Staat oder der Stadt, ein Strafverfolgungsrecht zusteht. Letzteres trat bei den Vergehen gegen die Obrigkeit hervor. Hier ist das Gemeinwesen allein berechtigt, die Straftat zu verfolgen und die Täter zu bestrafen (LW. a. 1 vergl. His I, S. 367).

Der Gedanke der „Talion“, der Wiedervergeltung, kommt auch im Kulmischen Recht (A. Kulm V, 23, 24) vor, hat sich aber im übrigen Danziger Recht nur ganz vereinzelt durchgesetzt (z. B. beim Meineid: DW. III a. 203; vergl. dazu His a. a. O. S. 371).

Dagegen war von ausschlaggebender Bedeutung im Danziger Recht der Gedanke, die Bürger von etwaigen Missetaten abzuschrecken. Grausame und harte Strafen wurden für die Uebeltäter angedroht, Strafen, welche zu der Schwere der begangenen Tat oft in keinem Verhältnis standen. Auf die schwereren Vergehen und Verbrechen stand die Todesstrafe. Man vollzog diese nicht einfach durch Hinrichtung mit dem Schwerte, sondern erdachte sich verschiedene Arten der Vollstreckung aus, um die Qualen des Hinzurichtenden noch zu vergrößern. So zwickte man z. B. einen mehrfachen Mörder erst mit glühenden Zangen (Curicke, Chronik der Stadt Danzig, Burte III, Kap. 40), darnach wurde er gerädert und schließlich an einem Galgen aufgeknüpft. Um die Schwere der Strafe den Bürgern vor Augen führen zu können, wählte man für die Strafvollstreckung Plätze und Straßen innerhalb der Stadt, damit ein jeder sich ein Beispiel daran nehmen sollte. Die Strafvollstreckung fand meist auf dem Platze vor dem Artushofe oder vor dem Stockturm statt. Den Galgen hatte man in Danzig auf dem sog. Galgenberg aufgestellt, damit er von jedem in den Hafen einfahrenden Schiff gesehen werden konnte.

Die Strafen waren in Danzig sehr mannigfaltig. Die härteste Strafe war wohl neben der Todesstrafe die Acht. Sonst gab es noch Leibesstrafen, Geldstrafen und Ehrenstrafen. Freiheitsstrafen gab es so gut wie garnicht.

b) Lebens- und Leibesstrafen:

1. Todesstrafe.

Die Todesstrafe wurde in den Danziger Rechtsquellen angedroht bei Mord, Totschlag, Raub, Wegelagern (DW. I a. 32; DW. II a. 8; DW. III a. 21), Diebstahl (A. Kulm V, 29; DW. II a. 73; a. 43), Drohen mit Brandstiftung (DW. I a. 2; DW. II a. 118; DW. III a. 156), Sachbeschädigung DW. I a. 66, DW. II a. 107, a. 119), Zauberei (Zusatz zur II DW.; A. Kulm V, 67), Notzucht (A. Kulm III, 33; V, 40) und Münzfälschung (A. Kulm V, 19).

Es gab fünf Arten des Vollzuges der Todesstrafe: Hinrichten mit dem Schwert, Aufknüpfen am Galgen, Rädern, Verbrennen bei lebendigem Leibe und Ertränken. Dazu

kamen noch die Nebenstrafen, welche vorher vollzogen wurden, wie Zwicken mit glühenden Zangen, Schleifen in einer Ochsenhaut zur Richtstätte oder Verstümmelung des Körpers durch Handabschlagen oder Ohrenabschneiden.

Die Enthauptung war die mildeste und zugleich die ehrenvollste Todesstrafe. Die Hinrichtung fand auf dem Platz vor dem Stockturm oder vor dem Artushof statt. Der Platz vor dem Stockturm war die allgemeine Richtstätte; vor dem Artushof wurden die Bürger der Stadt und die Edelleute hingerichtet. Ein besonderes Gerüst wurde vorher nicht errichtet; der Platz wurde durch Schranken abgegrenzt. Der Missetäter empfing dann kniend seinen tödlichen Streich (Kroschel a. a. O. S. 221). Diese Hinrichtungsart war aber nicht immer sicher, z. B. erreichte bei einer Kindesmörderin erst der vierte Schlag sein Ziel. Bei der Hinrichtung einer Hexe kam einmal ein Fehlschlag vor; doch verzieh man dieses dem Henker, da man die Schuld auf das Teufelsbündnis der Hexe schob. Die Hinrichtung war in erster Linie die Strafe für die sog. ehrlichen Vergehen wie Raub (ausgenommen Straßenraub), Seeraub, dann aber auch für den Verrat (Curicke a. a. O. Buch III Kap. 30), schließlich überall in den Fällen, wo die Danziger Rechtsquellen davon sprechen, daß man dem Täter das „houpt abeslaen sal“ wie beim Aufruhr und Sammlungen gegen den König oder die Stadt (LW. a. 1; DW. I a. 41; II a. 26).

Das Aufknüpfen am Galgen war hauptsächlich die Strafe für Diebe. Ursprünglich war der Galgen die Strafe für jeden Diebstahl (A. Kulm V, 36), später begnügte man sich, nur die schweren Diebstähle mit dem Galgen zu bestrafen, die geringeren ahndete man mit Staupe und Stadtverweisung (Danz. Schöffenbuch Kap. 110). Dieben gab man auf dem Weg zur Richtstätte symbolische Zeichen mit, z. B. einem, der Bleirinnen gestohlen hatte, hing man einen bleiernen Brustlatz um und gab ihm ein Messer in die Hand (Kroschel a. a. O. S. 21).

Der Galgen stand auf dem sog. Galgenberg, einer Erhöhung, welche von jedem einfahrenden Schiff gesehen werden konnte. Auf dem Wege zum Galgen wurde dem Missetäter nach alter Sitte ein Labetrunk in einem bei dem Olivaer Tor stehenden Häuschen gereicht. Die Leichen mußten am Galgen hängen bleiben, ihre Abnahme war bei Strafe

verboten; nur in Ausnahmefällen gestattete man deren Wegnahme.

Die furchtbarste und schmerzvollste Todesstrafe war das Rädern. Der Verbrecher wurde auf einem Rad festgebunden und dieses auf einen Pfahl gesteckt, dann wurden ihm nach und nach alle Glieder abgestoßen und schließlich der Rücken zerstückelt. Man unterschied hierbei zwei Arten der Vollziehung: das Rädern von oben und das von unten. Das Rädern von oben war die mildere Art, der tödliche Stoß am Genick erfolgte gleich, während beim Rädern von unten erst alle Glieder abgestoßen wurden. Der Hinrichtungsort für das Rädern war in der Nähe vom Galgenberg. Das Rädern war die Strafe für die, welche bei ihren Handlungen eine besonders rohe und gemeine Gesinnung an den Tag gelegt hatten.

1360 wurde ein Massenmörder, Gret Birnbaum, auf dem Rade hingerichtet. Als er vorher gefragt wurde, warum er die Leute ermordet hätte und nicht ihnen Geld oder sonstige Wertgegenstände abgenommen hätte, erklärte er: Ihn hätte es nur gelüftet, anzusehen, wie die Leute nach ihrem Tode würden gestaltet sein, die bei lebendigem Leibe so munter, hurtig und schön von Angesicht gewesen. Auf das Rad geflochten hörte er nicht auf die Ermahnungen des Geistlichen, behauptete vielmehr: es täte ihm leid, daß er nicht noch mehr Menschen ermordet habe.

1494 wurde der Massenmörder Hanns Briger auf ein Rad gelegt, nachdem er seinen Vater, seine Frau, daneben noch andere Menschen, schließlich den Wirt eines Bierkellers nebst seiner Tochter ermordet hatte (Curicke a.a.O. III Kap. 41).

Im Jahre 1542 hatten Mutter und Tochter auf gemeine Weise ihren Mann und Vater ermordet, welcher schlief. Die einzelnen Leichenteile hatten sie versteckt. Mutter und Tochter wurden nach qualvollen Vorstrafen schließlich gerädert.

Im Jahre 1606 hatte ein Ehepaar seine Dienstmagd ermordet, ihr ein Stück Fleisch aus der linken Schulter ausgeschnitten und aufgegessen. Beide wurden gerädert (Curicke a.a.O. III Kap. 41).

Der Feuertod war vor allen Dingen den Hexen zugeacht. In Danzig sind im ganzen sieben Hexen verbrannt

worden (Kroschel a.a.O. S. 18), während im Herzogtum Preußen die Hexenverbrennung größer war (Simon in MGW. Jgg. 1904 S. 70). Sechs andere Hexen und ein Zauberer wurden erst mit dem Schwerte hingerichtet, dann verbrannt. Seit 1659 wurde in Danzig keine Hexe mehr auf dem Scheiterhaufen gebracht.

Mit dem Feuertode wurde auch bestraft, welcher gedroht hatte, eine Brandstiftung zu begehen, sofern zwei ehrbare Bürger diese Drohung gehört hatten (DW. III a. 156).

Die Strafe des Verbrennens bei lebendigem Leibe wurde bei den Sodomiten angewandt. Im Jahre 1606 und 1628 wurden der Sodomiterei Beschuldigte mitsamt dem Tiere verbrannt. Der Feuertod wurde meist auf dem Kohlenmarkt vollstreckt. —

Als fünfte Art der Todesstrafe kannte man noch das Ertränken. Diese Strafe findet sich erst in der dritten Willkür und zwar für den Betrug im ersten Rückfall (a. 204) und für den Ehebruch im zweiten Rückfall (a. 209). Ob auch diese Todesstrafe wirklich vollzogen ist, läßt sich nicht mehr ermitteln. Nach den Strafbestimmungen mußte der Missetäter zuvor gebunden werden. Curicke (Buch III Kap. 30) berichtet uns einen Fall, wonach Knechte des Deutschen Ordens, die sich als Verräter eingeschlichen hatten, „ersauft“ wurden.

Oft wurden die Todesstrafen nacheinander an demselben Missetäter vollzogen. Diese Strafhäufung kam bei besonders schweren Verbrechen zur Anwendung.

2. Leibesstrafen.

Bei den Körperstrafen unterscheidet man die verstümmelnden und die nur züchtigenden.

Verstümmelnde Leibesstrafen waren z. B. Abhauen der rechten Hand (DW. II a. 35), Ausstechen der Augen (DW. II a. 148), Abschlagen der Finger des Meineidigen. Das Kulmische Recht bestrafte Verwundungen mit Verlust der Hand; waren es mehrere Wunden mit Verlust der beiden Hände (Steffenhagen a. a. S. 39). (Weistum des Kulmer Oberhofs für Königsberg aus dem Jahre 1444; siehe auch S. 96 unten.) Die Strafe des Handabschlagens wird auch von Curicke (a.a.O. Buch III,41) bei einer Vaternörderin erwähnt. Das

Ausstechen der Augen war die Strafe für falsches Würfelspiel und ist nach den Chroniken niemals zur Anwendung gekommen (Kroschel a.a.O. S. 21). Dieben wurde zuweilen ein Ohr oder diebischen Weibern das Haar abgeschnitten (Kroschel a.a.O. S. 20). Die Strafe des Brandmarkens wurde bei leichteren Diebstählen angewandt. Sie bestand darin, daß den Missetätern das Stadtwappen auf die Backe gebrannt wurde, damit sie auf ewig für ihre Missetat gekennzeichnet waren und andere Leute sich von diesen in acht nahmen.

Neben diesen verstümmelten Körperstrafen gab es noch Züchtigungen, „Staupe“ genannt. Sie wurde bei leichteren Vergehen angewandt. Die Missetäter wurden mit Ruten, mit einem Tau oder einem Staupebesen gezüchtigt, nachdem ihr Rücken entblößt war. Häufig wurde neben dieser Staupe die Stadtverweisung ausgesprochen. Die Züchtigung geschah öffentlich am Pranger (in Danzig Kak genannt), vor dem Stockturm oder in diesem Turm auf einer Holzpritsche.

c) Die Acht und ihre Abarten:

1. Die Acht.

Die Acht begegnet uns in den Danziger Stadtrechten zweimal (LW. a. 21; DW. II a. 156): Im ersten Fall wird sie angedroht, wenn jemand eine Jungfrau wider ihren Willen entführt, im anderen Fall für den Totschlag. Die Acht ist den Danziger Willküren nicht nur Strafe für Missetat sondern auch Zwangsmittel zur Beugung des Ungehorsams im Falle des Nichterscheinens vor Gericht. Die Acht für die Entführung einer Jungfrau greift sofort nach Vollendung der Tat ein, „zcu hant, als sie die tat getahn haben“. Es brauchte in diesem Fall kein besonderes Gerichtsverfahren einsetzen.

Die Wirkung der Acht war, daß der Geächtete an Leib und Gut friedlos wurde: „so sal en der richter legen rechtlos unde vredelos“ (Danz. Schöffebuch c. 62). Somit war der Geächtete aus seiner Familie, aus seinem ganzen Personenkreis ausgestoßen, er war vogelfrei. Wer einen Geächteten aufnimmt (hauset und hofet) muß vier Schillinge zahlen (A. Kulm. III,145). Tat jemand dem Geächteten ein Leid an, so soll er deswegen nicht zur Verantwortung gezogen werden können (LW. a. 21). „Wirdt eyner gelegett

in die achte und kommet frevelichem in die stadt, man sal im den kop abessloenn ane kennerley clage. Der do hir ist in der acht, der ist aoch in der aldenn stadt unde in der newen stadt in der acht unde hin widderr“. (DW. I a. 42; Günther, Heft 49 S. 1 ff. ZWG.) Der Geächtete ist nicht nur friedlos sondern auch rechtlos. Er kann nicht vor Gericht klagen, in seiner Verteidigung ist er beeinträchtigt. Ueber sein Vermögen kann er vor Gericht nicht rechtswirksam verfügen. Man begnügt sich nicht damit, den Geächteten in seinen Rechten einzuschränken; auch seine Person war gefährdet. Das Kulmische Recht (A. Kulm. V,41, 42) gebot, den Geächteten zu verfolgen. Man soll das Haus, in dem sich der Geächtete aufgehalten hat, niederbrechen wie auch das Haus desjenigen, welcher dem Geächteten geholfen hat. In den jüngeren Danziger Rechtsquellen ist von einer solchen Verfolgung und Zerstörung (Wüstung) nicht mehr die Rede.

Neben der Friedlosigkeit traf den Geächteten nach Danziger Recht Verlust des Vermögens (LW. a. 18). Das Gut des Täters soll „czu ewigen tagen an die hirschafft (Obrigkeit) fallen, is sint legende grunde adir farende habe“.

Die Acht war im Danziger Recht nicht nur allein Strafe, sondern Zwangsmittel zum Erscheinen vor Gericht. Dies kann man aus den Vorschriften des Danziger Schöffenbuchs (cap. 64) entnehmen, wo vor dem Ausspruch der Acht ein förmliches Verfahren stattfand. Der Täter wird durch den Büttel geladen, zum ersten Tag „mit namen und zcunamen“ geheischt. Kommt der Vorgeladene nicht, kann der Richter zwei Bürgen nach dem ersten Termin fordern. Finden sich keine Bürgen, so wird der Geladene in die Acht erklärt: „so sal en der richter legen rechtlos und vredelos, vnd nemen en seynen frunden, und geben en synen vynden, und vortieten (vorladen) in unser herrn huszkomphthurs gerichte“. Leistet jedoch jemand Bürgschaft, erteilt der Richter dem Geladenen eine Frist von 3×14 Tagen. Erscheint dann der Bürge nicht oder bringt der Bürge den Geladenen nicht mit, so hat der Verletzte von dem Bürgen ein ganzes bzw. halbes Wergeld (je nach der Schwere der Tat) zu fordern. Der Bürge muß dem Richter obendrein ein Gewette zahlen. Trotz dieser Zahlung des Bürgen fällt der geladene Täter in die Acht. Bei den leichteren Vergehen soll man den Täter

mit des Richters Zeichen suchen und ihn zu drei Dingtagen vorladen; findet er sich nicht ein, wird er in die Acht erklärt.

Dem Geächteten war es möglich, unter bestimmten Umständen sich aus der Acht zu ziehen. Im Fall des Totschlags blieb der Täter binnen Jahr und Tag in der Acht, auch wenn innerhalb dieser Zeit mit den Angehörigen des Getöteten eine Sühne stattgefunden hatte (Danz. Schöffebuch cap. 8; DW. II a. 156). Diese Bestimmung wurde durch einen Nachtrag zur zweiten Danziger Willkür gemildert, worin eine frühere Rückkehr im Falle einer Versöhnung mit den Angehörigen des Erschlagenen gestattet wurde. Ein bestimmtes Verfahren, sich aus der Acht zu ziehen, gab es, wenn der Täter sich mit dem Verletzten nicht versöhnt hatte und den Verletzten nicht finden konnte (Danz. Schöffebuch cap. 118). Der Täter muß vor Rat und Gericht Bürgschaft mit seiner beweglichen und unbeweglichen Habe leisten, daß er binnen Jahr und Tag mit Fleiß den Aufenthalt des Verletzten erkunden will. Bringt er diesen Beweis, so wird er zunächst von dieser Bürgschaft befreit; bringt er ihn nicht, so bleibt er in der Acht. Leistet er zu dem gelungenen Beweis einen Eid, so kann der Richter statt des Verletzten Sühne nehmen, falls letzterer binnen Jahr und Tag noch kommen sollte. Kommt der Verletzte nicht, so kann der Richter über die Sühne zu Nutzen des Verletzten verfügen. Der Täter ist dann von der Acht befreit.

Nach Danziger Recht unterscheidet man vier Abstufungen der Acht:

1. die volle Landesacht,
2. die Verfestung,
3. den Mittebann und
4. die Stadtverweisung.

Die volle Landesacht, deren Wirkungen soeben geschildert ist, galt für das ganze Ordensland Preußen, da Bestimmungen hierüber in der Landeswillkür (LW. a. 18) enthalten waren. Ein dementsprechender Satz galt auch für die mit Magdeburgisch-Kulmischen Rechte belehnen Städte (A. Kulm. III, 142, 143, 154).

2. Eine örtlich und inhaltlich beschränkte Acht ist die Verfestung, wie sie im Kulmischen Recht (A. Kulm. III 8, 26, 62, 114) und im Danziger Schöffebuch (cap. 5) vorgesehen

ist. Die Verfestung fand in peinlichen Sachen Anwendung, welche an den Hals oder an die Hand gingen, sofern der Angeklagte nicht erschien und keine Bürgen stellte. Diese Acht war nur eine vorläufige und ging in eine endgültige über, wenn der Verfestete es binnen Jahr und Tag unterließ, sich aus der vorläufigen Acht zu ziehen (A. Kulm. III,143). Dem Verfesteten war es aber möglich, sich aus dieser vorläufigen Acht zu ziehen, indem er den Richter um sicheres Geleit bat, vor Gericht zu den drei Tagen erschien und den Reinigungseid leistete, daß er unschuldig sei. Erschien er nicht, so mußte er in der Acht bleiben. Ferner wurde dem Verfesteten aufgegeben, seine Gestellung vor Gericht durch Bürgen zu sichern. Der Verfestete konnte sich unter Zustimmung des Richters mit dem Verletzten aussöhnen (Kulm. II,52). Der Verfestete mußte in diesem Fall ein Gewette von 4 Schillingen dem Richter zahlen. Nach Kulmischem Recht (Kulm. III,71, 72) kann man den Verfesteten „ufhalden“, d. h. verhaften.

Eine abgeschwächte Form der Acht war der sog. Mittelebann. Dies Wort bedeutete ursprünglich sowiel wie Speiseverlust (His. a.a.O. S. 450). Dieser Bann fand im bürgerlichen Rechtsstreit Anwendung, wenn der Beklagte den Gerichtsladungen nicht folgte oder der Verurteilte dem Urteil nicht Folge leistete (A. Kulm. II,51; III,71, 72; IV,94). Der Gebannte brauchte das Land nicht zu räumen; er mußte aber den Umgang und die Versammlungen der freien Männer meiden, konnte vor Gericht nicht klagen und auch nicht als Zeuge auftreten (Grimm, Rechtsaltertümer S. 733). Er war rechtlos, aber nicht echtlos.

Die mildeste Form der Acht, sofern man sie noch dazu rechnen kann, ist die Stadtverweisung. Wie in anderen Städten, so war diese Strafe auch in Danzig sehr beliebt, um auf schnellem und billigem Wege Uebeltäter los zu werden. Diese Strafe, ihrer Wirkung nach eine Verbannung, wurde vorzugsweise für leichtere Vergehen wie z. B. kleine Diebstähle verhängt, meist nicht allein, sondern in Verbindung mit Staupe oder Brandmarkung. Die Strafe der Stadtverweisung hat eine noch weit größere Bedeutung bei den Vergehen und Verbrechen, die gegen die Obrigkeit oder deren Interessen begangen werden. Man will damit die Leute unschädlich machen, welche irgendwie der Stadt

und ihren Bestrebungen schädlich waren oder in Zukunft sein könnten. Die Strafe ist aus der Zeit entstanden, wo die Stadt noch nicht die endgültige Blutgerichtsbarkeit besaß und sich aus diesem Grunde bemühen mußte, von den schädlichen Leuten los zu kommen. Nach Erwerb der Blutgerichtsbarkeit blieb die Stadtverweisung neben der Acht bestehen. Hieraus kann man sehen, daß die Verweisung nicht nur eine Polizeimaßregel ist, sondern eine Strafe, die Ähnlichkeit mit der Acht hat (His. a.a.O. S. 550 ff.), doch keinesfalls mit ihr gleich ist; in ihrer Wirkung war die Stadtverweisung milder.

Mit Stadtverweisung wurde bestraft: wer es unternahm, mit nichthansischen Leuten bzw. Gesellschaften Handel zu treiben (DW. II a. 52, 72), die Bürger, welche es im großen Krieg (1454—1466) mit den Feinden gehalten hatten (DW. II a. 16), schließlich die Bürger, welche ihren steuerlichen oder sonstigen Verpflichtungen nicht nachgekommen waren (DW. II a. 65).

Man benutzte aber auch die Verweisung als Handhabe gegen die Fremden. In Danzig waren heftige Streitigkeiten darüber entstanden, ob man überhaupt Fremde in der Stadt dulden sollte. So bestand z. B. eine Vorschrift (DW. V Kap. 4), daß Fremde, falls sie sich in Danzig verheirateten, binnen einem Vierteljahr die Stadt verlassen mußten, widrigenfalls sie monatlich 25 Mark zu zahlen hatten.

Bei der Verweisung unterschied man eine solche auf Zeit und eine dauernde; sie war dauernd, wenn keine weitere Zeitbestimmung angegeben war. In den meisten Fällen wurde der Missetäter allein ausgewiesen. Bei schwereren Vergehen mußte die ganze Familie die Stadt verlassen: „so sal er dieszer stat vnd erer freyheit mit seynem weibe vnde kindern czu ewygen geczyten entpern“. Dem Ausgewiesenen wird eine Räumungsfrist von 14 Tagen gewährt, damit er seine Angelegenheiten besorgen kann. Läßt er sich nach diesem Zeitpunkt noch in der Stadt sehen, so ist er dem Henker verfallen (DW. II a. 2). Mit der Verweisung wurde in einigen Fällen der Ausschluß aus der Zunft (DW. II a. 57; LW. a. 3) oder Verlust des Bürgerrechts (DW. II a. 207) verbunden.

d) Freiheitsstrafen.

Freiheitsstrafen wurden in Danzig nur in geringem Maße angewandt. Man hatte die Strafe der Stadtverweisung, deren Vollstreckung bequemer und billiger war. Einige wenige Vorschriften drohen Gefängnis an, z. B. für Verleumdung (DW. II a. 7) und Entlaufen von Matrosen (DW. II a. 112). Doch ist in diesen beiden Fällen die Freiheitsstrafe nur als Ersatzstrafe angedroht, falls der Verurteilte die Geldstrafe nicht bezahlen kann. Erst im Laufe des 15. Jahrhunderts entwickelte sich die Freiheitsstrafe zu einer Hauptstrafe, zunächst* nur für geringere Vergehen und Uebertretungen. Die Gefängnisstrafen wurden im Gefängnis vollzogen, in Danzig „boteley“ oder „Tymnitz“ genannt. Gefängnisse befanden sich im Stockturm, Rathaus und Ankerschmiedeturm. Eine Arbeitsgelegenheit wurde den Insassen nicht geboten (Kroschel a.a.O. S. 21); sie mußten sich sogar auf eigene Kosten verpflegen. Als im Jahre 1629 in Danzig ein Zuchthaus errichtet wurde, begann sich der Gedanke der Freiheitsstrafe in unserem Sinne zu entwickeln. Die damalige Zuchthausstrafe war aber nicht, wie heute, eine entehrende Freiheitsstrafe, sondern nur als eine zur Arbeit erziehende Maßregel für Müßiggänger, Taugenichtse, Bettler und liederliche Frauenspersonen gedacht.

e) Vermögensstrafen:

Als Vermögensstrafen gab es Bußen, Brüche und Vermögensentziehung.

1. Buße.

Die Buße, auch wergeld oder bezzerung genannt, ist im Danziger Recht nicht eine öffentliche Strafe, auch nicht ein ziviler Schadensersatz, sondern eine Privatstrafe, eine Art Sühne, um dadurch die Schuld zu bekennen und dafür die Versöhnung des Gegners zu erlangen (Friese a.a.O. in Gierkes Untersuch. H. 55, S. 171 ff.). Im Kulmischen Recht und dem Danziger Schöffebuch finden sich eine Anzahl Vorschriften über Wergeld und Buße (Danz. Schöffebuch cap. 5, 9, 27). Für einen Totschlag beträgt das Wergeld 18 gute Mark. Für Körperverletzungen werden verschiedene Bußen ange-

setzt, je nachdem, ob es sich um schwere Wunden (Lähmungen) oder leichtere handelt. Für Beleidigungen, sei es durch Wort oder Tat, sind geringere Bußen angesetzt (30 Schillinge; Danz. Schöffebuch cap. 27). Hervorzuheben ist, daß das Danziger Schöffebuch (cap. 27) für die Zahlung von Bußen bestimmte Fristen festsetzt. Die Buße muß im allgemeinen binnen 14 Tage nach dem Spruche des Schulzen (Richter) gezahlt werden. Für Verwundungen, durch die der Verletzte „eyn missgesteltnisse“ behält, wird eine Frist von 6 Wochen zur Zahlung der Buße bestimmt. Bei einem Totschlag beträgt die Frist 12 Wochen.

Eine Abstufung der Buße nach dem Stande des Entschädigenden, wie sie der Sachsenspiegel kennt, gab es im Danziger Recht nicht. Im Stadtrecht des Magdeburger Rechtskreises suchte man solche Unterscheidungen nach Möglichkeit zu unterbinden (vergl. His. a.a.O. S. 595). Dies erklärt sich aus der Abschleifung der Standesunterschiede in den mittelalterlichen Städten.

2. Wette oder Brüche.

Im Gegensatz zu der Privatstrafe, der Buße, steht die an die öffentliche Gewalt verwirkte Geldstrafe; die Brüche, in den Danziger Rechtsquellen teilweise ebenfalls Buße genannt, zuweilen auch als Gewette bezeichnet. Bei Körperverletzungen z. B. mußte der Verurteilte außer der Buße an den Verletzten noch ein Gewette an den Richter zahlen, das meist 4 Schillinge betrug (Danz. Schöffebuch cap. 27). Zahlreich sind die Vorschriften über die Brüche in den Danziger Willküren, auf die unten im besonderen Teil näher eingegangen wird. Für die Uebertretungen wurde meist eine Strafe von 10 Mark festgesetzt (ungefähr 56 Mark unseres Geldes). Die niedrigste Strafe ist ein Vierdung (= vierter Teil einer Mark feinen Silbers), die höchste 20 Mark. Wenn nicht eine bestimmte Höhe der Geldstrafe angegeben ist, soll die Brüche 3 Mark betragen (DW. II a. 165). Weigert sich jemand, diese Geldstrafe zu bezahlen, so muß er für jeden Vierdung 8 Tage im Gefängnis sitzen. In einigen Fällen wurde die Höhe der Geldstrafe dem Ermessen des erkennenden Gerichts anheimgestellt (z. B. DW. III, a. 16, 17, 18, 92).

3. Vermögenseinziehung.

Eine einschneidende Strafe, welche das Vermögen des Verurteilten traf, war die Vermögenseinziehung. Wer sein Bürgerrecht in Danzig aufgibt, büßt den zehnten Teil seines Vermögens ein (DW. II a. 19). Entweiht jemand den Kirchhof und ist hinterher flüchtig, so soll sich das Gericht an dessen Gut schadlos halten (DW. II a. 158). Verkauft jemand ein Grundstück an einen Fremden, wird das Gut zugunsten der Stadt eingezogen (DW. II a. 17).

f) Ehrenstrafen.

Die Ehrenstrafen lassen sich einteilen in solche, welche durch ihre Vollstreckung entehrend wirkten, und in andere, welche allein durch ihren Ausspruch des Verurteilten Ehrenrechte antasteten.

Zu den Strafen der ersten Gattung gehörte die Vollziehung der Todesstrafe bei den sog. unehrlichen Taten, z. B. das Aufknüpfen am Galgen oder das Ertränken. Entehrend durch die Vollstreckung waren auch die Staupe und die Brandmarkung. Oft mußte der Verurteilte am Pranger stehen; dies galt besonders für Ehebrecher (DW. II a. 149) sowie Bier- und Kornträger, welche die städtischen Anordnungen übertraten (DW. II a. 124, 126). Die Prangerstrafe wurde selten allein, meist mit Staupe und Stadtverweisung verhängt. Die Strafe wurde in der Art vollzogen, daß der Verurteilte an ein Halseisen angeschlossen und ihm eine Tafel umgehängt wurde, auf der das Vergehen bezeichnet war. Beschimpfend durch die Art der Vollstreckung war der Aufzug des Verurteilten, bevor die eigentliche Strafe an ihm vollzogen wurde, z. B. wenn Hexen vor der Verbrennung auf einem Schinderkarren zum Richtplatz gefahren wurden (vergl. Simson MWG. Jahrgg. 1), oder zwei Dienstmägde, die fahrlässig den Tod der von der Herrschaft ihnen anvertrauten Kinder verschuldet hatten, dazu verurteilt wurden, in einem weißen Kleid mit einem weißen Tuch um den Kopf und einer brennenden Kerze in der Hand drei Sonntage neben dem Altar der Marienkirche zu stehen (Kroschel a.a.O. S. 20). Schimpflich war es für den Verurteilten, wenn ihm auf dem Gang zur Richtstätte irgendwelche Symbole umgehängt wurden, z. B. einem Bleirinnen-

dieb ein bleierner Brustlatz, oder einer Frau, welche Kunden mit unechten goldenen Ketten betrogen hatte, eine gelbbastene Kette (Kroschel a.a.O. S. 21).

Andererseits gab es Ehrenstrafen, deren Wirkung darin bestand, daß des Verurteilten Ehrenrechte gemindert wurden wie sein Bürgerrecht, seine Mitgliedschaft zu einer Zunft oder seine sonstigen Ehrenrechte. Der Verlust des Bürgerrechts wurde allen denen angedroht, welche ihren Verpflichtungen gegenüber der Stadt nicht nachgekommen waren (DW. III a. 208). Eine Ehrenstrafe war auch der Ausschluß aus dem „ampte“, d. h. der Zunft. Den schwersten Grad der Ehrenstrafe bildete die Rechtlosigkeit. Nach der Auffassung der sächsischen Quellen (His, in Meineckes Handbuch S. 93) bedeutete diese Rechtlosigkeit Verlust der Gerichtsfähigkeit; der Rechtlose konnte nicht Richter oder Zeuge sein. Dem entsprach es, wenn das Kulmische Recht (A. Kulm. V,47; III,48) sagte, daß Buben und andere so getane Leute nicht vor Gericht Zeugen sein sollten, oder daß diejenigen, welche einen Meineid geleistet hatten, rechtlos waren, d. h. vor Gericht keine Rechte und Fähigkeiten mehr besaßen.

Die Recht- und Ehrlosigkeit wurde verhängt, wenn der Täter zu einer peinlichen Strafe verurteilt worden war. Bei Diebstahl und Raub trat die Recht- und Ehrlosigkeit ohne weiteres ein (vergl. His. I 579 ff.).

g) Strafanwendung:

1. Strafmilderungsgründe.

Gesetzlich festgelegt ist die Strafmilderung im Kulmischen Recht (A. Kulm. V,36): Ein jugendlicher Dieb bis zum Alter von 15 Jahren soll nicht die Todesstrafe erleiden, sondern nur Schadensersatz leisten. Besitzt er kein Vermögen, so wird an ihm eine Züchtigungsstrafe vollzogen.

Im Verfahren selbst wandte man häufig Milderungsgründe an. Jugendliche Missetäter wurden selten mit dem Tode bestraft; sie wurden nur gebrandmarkt oder bekamen eine andere Leibesstrafe. Allerdings hatte man 1728 einen jugendlichen Dieb gehängt, obwohl der Burggraf sich für ihn eingesetzt hatte (Kroschel a.a.O. S. 29). Als Strafmilderung wurde es bei Bestrafung Jugendlicher angesehen,

wenn die unehrliche Todesstrafe in eine ehrliche umgewandelt wurde, z. B. statt Verbrennen Hinrichtung mit dem Schwert erfolgte.

Strafmilderungsgründe bildeten Krankheit und Schwangerschaft. Das Gericht behielt sich die Entscheidung darüber nach freiem Ermessen vor. So hatte man eine schwangere Diebin an den Pranger gestellt und dann aus der Stadt gewiesen (Kroschel a.a.O. S. 28, 1729). Eine andere Diebin, welche schwer krank war, wurde auf einem Stuhl zum Gerichtshof getragen, am Pranger mit Ruten gestrichen und aus der Stadt gewiesen (1690).

Einen Milderungsgrund bildete die Gnade des Gerichtsherrn. Dieser konnte die Strafe mildern, u. U. aber auch aufheben. In Danzig war der Weg zu einer Gnadenerlangung dadurch erschwert, daß die Strafe meist sofort vollzogen wurde. Wenn der Burggraf die Strafe nicht ermäßigte, so war damit jede weitere Möglichkeit ausgeschlossen. In einigen Fällen gelang es den Verurteilten (Kroschel a.a.O. S. 26), sich Gnade dadurch zu verschaffen, daß sie sich an den Wagen des einziehenden polnischen Königs festhielten.

2. Strafschärfende Umstände.

Ein strafschärfender Umstand war der Rückfall. So wurde der Ehebruch beim ersten Male mit einvierteljährlicher Gefängnisstrafe, beim zweiten Mal mit dem Pranger, im dritten Falle mit dem Tode bestraft (DW. II, a. 209). Wirte, welche Falschspielern Vorschub leisteten, erhielten das erste Mal ein Vierteljahr, das zweite Mal ein halbes Jahr Gefängnis (DW. IV Kap. 16).

Beim Rückfall gab es keine mildernden Umstände: Ein Dieb, welcher das erste Mal mit Staupe und Brandmarken davongekommen war, wurde nach dem zweiten Diebstahl ohne weiteres gehängt (Curicke a.a.O. Buch III Kap. 43).

Bei der Festsetzung der Strafe wirkte strafverschärfend der erhöhte Rechtsfrieden des Ortes wie auch der Zeit. Dementsprechend wurden die Bußen verschieden festgesetzt (Bertling, Danziger Wachstafeln § 44, Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins Heft 11 S. 1 ff.) für die Taten, welche „by nachtsloffender czeyt“, „als dy sunne under was“, auf freier Landstraße, „binnen seynen grenzen“, „binnen seynen vier pfelen“, „in synem huse“ begangen wurde, oder

wenn mehrere das Vergehen begangen hatten (Bertling, Erläut. u. Ergebn. der Kopenhagener Wachstafeln ZWG. 4, S. 34 ff.). Handelte der Täter mit „frevel“, so wurde eine besondere Zusatzbuße erhoben. —

Kein Unterschied bestand in der Behandlung der Bürger Danzigs und Nichtbürger, soweit es sich um Vergehen und Verbrechen handelte. Mochte der Dieb, Mörder oder Räuber ein Bürger sein oder nicht, er verfiel derselben Strafe.

In den handelsrechtlichen und Verkehrsvorschriften zeigte sich der Danziger Kaufmannsgeist, welcher keinen Konkurrenten duldete und gegen die Fremden vorging, sofern nicht Danzigs Interessen dadurch gefördert wurden. Neben Geldstrafen wurde bei den Fremden meist die Einziehung des fremden Kaufmannsguts ausgesprochen (z. B. DW. II a. 17). Die Stadt wollte durch diese Vorschriften ihren Handel heben und den Handel Fremder unterbinden. Ob freilich immer mit Erfolg, mag dahingestellt bleiben, denn bei den Revisionen der Danziger Willküren im 16. und 17. Jahrhundert herrschte zwischen den einzelnen Bevölkerungsklassen großer Streit, ob Fremde in der Stadt geduldet werden sollten.

Was die Stellung der Juden betrifft, so war es ihnen im Mittelalter verboten, sich in Danzig anzusiedeln (vergl. Stein a.a.O. S. 11 ff.). Wurde ein Jude wegen einer Straftat verurteilt, wurden langwierige Bekehrungsversuche an ihm gemacht, meist ohne Erfolg.

Zu bemerken ist noch, daß Personen des katholischen geistlichen Standes sich in Strafsachen vor dem weltlichen Gericht zu verantworten hatten, sofern sie nur die niedrigen Weihen besaßen; in den übrigen Fällen durften sie nur von einem geistlichen Gericht abgeurteilt werden (Danz. Schöffenbuch cap. 124).

h) Zusammentreffen strafbarer Handlungen.

Das mittelalterliche Strafrecht ging von dem Satze aus: *quot delicta, tot poenae*. Für jedes begangene Vergehen konnte eine Strafe festgesetzt werden, sodaß unter Umständen an dem Täter mehrere Strafen vollzogen wurden. Das Magdeburg-Breslauer Schöffenrecht (ed. Laband B, 1,

5—6; 15) und das Kulmische Recht (A. Kulm. III, 5, 6, 15) machten hiervon eine Ausnahme: Wenn mehrere Wunden mit einem Hiebe beigebracht, mehrere Zähne mit einem Schläge ausgestoßen wurden, sollte das nur eine Verletzung sein. Dieser Grundsatz wurde später aufgegeben. Nach einem Weistum des Kulmer Oberhofs für Königsberg aus dem Jahre 1444 (vergl. Steffenhagen, a.a.O. S. 39) wurde jede einzelne Verletzung als selbständiges Vergehen behandelt, gleich, ob sie mit einem Hiebe oder mit mehreren nacheinander beigebracht war.

Eine Vergehensmehrheit lag vor, wenn mehrere Personen durch ein Handlung verletzt wurden. Wenn jemand das ganze Gericht beleidigt hatte, mußte er jedem einzelnen Mitglied des Gerichtes eine Buße und eine Strafe an den Richter zahlen (A. Kulm II,3; Laband a.a.O. II,3; Magdeburger Fragen I, 1, 20). Einen Unterschied zwischen Ideal- und Realkonkurrenz kannte man in Danzig wie auch in anderen Städterechten nicht.

Für das Zusammentreffen mehrerer Vergehen, die durch eine Buße gesühnt werden können, galt das Kumulationsprinzip, d. h. es wurden die einzelnen Strafen addiert. Dieser Grundsatz lag auch der oben angeführten Entscheidung des Kulmer Oberhofs zugrunde: bei mehreren Wunden müssen beide Hände zur Strafe abgehauen werden, jede weitere Wunde wird mit einem halben Wergeld gebüßt. So wurde 1494 ein Mordbrenner und Räuber (Curicke a.a.O. Buch III Kap. 40), der mehrere Mordtaten begangen hatte und die ganze Stadt anzünden wollte, erst mit glühenden Zangen gerissen, danach auf ein Rad gelegt, zuletzt an dem Galgen aufgeknüpft.

B. Besonderer Teil.

1. Verbrechen und Vergehen gegen die Allgemeinheit:

1. Landes- und Hochverrat.

Ueber den Begriff Verrat sagen die Rechtsquellen Danzigs recht wenig. Trotzdem er in der mittelalterlichen Geschichte eine sehr große Bedeutung gehabt hat, gibt es hierüber keine Begriffsbestimmung. Zwar begegnet uns im

Kulmschen Recht das Wort „vorretnis“, doch in einem anderen Sinn. Vorretnis an dieser Stelle bezeichnet den geistigen Urheber eines Vergehens. Der Ausdruck bedeutet, dem damaligen Sprachgebrauch entsprechend, zunächst den feindlichen Anschlag selbst, dann das Sicheinlassen mit einem Dritten, um ihm Leben oder Gut eines Genossen auszuliefern (A. Kulm III, 26, 27, 37). Der Treubruch gehört jedoch nicht unbedingt zum Vorretnis, sondern stellt nur einen besonders erschwerenden Fall des Verrates dar und wird demgemäß strenger bestraft (His a.a.O. S. 151).

Eine einzige Vorschrift über den Landesverrat enthalten die Danziger Rechtsquellen (DW. IIIa. 34; MS 280): „. wer aber in der Zeit des krieges dem feinde beypflichten thette soll wie ein Meyneidiger geacht darzu seines halses vnd gutts verfallen sein“.

Daß die Danziger Landesverräter bestrafen, ergibt sich aus den Aufzeichnungen Curickes (a.a.O. Buch III Kap. 30): 1455 wurde eine Frau, die einen Brief zu dem Feind, dem Vogt von Dirschau, bringen wollte, verhaftet und enthauptet. 1460 wurden mehrere Mönche, welche Verrat an der Stadt begangen hatten, aus dem Stadtgebiet ausgewiesen. 1461 wurden fünf Verräter auf dem Marktplatz öffentlich enthauptet. 1463 wurde ein großer Verrat entdeckt. Mehrere Bürger Danzigs wollten die Bürgermeister, Mitglieder des Rates und die Schöffen enthaupten und die Stadt dem Deutschen Orden ausliefern. Von den Hauptbeteiligten wurden 17 enthauptet.

In den Danziger Rechtsquellen sind auch einige Bestimmungen über den Hochverrat enthalten. Niemand soll Aufruhr oder „Sammlungen“ gegen die Obrigkeit unternehmen (LW. a. 1; DW. II a. 26). Bestraft wird auch schon der, welcher von einer Teilnahme an einer solchen Sammlung Kenntnis hat und dieses nicht der Obrigkeit anzeigt. (LW. a. 3).

Als Verrat wurde es angesehen, wenn ein Danziger Bürger sich um das Bürgerrecht einer anderen Stadt bewarb. Er verlor das Danziger Bürgerrecht und wurde ewig aus der Stadt verwiesen. Unter einem ähnlichen Gesichtspunkt wurde es bestraft, wenn jemand seine Liegenschaften, die innerhalb des Danziger Stadtgebiets lagen, an einen Fremden verkaufte. Diese Liegenschaften soll der Rat verkaufen und den Erlös

zum Nutzen der Stadt verwenden (DW. II a. 17). Wenn eine Witwe ihre Kinder in ein Kloster oder in die Ehe außerhalb der Stadt gibt ohne Zustimmung des nächsten Schwertmagens und des Rates, soll das Gut zur Hälfte an die nächsten Verwandten, zur anderen Hälfte an die Stadt fallen.

2. Aufruhr und Sammlung.

Aufuhr und Sammlungen, welche sich gegen König, Land oder Stadt richteten, wurden schwer bestraft. Wer vorsätzlich sich an einem derartigen Unternehmen beteiligte, verlor sein Leben. Handelte er in Unkenntnis, so stand die Höhe der Strafe im Ermessen des Gerichts. Diese Strafbestimmung findet sich in sämtlichen Danziger Willküren und ebenfalls in der Landeswillkür (Toeppen, Akten der preußischen Ständetage I, 348; LW. a. 1; DW. II a. 26). Ein größerer Aufruhr, über den die Danziger Chroniken berichten (Löschin a.a.O. S. 110—113) war der des Martin Kogge aus dem Jahre 1465. Kogge hatte durch aufrührerische Reden viele Anhänger gefunden, welche gemeinsam mit ihm den Rat entsetzten, ihn an die Spitze der Stadt stellen und die Stadt selbst dem Deutschen Orden ausliefern wollten. Zunächst kamen die Aufrührer mit ihren Bestrebungen nicht durch; man trug aber dieser Strömung Rechnung, indem man Bürgermeister und Ratmannen aus Kaufleuten und Handwerkern wählte. Die Aufrührer gaben sich zunächst zufrieden und beteuerten unter Eid, niemals mehr etwas gegen die Stadt unternehmen zu wollen. Es dauerte nicht lange, als Kogge in aufrührerischen Versammlungen seine wirklichen Pläne darlegte: Beseitigung der städtischen Verfassung, Auslieferung der Stadt an den Deutschen Orden und Einziehung des Vermögens der reichen Leute. Ein Teil der Anhänger Kogges fiel daraufhin ab; der Führer mußte fliehen und wurde bei Leba gefangen genommen. Er büßte diese Tat mit dem Leben, sein Vermögen wurde eingezogen.

Wer von einem Aufruhr oder einer Versammlung Kenntnis hatte und dies bei seinem Eid dem Rat nicht meldete, mußte die Stadt verlassen und wurde aus dem Zunftverband ausgeschlossen (LW. a. 3). Gab jemand sein Haus für derartige Versammlungen her und unterließ es, hiervon Anzeige dem Rat zu erstatten, so verlor er sein Leben (LW. a. 5; DW. II a. 27).

3. Amtsvergehen.

Vorschriften über Amtsvergehen finden sich in den Danziger Rechtsquellen nur vereinzelt. Nach Kulmischem Recht (A. Kulm II, 22, 53) werden die Vergehen der Rechtsweigerung und der Rechtsbeugung mit schwerer Strafe bedroht. Wenn der Richter dem Kläger nicht zum Recht verhilft, soll man dem Richter 10 Pfund (Geldbetrag) auferlegen. Kann er dieses Geld nicht aufbringen oder weigert er sich, für seine Handlungen einzustehen, erleidet er die Strafe, welche über den abzuurteilenden Missetäter hätte ergehen sollen. Entkam jemand aus der Gerichtsgewalt (Gefängnis), so mußte der Richter eine Buße an den Geschädigten zahlen, und zwar für ein Ungericht ein ganzes Wergeld, für ein leichteres Vergehen ein halbes Wergeld (A. Kulm II, 53).

Aus einer Danziger Chronik (Lengnich a.a.O. S. 155) ist uns bekannt, daß Ratmänner, welche strafbare Amtshandlungen begangen hatten, ihres Amtes entsetzt wurden. Zur Zeit des Deutschen Ordens verbreitete ein Ratmann namens Pfennig Vorgänge über geheime Beratungen in der Öffentlichkeit. Er wurde von seinen Amtsgenossen zum Fenster hinaus geworfen, kam aber noch mit dem Leben davon. Die Ratsleute duldeten diesen Mann fortan nicht mehr unter sich. Ebenso wurde im Jahre 1665 ein Ratsmann Valentin von der Linde abgesetzt, weil er Amtsunterschlagungen begangen und sonst seine Ämter übel geführt hatte. Der Rat entsetzte ihn seines Amtes. Zwei Jahre später erging ein Urteil des polnischen Relationsgerichtes, daß Ratsleute nur noch mit Zustimmung des polnischen Königs abgesetzt werden dürfen.

4. Steuer-, Ungeld-, Zollhinterziehung.

An den Steuern und öffentlichen Lasten hatten alle Bürger Danzigs gleichmäßig beizutragen. Wer sich diesen Verpflichtungen entzog, verlor sein Bürgerrecht und wurde aus der Stadt verwiesen (DW. III, a. 208).

Wer Bier oder Met in der Altstadt oder in den Vorstädten ausschänkte, mußte jährlich ein Ungeld, d. h. eine indirekte Steuer (Verbrauchssteuer) entrichten. Diese betrug eine Mark und war am Martinstag zu bezahlen (Nachtrag zu DW. II, Abs. 2). Wurde nun jemand überführt, daß er einen

geheimen Ausschank hatte und sich der Steuer entzog, hatte er an den Rat eine Strafe von drei guten Mark zu entrichten.

Ueber Zollhinterziehung sind einige Vorschriften nur im älteren Recht enthalten. Verschweigt jemand an der Zollstelle einen Teil seines zollpflichtigen Guts, mußte er dem Zöllner 30 Schillinge Geldstrafe zahlen (A. Kulm V, 10). Wurde diese Zollhinterziehung auf einer Wasserstraße begangen, so betrug die Geldstrafe den vierfachen Zoll des verheimlichten Guts (A. Kulm V, 11). Der Wasserzoll betrug für einen Fußgänger 1 Pfennig, für einen Reiter einen halben und für einen vollbeladenen Wagen vier Pfennige. Ritter und Pfaffen sind samt ihrem Gesinde von diesem Zoll befreit (A. Kulm V, 20, § 4). Absichtliches Umgehen der Zollschranken wurde mit einer Geldstrafe geahndet, welche den vierfachen Betrag des einfachen Zolls ausmachte. Der Zollpflichtige konnte sich aber damit entschuldigen, daß er dreimal laut den Zollwächter gerufen und dieser sich nicht eingefunden hatte (A. Kulm V, 20). Wenn er dieses beschwor, brauchte er auf dem Rückweg nur den einfachen Zoll nachzubezahlen.

5. Sonstige Vergehen.

Einzelne Bestimmungen suchten die Macht der Obrigkeit und den Gehorsam ihr gegenüber zu schützen.

Wer schriftlich durch den Rat geladen wird und keine Folge leistet, soll 1 Scot Strafe zahlen, beim zweiten Mal 2 Scot und im dritten Weigerungsfall steht die Strafe im Ermessen des Gerichts (DW. II, a. 3 II). Dieselbe Strafe trifft den, welcher durch einen vereidigten Ratsdiener vorgeladen wird und nicht auf das Rathaus kommt, sofern der Ratsdiener bei seinem Eide bezeugen kann, daß er den Vorgeladenen mündlich gesprochen hat. Ebenso wird wegen Ungehorsams bestraft, wenn die Ladung dem Gesinde mitgeteilt wird, der Betreffende aber nicht aufs Rathaus kommt (DW. III, a. 10). Der Vorgeladene darf auch nicht mit mehr als neun Freunden aufs Rathaus kommen; beim Verstoß hiergegen behält sich der Rat eine Strafe nach seinem Ermessen vor (DW. II, a. 26). Niemand durfte Briefe öffnen oder lesen, die an die Bürgerschaft oder an den Rat gerichtet waren (DW. III, a. 25).

Wer das Bürgerrecht erwerben will, muß mindestens eine Armbrust oder eine Lötbüchse, einen Schild oder einen Eisen-

hut besitzen. Ist er als Bürger aufgenommen, so soll er sich binnen Jahr und Tag ehelich beweiben und muß hierfür eine Bürgschaft von 40 Mark leisten (DW. II, a. 165). Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, verliert er sein Bürgerrecht und die hinterlegte Bürgschaft als Strafe seines Ungehorsams.

Schweres Verbrechen der Obrigkeit gegenüber war es, einen Bürger vor fremdem Gericht zu verklagen (DW. II, a. 2). Die Stadt hatte sich durch die Verleihung des Kulmischen Rechts und der Privilegien Casimirs IV. eigene Gerichtsbarkeit erworben. Wer als Bürger einen anderen Bürger vor einem fremden Gericht verklagt, obwohl dieser vor Danziger Gerichten bereit ist, Rede und Antwort zu stehen, soll der Kläger mit Weib und Kind und seinen Helfern aus der Stadt ausgewiesen werden. Kommt er aber zurück, so wird ihm eine Frist von 14 Tagen gewährt, damit er seine Angelegenheiten besorgen kann. Bleibt er einen Tag länger in der Stadt, verliert er sein Leben. Gleiche Strafe trifft den, welcher einen Rechtsstreit vor einem geistlichen Gericht anhängig macht oder in einem Rechtsstreit sich eines Prozeßvertreters geistlichen Standes bedient (DW. III, a. 6). Man soll Rechtsstreitigkeiten nur vor einem weltlichen Gericht austragen.

Die geistlichen Gerichte hatten nur in Eheprozessen zu entscheiden, da man die Ehe damals als Sakrament ansah.

Es war niemandem gestattet, seinen Schuldner um einer Forderung willen zu hindern, d. h. den Schuldner ohne richterliche Erlaubnis festzunehmen oder seine Habe zu pfänden (A. Kulm II, 55). Eigenmächtige Pfändung war nur dann erlaubt (A. Kulm V, 26), wenn fremdes Vieh auf Aecker oder Wiesen des Eigentümers trat und dort Schaden anrichtete.

b) Verbrechen gegen den Rechtsfrieden:

1. Friede und Friedgebot.

Das Wort „Frieden“ hat in der mittelalterlichen Rechtssprache verschiedene Bedeutung (vergl. His, Strafrecht I 245 ff; Sav.-Zeitschrift Bd. 33 German. Abt. S. 139 ff.):

Einmal kann darunter der gemeine Frieden verstanden werden, Friedbruch bezeichnet dann jedes Verbrechen als solches (Danz. Schöffenbuch cap. DW. I, a. 12; DW. II, a. 143 Abs. 2).

Zumeist bedeutet aber das Wort „Friede“ einen höheren, besonderen Frieden. Dieser Sonderfrieden kann zunächst auf Gesetz beruhen und ist dann ein Friede gewisser Orte oder Personen. So herrscht in den Städten ein besonderer Stadtfrieden. Der Stadtfriede bedeutet einen höheren Rechtsschutz als sonst im Lande; die Verbrechen und Vergehen, welche innerhalb der Stadtmauern begangen werden, werden schwerer bestraft (His I, 20/1; Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der Stadtverfassung, S. 51 ff.; Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis, S. 216 ff.).

Daneben gibt es aber auch einen Sonderfrieden, der sich auf ein Gebot oder Gelöbniß stützt (= Handfriede, vergl. His I, S. 246). In diesem Sinn ist der Sonderfrieden als Waffenstillstand zwischen zwei Parteien aufzufassen, dessen endgültige Beilegung durch die Sühne erfolgt.

Das Wort Friede bezeichnet jedoch im Quellenkreis des Sachsenspiegels und des Magdeburger Rechts technisch nicht den Waffenstillstand, sondern die Sühne (vergl. His, Zeitschr. d. Savig.-Stift. Germ. Abt. Bd. 33, S. 213ff.). Man kann dies aus dem Zusammenhang der cap. 58, 59, 56, 57 des Kulmischen Rechts (A. Kulm Buch II) entnehmen. Zwar hat His a.a.O. eingehend aus anderen Rechtsbelegen des sächsisch-magdeburgischen Quellenkreises nachgewiesen, daß es einen gelobten und einen gebotenen Frieden im Osten gegeben haben müsse, fügt aber selbst hinzu, daß die Belege für diese Annahme äußerst gering seien. Belege für einen gebotenen Frieden haben wir in den Danziger Urteilen der Jahre 1373—1419 aus der Zeit der Herrschaft des Deutschordens, welche auf Wachstafeln geschrieben sind (Bertling a.a.O. 48, S. 12, Nr. 62, 65). Fehden war nach diesen Urteilen streng verboten: „die zwietracht czwischen Rostke starke vnd peter mit Jordan vnd pawel von Slawico di ist also entrichtet, daß sie beiderseit sollen gutir frund sin vnd der sache nymmer mer gedenken mit Worten noch mit werken. Wer dor wedir tot, der sal mynen heren hundert mark bestanden sin“, an anderer Stelle (Bertling a.a.O. S. 48, S. 12, Nr. 55): „vnd sal eyne steten friede halten mit den pfarrer vnd der sache nymmer gedenken, bey leibe vnd gute.“

In den besonderen Danziger Rechtsquellen ist die Bedeutung der Ausdrücke Frieden und des Friedensbruch eine ganz allgemeine geworden (z. B. Danz. Schöffenbuch, cap. 110:

DW. I, a. 12; DW. II, a. 143, Abs. II): Man versteht unter Friedensbruch nicht, wie vielfach in Süddeutschland, ein besonderes Delikt, sondern jede strafbare Handlung, die den Rechtsfrieden stört, d. h. das Vergehen bzw. Verbrechen selbst.

2. Hausfriedensbruch.

Nach Kulmischem Recht (A. Kulm II, 30) ist Hausfriedensbruch die Verletzung des besonderen Friedens, den ein Haus genießt. Niemand soll gegen den Willen des Besitzers den Frieden des Hauses stören können, indem er unberechtigter Weise in dasselbe eindringt. Das Kulmische Recht bezeichnet den Hausfriedensbruch als Heimsuche, weil dieses Vergehen ursprünglich ein Bandenvergehen war. Wird der Täter auf handhafter Tat ertappt und gebunden vors Gericht gebracht, so ist er überführt, falls der Heimgesuchte dies mit sechs Nachbarn durch Eid beweisen kann. Der Täter verliert dann sein Leben. Kann der Täter nicht sofort gefangen genommen werden, so ist es ihm möglich, sich mit Hilfe von sechs Eidhelfern von der Anklage zu befreien.

Ein weiterer Fall eines Hausfriedensbruches ist in einem Weistum des Kulmer Oberhofs an die Stadt Königsberg aus dem Jahre 1444 enthalten (vergl. Steffenhagen a.a.O. S. 40): Hausfriedensbruch ist auch dann gegeben, wenn Hausgenossen oder Gesinde, welche sich im Haus befinden, den Hausherrn verwunden oder das Gebäude, Gestühl, Tische zerstören. Ein Eindringen von außen ist hierbei nicht erforderlich, es genügt, daß die Friedensbrecher sich schon im Haus befanden.

Die Aburteilung des Hausfriedensbruchs stand nach dem Kulmischen Recht ausschließlich dem Burggrafen zu (A. Kulm II, 30); es verhielt sich auch in späterer Zeit so (vergl. D. Günther, Danz. Gerichtsverfassung, S. 6 ff.).

3. Messerzücken, Schlägerei, Wegelagern.

Um Raufhändel und Schlägereien zu vermeiden, war es jedem Bürger und Fremden verboten, ein Messer zu tragen (DW. II, a. 153). Bei Nachtzeit durfte niemand Waffen tragen. Ungewöhnliche Waffen, wie Lanzen oder große Schwerter, durfte bei Strafe niemand mit sich führen. Wer dieser Vor-

schrift zuwiderhandelte, zahlte 3 Mark und die Waffe wurde eingezogen.

„Auch soll nimandt binnen vnser Stadt vnd somit sich Ire Freiheit außdrucket off einen anderen vngewenliche wehre tragen, also Buchsen, die sich selbst fevrenn, Bley kuylen, ader andere vngewennliche mortliche wehre, bey seinen hogesten.“ (DW. III, a. 22 = Ms. 280 der Danziger Stadtbibliothek fol. 7_a ff.).

Das bloße Zücken mit einem Messer wurde bestraft, um Messerstechereien vorzubeugen. Die Strafe war 1 Firdung und Verlust der Waffe (DW. II, a. 153). War die gezückte Waffe eine gefährliche, wie z. B. ein Schwert, so betrug die Geldstrafe eine halbe Mark.

Wer sich in einen Raufhändel einmischte, um die Parteien zu schlichten, und dies mit Hilfe von zwei ehrbaren Bürgern beweisen konnte, sollte straflos sein (DW. II, a. 155).

Ein Vergehen, das die Sicherheit auf Straßen und Plätzen gefährdete, war das Wegelagern. Im Kulmischen Recht (A. Kulm II, 30; III, 32) sind nur über das Verfahren bei der Aburteilung, nicht über den Tatbestand des Wegelagens Bestimmungen enthalten. Nach dem Nachtrag zur zweiten Danziger Willkür soll kein Mensch freventlich bei Nacht oder Tage innerhalb oder außerhalb der Stadt einem anderen auflauern. Der Rat soll hierfür nach freiem Ermessen eine Strafe festsetzen. Nach der III. Danziger Willkür wurde das Wegelagern mit dem Tode bestraft (DW. III, a. 21).

4. Brandstiftung.

Mit dem Tode wurde schon bestraft, wer mit einem Brande nur drohte, sofern diese Drohung zwei ehrbare Bürger gehört hatten (DW. I, a. 2; II, a. 118; III, a. 156; Danz. Schöffnenbuch cap. 3). In der dritten Danziger Willkür setzte man auf Drohung die Strafe des Feuertodes (a. 156). Im Kulmischen Recht (A. Kulm II, 53, 77) ist eines besonders schweren Falles der Brandstiftung gedacht, des „Mortbrandes“. Mordbrand bedeutet nicht etwa einen Mord oder Totschlag, sondern die heimliche, nächtliche Brandstiftung, wobei der Täter die Absicht hat, auf Grund der entstandenen Verwirrung sich besonders leicht fremde Sachen anzueignen. Diese Tat galt als unehrenhaft und schimpflich (Brunner, Dtsch.

Rechtsgesch. II, S. 846; His, Geschichte d. Deutschen Strafrechts bis zur Karolina, S. 179 ff.).

Man suchte Brände durch eine Reihe von Schutz- und Ordnungsvorschriften vorzubeugen. Niemand durfte sein Haus mit Rohr decken (DW. II, a. 39). Die Häuser müssen aus Lehm und Ziegeln gebaut sein; es durften keine Holzverkleidungen und Holzgiebel bei Strafe des Abbruchs und fünf Mark Geldstrafe angebracht werden (DW. I, a. 43, Abs. II). Die Nachbarn waren verpflichtet, ein wegen Feuersbrunst abgerissenes Haus wieder aufzubauen bzw. auszubessern. Weigerte sich jemand, so behielt sich der Rat eine in seinem Ermessen stehende Strafe vor (DW. I, a. 43; II, a. 41).

Zum Feuerlöschen durfte niemand mit einem anderen Löschmittel als Eimer und Axt kommen bei Strafe von 1 Mark. Als Nachtrag zur zweiten Danziger Willkür findet sich eine Feuerordnung „Ordinancie der wake holddinge“, welche die Organisation des Feuerlöschwesens eingehend regelt.

Der Diebstahl von Feuerlöschgeräten wurde schwer bestraft. War es ein Feuerlöschemeier, so erhielt der Dieb die Staupe, waren es mehrere, so wurde der Dieb mit dem Tode bestraft (DW. II, a. 117).

c) Verbrechen gegen die Religion:

1. Gotteslästerung.

Ueber Gotteslästerung ist nur eine Strafbestimmung im Danziger Stadtrecht enthalten (DW. III, a. 178): Von lesterunge vnnnd hoenschlagunge zu Gott, Mariam vnnnd seine Heiligenn. Wegen Schmähungen oder Lästerungen könnte Gott die Stadt mit einem Unglück heimsuchen (Osenbrüggen, Alamannisches Strafrecht, S. 276). Deshalb wurde gegen Lästerungen Gottes eine Strafe festgesetzt, deren Höhe im Ermessen des Gerichts stand.

2. Frevel an heiligen Stätten.

Der erhöhte Frieden der Kirche und Kirchhöfe wurde besonders geschützt.

Nach Kulmischem Recht (A. Kulm V, 68) verlor derjenige, welcher widerrechtlich Leichen ausgrub, sein ganzes Vermögen, zur einen Hälfte an die Kirche, zur anderen an den Richter. Besaß der Täter kein Vermögen, so wurde er an eine

Säule auf dem Kirchhof gebunden und bekam 40 Schläge. Außerdem wurde ihm das Kopfhaar bis über die Ohren abgeschoren. Urteilte der Richter nicht nach diesen Vorschriften, verlor er Amt und Vermögen.

Niemand durfte nach Danziger Recht (DW. II, a. 143) durch die Kirche Ferkel, Körbe mit Fischen, große Fleischrumpfe oder andere ungewöhnliche Dinge tragen. Die Strafe für den Missetäter waren 8 Tage Gefängnis. Ebenso wurde bestraft, wer den Kirchhof verunreinigte.

Wer die Kirche oder den Kirchhof entweihte, wurde mit der hohen Geldstrafe von 20 Mark bestraft (DW. I, a. 49; II, a. 158). Besaß der Täter kein Vermögen, so verlor er sein Leben. War der Täter entronnen, wurden seine Güter eingezogen. Verschwieg jemand eine Entweihung, so hatte er der Kirche eine Strafe von 10 Mark zu geben. Später wurde die Geldstrafe auf 6 Mark für den Täter herabgesetzt; im Unvermögensfall wurde er nur noch mit Gefängnis bestraft (DW. IV, Kap. 16, Art. 1).

3. Zauberei und Hexerei.

In Ostdeutschland wurden dem Hexenwahn eine Reihe von Personen geopfert, da die überwiegende Mehrzahl der Einwohner von diesem Aberglauben beeinflusst war. Man sah in der Hexerei ein Bündnis mit dem Teufel und bestrafte sie mit dem Tod auf dem Scheiterhaufen, (so auch schon in der Landesordnung Siegfrieds von Feuchtwangen von 1310: art. 1 vgl. S. Grunau a.a.O., Bd. I, S. 474 ff.). Nach dem älteren Recht (A. Kulm V, 67) wurden Zauberer auf dem Scheiterhaufen verbrannt, weil sie mit Worten den Teufel zu sich geladen hatten. Nach Möglichkeit soll der Richter eine noch schwerere Strafe festsetzen, weil die Zauberer Gott verleugnet und sich dem Teufel ergeben haben. Wußte jemand davon, daß ein anderer Zauberer ist, und zeigte dieses nicht an oder stand den Zauberern mit Rat oder Tat zur Seite, so wurde er mit dem Schwerte hingerichtet.

Nach jüngerem Danziger Recht (DW. III, a. 106) wird mit dem Feuertod bestraft, wer sich untersteht, Zauberei zum Schaden seines Nächsten zu gebrauchen. Nach der fünften Willkür (Kap. VI, 2. Teil) genügte es, daß der Zauberer gegen Gottes Gebot mit dem Teufel ein Bündnis eingegangen war,

ohne daß ein Schaden eines Mitmenschen eingetreten zu sein brauchte. Durch die Reformation wurden die Bestimmungen über Zauberei nicht beeinflusst, da in der vierten Danziger Willkür von 1574 die Strafbestimmung über Zauberei wörtlich übernommen ist.

Hexen wurden vom rechtsstädtischen Gericht sieben verbrannt, (zwischen 1573 und 1647), außerdem noch sechs im gleichen Zeitraum mit dem Schwerte hingerichtet, die dann erst verbrannt wurden (Kroschel a.a.O. S. 18).

Doch waren die Verfolgungen in der näheren und weiteren Umgebung Danzigs weit größer (vergl. Simson, MWG. Jgg. I, S. 75 ff.). Im ganzen Herzogtum Preußen saßen im Jahre 1571 gleichzeitig 134 Personen im Gefängnis, die der Zauberei angeschuldigt waren. Zuvor waren schon 60 Personen wegen dieses Verbrechens hingerichtet.

Von Bedeutung für die damalige Verfolgung sind einige Protokolle aus jener Zeit (vergl. Simson MGW. a.a.O. Jgg. 1): Am 17. Juni 1570 hatte sich eine Frau an dem Gitter des Gefängnis erhängt, welche bereits nach Anwendung der Folter eingestanden hatte, sich der Zauberei schuldig gemacht zu haben. So wollte sie unter anderen einen Adligen namens Komarska verzaubert haben; die Folge wäre gewesen, daß dessen Vieh auf dem Schloßhof gestorben sei. Es seien noch andere Uebel hinzugekommen, sodaß dem Edelmann nichts übrig geblieben sei, als den Hof zu verlassen. Obwohl sich die Hexe nun erhängt hatte, wurde das Strafverfahren ordnungsmäßig durchgeführt. Die Hexe wurde auf ein Brett gebunden und durch den Büttel auf den Platz vor dem Rathaus geschleift. Dort wurde die Anklage erhoben und die Bekenntnisse der Täterin verlesen, deren es so viele waren, daß der Schöppenschreiber eine Stunde lesen mußte. Hierauf wurde das Urteil gesprochen; der Büttel mit seinen Gehilfen schleppte dann die Leiche weg und verbrannte sie.

Auch aus einem anderen Protokoll (MWG. Jgg. II, S. 59ff.) kann man ersehen, daß die Zauberei nach damaliger Ansicht vornehmlich in der Behexung des Viehes bestanden haben soll:

Nach den Aussagen einer Angeschuldigten ist der Teufel einmal als schwarzer Kater zu der Zauberin gekommen, das andere Mal als ein Mann in schwarzen Kleidern, namens Hans. Die Hexen hätten auch in der St. Johannisnacht auf dem Berg

vor Kaliß getantz, sie, die Angeschuldigte, habe nicht getantz, sondern Erbsen für die anderen Hexen kochen müssen.

An den Hexenverfolgungen haben sich beide christliche Kirchen beteiligt, die evangelische sowie die katholische (MWG. II, S. 59 ff.).

Einige Anordnungen der Kurialbehörden Westpreußens zeigen uns, daß man bis zur zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts an der Hexenverfolgung festhielt (I. Kaufmann MWG. a.a.O.). Durch diese Anordnungen wurde zwar die ungerichte Verfolgung von Hexen in außerordentlich scharfer Weise bekämpft, vor allem die übermäßige Anwendung der Folter, um ein Geständnis herauszupressen und die Wasserprobe ganz verboten. Diese toleranten Anschauungen der obersten kirchlichen Behörden erreichten nicht viel, da die Verfolgung der Hexen selbst nicht aufgegeben war. Nicht nur die unteren Behörden, sondern auch Adel, Bürgerschaft und Bauern beteiligten sich in gleichem Maße an weiteren Verfolgungen; ihnen war es eine Freude, eine Hexenverfolgung in großem Ausmaß zu veranstalten.

4. Ketzerei.

Unter dem Begriff Ketzer fallen nach den Danziger neuzeitlichen Rechtsquellen diejenigen, welche sich vom rechtmäßigen Glauben der katholischen Kirche abgewandt hatten und der Lehre Martin Luthers huldigten. Die Reformation hatte im Jahre 1520 in einigen Kreisen Eingang gefunden (Löschin, Chronik S. 191); öffentlich trat sie im Jahre 1522 hervor. Bischöfliche und königliche Sendschreiben suchten die neue Bewegung durch hohe Strafandrohungen zu unterbinden, doch ohne Erfolg. Es kam zu Unruhen; 1525 wurde der Rat durch die erregte Volksmenge abgesetzt und ein neuer Magistrat ernannt. Die Evangelischen hatten sich von M. Luther einen Prediger erbeten, der ihnen in der Person des Magisters Hähnlein zugeschickt wurde. Dem katholischen polnischen König Sigismund war diese mit Aufruhr verbundene Reformation ein Dorn im Auge. Um den alten Zustand wieder herzustellen, erschien Sigismund 1526 mit großem Gefolge in Danzig, setzte den alten Rat wieder ein, verurteilte die Haupttätler zum Tode und bestrafte eine große Anzahl Geistlicher mit Ausweisung. Um künftigen ähnlichen Ereignissen

vorzubeugen, erließ der König die sog. Statuta Sigismundi (M. S. 1381, fol. 81), in denen die Abkehr vom katholischen Glauben mit hoher Strafe belegt wurde. Jeder Abtrünnige hat binnen 10 Wochen die Stadt zu verlassen; läßt er sich danach sehen, verliert er sein Leben (a. 1 eod.). Alle Abtrünnigen geistlichen Standes müssen binnen 24 Stunden nach Verkündung dieser Satzung unter Androhung der Todesstrafe die Stadt verlassen (a. 2). Wer in Kirchen oder in anderen heiligen Stätten die neue Lehre predigt, verliert Amt und Gut (a. 3). Im übrigen war die Duldung der neuen Lehre mit schwerer Strafe bedroht (a. 6, 14).

Im hohen Alter zeigte sich der König duldsamer. Man wagte es wieder, mit der neuen Lehre in die Oeffentlichkeit zu treten (seit 1536).

5. Meineid.

Nach der mittelalterlichen Rechtsanschauung richtet sich das Verbrechen des Meineids gegen die Religion und gehörte deshalb vor das geistliche Gericht (Liszt, Meineid und falsches Zeugnis, S. 78). Unter dem Einfluß der Entwicklung des Stadtrechts machte sich eine andere Auffassung geltend, welche den Meineid mehr als ein gegen die Allgemeinheit gerichtetes Verbrechen ansah und dieses Verbrechen vor das weltliche Gericht zu bringen suchte (Liszt a.a.O.).

In den älteren Danziger Rechtsquellen, wie dem Kulmischen Recht, sind nur vereinzelte Vorschriften über Meineid enthalten (A. Kulm III, 48; V, 47): Schwört jemand wissentlich einen Meineid, soll er rechtlos sein, wenn er sich zu dieser Tat bekennt. Der Falschschwörende darf auch hinfort nicht mehr als Zeuge auftreten.

Ausführlicher sind die Bestimmungen in den Danziger Willküren. Man unterscheidet den im Zivilprozeß und den im Strafprozeß geleisteten Meineid.

Wer vor einem Richter oder Gericht schwört, um das Vermögen eines anderen zu schädigen, verwirkt seine Ehre, und es werden ihm die Schwurfinger abgeschlagen (DW. III, a. 203). Ferner hat der Meineidige dem Prozeßgegner den Schaden zu ersetzen, den dieser infolge des Meineids und des darauf ergangenen Fehlurteils erlitten hat. Da bei den Eidesverbrechen die Eidesformel für das Beschworene von Bedeu-

tung ist, möge sie hier folgen (MS. 1381 fol. 104; DW. IV, Kap. III, a. 7):

„Der Kläger schweret, das er eigentlich glaubet und gewisslich dafür halte, das er eine rechtmäßige billiche orsache habe zu littigieren, und nichts gefährliches fürneme oder begere:

Zum anderen, das er auff alles was er der Sachen halben wirdt gefanget werden, die pur lautter warheit will anzeigen, und nichts gefehrlicherwise leugnen oder vornemen.

Zum dritten, das er auch nicht vursetzlich falsche probationes wil furen gebrauchen, oder sich damit behelffen, es sey mit Instrumenten, odir mit gezeugen, oder wie sonst die Species der Probationen mogen genommet werden, auch das er keine bewaise wil furen, nur die in der warheit zur ruhen dienlich und nötig wirdt befunden, weil weniger die Sache die mit undienstlichen, oberflüssigen, aufgedrungen mutwilligen vorleugnen.

Zum Vierten das er den Richter mit givfft und gaben nicht habe corrompiert oder verkoret, auch nicht wil vorkoren, in auch nichts gegeben, noch verheischen, weder durch sich noch jemandes anders zu besten finden, und fur in sprechen solle“.

„Der Beklagte schweret, das er gewißlich dafür halte, das er genugsam befugt, sich dem Cleger zu widersetzen, und gegen in aufzulehnen, Folgendts soll er schwören, das er sich in seinen Exceptionibus und schutzreden, so verhalten wil als der Kleger in seiner Klag, mit verholung aller artikel, wie oben gestellt, Endlich sollen Kleger und Beklagter betewern, das ales was sie ausgesaget, war sey, inen Gott so helffe und sein seligmachendes wort.“ —

Beim Meineid, welcher im Strafprozeß geleistet war, galt die Talion: „uff daß im selber ein solches übergehe, wortczu er einen andern hett willen brengen vnnd beladenn“ (vgl. S. 43 Anm.).

Die Strafe des Meineids soll auch dann ausgesprochen werden, wenn der zum Eide Verpflichtete sich zum Eide erbietet und dies dem Gericht mitteilt, der Eid vom Gericht aber nicht abgenommen wird.

Der Anstifter zum Meineid wird wie der Meineidige selbst bestraft (DW. III, a. 203).

Als Meineid galt der Bruch der Urfehde (DW. III, a. 207). Diese mußte ein Verurteiler schwören, wenn er aus Gnade

und Barmherzigkeit aus der Stadt verwiesen war. War die ursprüngliche verhängte Strafe die Todesstrafe und kam der Ausgewiesene ungeachtet seiner geschworenen Urfehde in die Stadt zurück, so vollzog der Scharfrichter ohne jede Gnade an dem Eidbrüchigen die Todesstrafe. War hingegen die vorher angedrohte Strafe geringer als die Todesstrafe, so wurden dem Missetäter, welcher die geschworene Urfehde verletzt hatte, die Schwurfinger abgeschlagen (DW. III, a. 207).

Nicht unter das Meineidsverbrechen fällt nach den Danziger Rechtsquellen der Bruch des Bürgereides (DW. III a. 208). Jeder Bürger leistet den Eid: „Das ich der Königlich Mayestät meinem allergnedigsten Herren, vund einem Erbarn Rath dieser Stat getruwe vnd gehorsam sein wil, alles was ich erfare, das wider einen Erbaren Rath vnd das gemeine gut sein mochte, das wil getrewlich melden vnd offenbaren, der gegenwärtige harnisch ist mein eigen, wil denselben auch nicht verbringen, sondern vielmehr vermehren vnd verbessern, das mir Gott so helff vnd sein heiliges wordt“. (MS. 1381 fol. 259). Wurde jemand überführt, daß er in einem Punkte diesen Eid verletzt hatte, so sollte er nach Ermessen des Rats bestraft werden (DW. III a. 208). Alsdann wurde der Verurteilte von neuem mit dem Bürgereid verpflichtet (DW. III a. 208). Hieraus kann man ersehen, daß der Bruch des Bürgereides kein Eidesverbrechen war, da Meineidige nach der Rechtsanschauung des Mittelalters eidesunfähig waren.

Wer in Kriegszeiten dem Feinde beisteht, soll wie ein Meineidiger angesehen werden. Seine Güter werden eingezogen (DW. III a. 34).

2. Verbrechen gegen die Einzelperson:

a) Gegen Leib und Leben:

1. Mord und Totschlag.

Ein Unterschied zwischen Mord und Totschlag ist den Danziger Rechtsquellen bekannt (so z. B. DW. I a. 32; DW. II a. 8). Man kann es daraus entnehmen, daß der Mord neben dem Totschlag besonders genannt wird (A. Kulm II, 53). Einen anderen Anhaltspunkt für diesen Unterschied geben uns die Rechtsquellen nicht.

Mord war die schwerste Missetat gegen Leib und Leben eines Menschen, welche heimlich begangen wurde (Allfeld, Entwicklung des Begriffes Mord bis zur Carolina S. 66). Das Hauptmerkmal des Mordes war demnach die Heimlichkeit der Ausführung der Tat (vgl. auch His. Gesch. d. Dt. StR. S. 125). In den Danziger Rechtsquellen (A. Kulm II, 53; DW. I a. 32; II a. 8) wird das Verbrechen des Mordes mit anderen schweren Verbrechen wie Kirchenraub, Mordbrand und Diebstahl zusammen genannt. Diese Verbrechen werden zwar nicht gleichartig bestraft, zeichnen sich aber in ihrer Begehungsart durch eine außerordentliche Gefährlichkeit aus. Aus dieser Zusammenstellung ist zu schließen, daß man bei der Bestrafung des Mordes auch den Schutz der Sicherheit der Bürger im Auge hatte.

Der Vorbedacht, welcher im modernen Begriff des Mordes eine Rolle spielt, war damals von geringer Bedeutung (Allfeld a.a.O. S. 67 ff., His. Gesch. d. Deutsch. Strafrechts S. 124). Die Tötung mit Vorbedacht wurde damals als ein ausgezeichneter Fall des Totschlags angesehen.

Ein Unterschied zwischen Mord und Totschlag zeigte sich endlich in der Bestrafung: der Mörder wurde meist mit dem Rade hingerichtet, da die Tat als unehrlich galt, der Totschlag als ehrliche Tat mit der Hinrichtung durch das Schwert bestraft.

1630 wurde ein mehrfacher Mörder, Gert Birnbaum, aufs Rad geflochten (Curicke a.a.O. Buch III Kap. 43), 1481 ein Mörder, welcher seinen Oheim, einen Pater, ermordet und ihm 3000 Mark entwendet hatte, aufs Rad geflochten, ebenso wurde 1494 ein mehrfacher Mörder bestraft.

Im Kulmischen Recht ist für den Totschlag die Todesstrafe angedroht (A. Kulm II, 29). Einen scharfen begrifflichen Unterschied zwischen vorsätzlichem und fahrlässigem Totschlag gab es noch nicht. Man unterschied nur absichtliche und absichtslose Tötung (Ungefährwerk) (vgl. His. Gesch. d. Dtsch. Strafrechts S. 9 ff., ders. Strafrecht des MAI. S. 68 ff.). Unter die absichtslose Tötung fiel auch die fahrlässige Tötung. Man stellte typische Tatbestände auf, die imstande waren, die Vermutung der bösen Absicht zu entkräften (A. Kulm V, 12 ff.): Schießt jemand auf Wegen, wo Menschen nicht zu gehen pflegen, und trifft einen anderen, so bleibt der Schütze straffrei. Ruft jedoch der des Wegs kommende den Schützen

an, wird der Schütze wie ein Totschläger behandelt, wenn er trotz dieser Warnung den Ankommenden trifft. Ebenso war es absichtliche Tötung, wenn jemand beim Bäumefällen oder Wagenabladen vorbeikommende Leute nicht warnte, sodaß sie tödlich verletzt wurden (A. Kulm V, 16 ff.). Die Todesstrafe des Kulmischen Rechts wurde durch die Danziger Willkür gemildert (DW. II a. 156). Als Mindeststrafe soll der Totschläger ein Jahr in Acht sein; kommt er innerhalb dieses Zeitraumes in die Stadt, verliert er sein Leben. In einem Nachtrag zur zweiten Danziger Willkür (1562) wurde die Strafe für den Totschläger dahin abgeändert, daß es ihm gestattet wurde, innerhalb des Jahres zurückzukehren, falls er sich mit den Verwandten des Erschlagenen ausgesöhnt hatte. Diese Bestimmung wurde auf besonderen Befehl des polnischen Königs aus Anlaß eines einzelnen Falles hinzugefügt (vergl. Simson, Geschichte der Danziger Willkür S. 75).

Eine begriffliche Unterscheidung zwischen vorsätzlichem und fahrlässigem Totschlag findet sich erst in der vierten Danziger Willkür (Kap. 16 a. 21). Für den vorsätzlichen Totschlag blieb die alte Strafe der Acht auf ein Jahr bestehen. Im Falle der fahrlässigen Tötung durfte der Totschläger unter dem Geleit des Burggrafen zurückkehren und mußte dann seine Fahrlässigkeit vor Gericht beweisen. Gelang ihm dieses, so war der Täter straflos. Durch das Gericht wurde eine bestimmte Summe als Entschädigung festgesetzt, wodurch der Klagberechtigte und der Burggraf als Vertreter der öffentlichen Gewalt ausgesöhnt wurden.

Der Gehilfe des Totschlägers wurde wie der Täter bestraft; er mußte ein ganzes Wehrgeld zahlen (A. Kulm III, 35). Der Gehilfe mußte noch eine besondere Buße zahlen, wenn er dem Erschlagenen zu der tödlichen Wunde noch eine besondere beigebracht hatte (Danz. Schöffebuch cap. 115).

Anstiftung zum Totschlag wurde entsprechend den Grundsätzen des Mittelalters wie Täterschaft bestraft (A. Kulm III, 26).

Die Körperverletzung mit tödlichem Ausgang wurde als einfacher Totschlag angesehen (A. Kulm III, 34, vergl. auch His, Geschichte des Deutsch. Strafrechts S. 121). Straflos blieb der Totschlag in folgenden Fällen:

1. in der Notwehr (A. Kulm V, 59 und Danz. Schöffebuch cap. 115),

2. der Erschlagung eines Friedbrechers (Danz. Schöffebuch cap. 8; DW. II a. 154),

3. der Tötung eines Geächteten (A. Kulm V, 41, 42).

Beging ein unmündiges Kind einen Totschlag, so soll der Vormund des Kindes den Totschlag mit einem ganzen Wergeld von des Kindes Gute sühnen (A. Kulm III, 36).

Fremde, an denen ein Totschlagsversuch begangen wurde, oder des Fremden Verwandte, falls ein vollendeter Totschlag vorlag, hatten hinsichtlich der Bestrafung und Sühne dieselben Rechte wie Danziger Bürger (DW. I a. 32; II a. 8).

2. Körperverletzung.

Man unterschied nach der Schwere der Körperverletzung Wunden, Lähmden, Blutrunst und (leichte) Schläge.

Die Wunde wurde meist als kampffbar (z. B. A. Kulm III, 13) oder als zeugbar bezeichnet (z. B. Danz. Schöffebuch cap. 9). Nach Kulmischen Recht war für eine kampffbare Wunde ein bestimmtes Maß notwendig: „gledes lang vnd nagil tief“. (A. Kulm II, 29; III, 11; Stobbe, Beiträge zum deutschen Recht S. 107, 41). Im Danziger Schöffebuch wird im allgemeinen nur nach der Tiefe gemessen (Danz. Schöffebuch S. 9). Bei einer Wunde, welche mit einem Messer oder einer anderen Mordwaffe gestochen wurde, ist eine bestimmte Länge nicht nötig (A. Kulm III, 11). Kampffbar (kampfwürdig) war die beinschrötige Wunde, durch welche der Knochen verletzt wurde (A. Kulm III, 6, 7). Nach Kulmischem Recht war es auch eine kampffbare Wunde, wenn der Verletzten die Nase bis an das Nasenbein oder die halbe Nase abgeschlagen wurde (A. Kulm III, 16). Die kampffbare Wunde geht nach Kulmischem Recht (A. Kulm II, 29) dem Täter an die Hand. War diese Wunde mit einem Messer gestochen, so geht sie dem Täter an den Hals (A. Kulm III, 13). Ist eine Sühne mit dem Verletzten zustande gekommen, so zahlt der Täter ein halbes Wergeld (Danz. Schöffebuch cap. 9).

Den Gegensatz zur kampffbaren Wunde bildet die nicht-kampffbare Wunde, welche die erforderlichen Maße einer kampffbaren Wunde aufweist. Sie wird Blutrunst oder auch einfach Blut genannt (Danz. Schöffebuch cap. 9). Die Strafe für eine Blutrunst bestand in einer Buße, welche an den Ver-

letzten zu zahlen war (Danz. Schöffebuch cap. 60, 27). In einigen Fällen wird eine genauere Grenze zwischen einer kampfbaren Wunde und einer Blutrünst gezogen (A. Kulm III, 25). Wird ein Zahn ausgeschlagen oder ein Stück vom Ohr oder ein Stück des Fingers, so soll das keine kampfbare Wunde, sondern eine Blutrünst sein. Dagegen soll beim Abhauen eines ganzen Ohres oder eines ganzen Fingergliedes eine kampfbare Wunde vorliegen. Eine Entscheidung des Kulmer Oberhofes (Steffenhaben, Preußische Rechtsquellen S. 42) sucht im Einzelfall eine Grenze zu ziehen: Wenn am Ohrläppchen eine Wunde von Nagels Länge war, soll das eine kampfbare Wunde sein, gleich ob sie geschlagen oder gestochen wurde.

Die Lähmde verursacht einen defectus in exercicio alicujus membri (His, Körperverletzung a.a.O. S. 80) und wird zumeist den kampfbaren Wunden gleichgestellt (Danz. Schöffebuch cap. 5). Für die Lähmde war ein halbes Wergeld zu zahlen. Ein Anspruch auf ein halbes Wergeld war auch dann gegeben, wenn jemand durch Fahrlässigkeit eine Lähmde erlitt. Für Finger- oder Zehnlähmden war nur ein Zehntel des ganzen Wergeldes zu zahlen (Danz. Schöffebuch cap. 113).

Ein besonderer Fall der Lähmde ist die Hauptlähmde, durch die jemand an seinem Angesicht oder Leib ein „missgestltnisse“ behält (Danz. Schöffebuch cap. 113).

Zu den leichten Körperverletzungen gehören Blutrünst, blaue Schläge (blo) und Backenschläge (Danz. Schöffebuch cap. 60). Einer peinlichen Strafe unterliegen diese Verletzungen nicht, sondern sie werden durch Zahlung einer Buße an den Verletzten und eines Gewettes an den Richter gesühnt (Danz. Schöffebuch cap. 60). Die Buße beträgt 30 Schillinge und das Gewette 4 Schillinge. Leichte Körperverletzung war der Schlag mit einem Stock (A. Kulm III, 21). Sind die Schläge braun oder blau und aufgeschwollen, so ist es eine kampfwürdige Wunde. Sind es aber Wunden auf dem Kopf oder Arm, die der Kläger durch keinerlei Kennzeichen mehr beweisen kann, so zahlt der Täter nur eine Buße dem Verletzten und dem Richter ein Gewette.

Sind mehrere Wunden dem Verletzten beigebracht, so muß für jede Wunde dem Verletzten eine Buße gezahlt werden (Steffenhagen, Preußische Rechtsquellen S. 39).

Eine Form der Mittäterschaft bei der Körperverletzung war die Folge. Sie entspricht unserem heutigen Raufhändel. Wollen zwei oder mehrere einen Dritten verletzen und werden durch einen Vierten von der Ausführung gehindert, so muß jeder Teilnehmer dem Angegriffenen eine Buße von 30 Schillingen zahlen und dem Richter ein Gewette (Danz. Schöffenbuch cap. 5).

Schwer wurde bestraft, wenn jemand die Wächter der Stadt verwundete und diese es durch ihren Eid bekräftigen könnten²¹⁾ (DW. II, a. 157). Dem Täter ging es an den Hals. Wenn die Wächter jemanden unrechtmäßigerweise verletzten und dies durch ehrliche Leute bewiesen wurde, so ging es den Wächtern ebenfalls an den Hals.

Straflos blieb, wer sich bemühte, bei einer Schlägerei die Streitenden zu trennen, ohne sich als Partei hineinzumischen (DW. II a. 153). Dies mußte durch ein Zeugnis von zwei ehrbaren Bürgern nachgewiesen werden.

b) Gegen die Ehre:

1. Beleidigung.

Die Ehre war im mittelalterlichen Rechtsleben von großer Bedeutung. Wer die Ehre verloren hatte, verwirkte ansehnliche Rechtsbefugnisse. Verbrecher wie Diebe u. Meineidige konnten nicht Zeugen vor Gericht sein (A. Kulm III, 48; V, 47). Daneben gab es noch andere Ehrenstrafen, die in der Entziehung von Rechten bestanden oder durch ihre Vollziehung entehrend wirkten. Es mußte daher jeder darauf bedacht sein, sein Ehrenschild rein zu halten. Einen Weg hierzu gaben die Strafbestimmungen gegen Beleidigung.

Die Ehrenkränkung, soweit sie durch Worte erfolgte, wurde in den Danziger Rechtsquellen Scheltwort oder Schelde genannt. Man beschilt nicht nur eine Person, sondern kann auch ein Urteil der Schöffen beschelten (darüber siehe unten). Scheltworte, welche in den Bierbänken geäußert wurden, wurden mit einer Strafe von 5 Mark belegt. Der Beleidiger muß außerdem sofort mündlich Abbitte leisten (DW. III a. 16). Die von dem Beschuldigten abgegebene Erklärung hat den Zweck, dem Verletzten eine Genugtuung zu bieten. Durch

²¹⁾ Später genügte zu einer schwereren Bestrafung, daß der Täter die Wächter mit beleidigenden Worten verletzte (DW. III a. 185).

diese Genugtuung soll die verletzte Ehre, durch die Geldbuße aber, welche an die Stadt zu zahlen war, die gebrochene Rechtsordnung wiederhergestellt werden. Im älteren Danziger Recht (Danz. Schöffenbuch cap. 27) ist für Scheltwort eine Buße von 30 Schillingen festgesetzt; das Gewette des Richters betrug 4 Schillinge. Die Buße mußte innerhalb von 14 Tagen bezahlt werden; durch Gnade konnte sie auf die Hälfte herabgesetzt werden. Wurde nun durch Scheltworte, welche in den Bierbänken geäußert wurden, der andere Teil zu Scheltworten hingerissen, so sollte dies nach Erkenntnis des Wettgerichts gestraft werden. War jedoch die Lästerung des anderen Teils so beleidigend, daß sie mit einer größeren Strafe geahndet werden mußte, so wurde dies von dem Rate abgeurteilt (DW. III a. 16). Ehrenkränkungen und Lästerungen, die an einem besonders befriedeten Ort (Gericht, Rat, Artushof) vorgenommen wurden, bestrafte man höher, indem man die Strafe in das Ermessen des Rates stellte (DW. III a. 17). Erforderlich war ein Antrag des Verletzten.

Von Bedeutung sind noch einige Urteile des Kulmer Oberhofs, die dieser den Schöppen in Königsberg in einem Weistum erteilte (Steffenhagen, Deutsche Rechtsquellen in Preußen S. 35 ff.): Nannte jemand einen anderen einen Dieb, so soll der Beleidiger dem Beleidigten ein Wergeld zahlen und dem Richter ein Gewette von 4 Schillingen. Nannte jemand einen anderen einen Meineidigen, so betrug die Buße 1 Firdung; außerdem war ein Gewette dem Richter zu zahlen.

Eine Amtsbeleidigung war gegeben, wenn jemand einen Schöppen auf der Gerichtsbank mit „vnbillichin“ Worten beleidigte. Konnte dies der Schöppe mit seinen Amtsgenossen beweisen, so war eine Buße an den Schöppen und ein Gewette an den Richter zu zahlen (A. Kulm II, 2).

Erwähnenswert ist noch die Urteilsschelte²²⁾. Diese richtet sich gegen die Ehre der urteilfindenden Schöppen (A. Kulm II, 7). Im Kulmischen Recht wurde sie „orteyls strafunge“ genannt. Wer ein Urteil schilt, ohne im Scheltverfahren obzusiegen, muß dem Richter ein Gewette zahlen und dem Urteilsfinder (= Schöppen) eine Buße; sind es mehrere Urteilsfinder, so erhält jeder eine Buße. Durch diese Urteilsschelte erhebt der Betreffende gegen den Schöppen den Vorwurf,

²²⁾ Siehe auch oben S. 12.

daß sie absichtlich nicht recht, sondern Unrecht gefunden hätten. Es wird nicht, wie im Sinne eines heutigen Rechtsmittels der Berufung oder Revision, die Nichtanwendung oder Falschanwendung des Rechts infolge mangelnder Rechtskenntnis vorgeworfen, sondern eine Rechtsbeugung (vergl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, 2 S. 474). Wenn diese Behauptung des Scheltenden sich als hinfällig erweist, so verlangt das Vorgehen des Scheltenden Sühne in Form einer Buße, da die Ehre der Urteilsfinder durch diesen Vorwurf erheblich verletzt wird. Die Schelte bedeutet demnach den Vorwurf des Nichtfindenwollens des richtigen Urteils.

2. Falsche Anschuldigung und Verleumdung.

Vom Vergehen der Anschuldigung handeln nur wenige Quellen. Man bestrafte den Ankläger, wenn er seine Anklage nicht beweisen konnte (Wegele, zur Geschichte der falschen Anschuldigung S. 23 ff.). Dem Beschuldigten war es möglich, durch Gottesurteil oder durch Zeugenbeweis seine Unschuld darzutun. Gelingt der Beweis, so war die Anklage damit grundlos geworden. Man bestrafte den Ankläger nicht nur deswegen, weil er die Ungerichtsklage verloren, sondern weil er absichtlich die falsche Anklage erhoben hatte. Bei der schuldlos erhobenen Ungerichtsklage war im Fall der Abweisung eine Buße an den Verletzten wegen der Ehrverletzung und für sonstigen Schaden zu zahlen.

Den ältesten Beleg einer Vorschrift über die falsche Anschuldigung findet man im Kulmischen Recht (A. Kulm III, 38 a). Hat jemand einen anderen wegen Raub oder Diebstahl durch eine Anzeige ins Gefängnis gebracht und kann kein Beweis für diese Anzeige erbracht werden, so hat der Beschuldigte einen Anspruch auf Zahlung einer Buße. Nach dem Danziger Schöffebuch (cap. 112) muß der Ankläger ein ganzes Wergeld als Buße zahlen, wenn es sich um eine Tat handelt, welche mit dem Tod bestraft wird; handelt es sich um eine Tat, welche an die Hand ging, so beträgt die Buße ein halbes Wergeld.

Eine falsche Anschuldigung wird nach dem Danziger Schöffebuch (cap. 112) besonders dann angenommen, wenn die begründete Anklage zur Beendigung des Verfahrens zurückgenommen wird, nachdem der Ankläger gemerkt hatte, daß der Beschuldigte schuldlos ist.

Aus dieser Zurücknahme ist die ehrenkränkende Absicht des Anklägers zu folgern (Friese, Strafrecht des Sachsenspiele-

gels S. 282) „weil aus dem objektiven Tatbestand, dem Falllassen der Anklage, auf den rechtswidrigen Willen, auf ihre Erhebung wider besseres Wissen geschlossen, weil in der Nichtvollendung der Klage die Absicht gesehen wird, trotz erkannter Nichtdurchführbarkeit der Anschuldigung einen ehrenkränkenden Vorwurf gegen einen anderen zu erheben.“ Nur durch einen Reinigungseid kan sich der Angeklagte völlig reinwaschen; dies ist ihm aber genommen, wenn die Anklage wieder zurückgenommen ist. So kann der Angeklagte seine Unschuld nicht mehr nachweisen; ein Makel bleibt an ihm haften. Die Buße soll dann die Kränkung, wenn es auch nicht mehr völlig möglich ist, wiedergutmachen.

Ein Einzelfall einer falschen Anschuldigung ist im Kulmischen Recht geregelt (A. Kulm V, 35): Beschuldigt jemand absichtlich einen anderen des Taschendiebstahls und stellt es sich heraus, daß die Bezeichnung falsch war, soll man den Verleumder hängen, „das her andir lute beschemen wolde vnd en eren lyp benomen wolde han vnd angenommen“.

Will jemand eines anderen Ehre antasten und kann keine Beweise dafür bringen, so soll er 20 Mark geben oder, falls er nicht zahlen kann oder will, für jede halbe Mark 8 Tage im Gefängnis liegen (DW. I a. 10; II a. 7; III a. 15). Dasselbe galt, wenn jemand das Handwerk eines anderen schlecht machte (DW. III a. 15; IV Kap. 14, a. 3).

Wer Schmähschriften (*famosi libelli*) verfaßt oder verbreitet, wird mit Gefängnis, Verweisung oder einer Strafe an Leib und Leben bestraft (DW. IV Kap. 16 a. 15). Derselben Strafe unterliegen Mitwisser und Gehilfen.

c) Gegen die Ehegesetze und Sittlichkeit:

1. Ehebruch.

In den älteren Danziger Rechtsquellen wird der Ehebruch mit der Notzucht unter einer gemeinsamen Ueberschrift zusammengefaßt: Wy man richten sulle czu eynyn manne an eynir behurunge eynys mannis elich weip (A. Kulm III, 33). Nach dem Beleg dieser Stelle ist die ältere Auffassung herrschend, wonach der Ehebruch nur bei der Ehefrau bestraft wurde, (Bennecke, Strafrechtliche Lehre vom Ehebruch, S. 139. His, Geschichte des Dtsch. Strafrechts S. 148 ff.). In der spä-

teren Zeit war der Ehebruch des Ehemannes wie auch der der Ehefrau mit Strafe bedroht (DW. II a. 149). Nach der älteren Ansicht wurde das Blut des Täters als Sühne verlangt, dagegen verschmähte die Kirche später die Todesstrafe und bestrafte statt dessen den Ehebruch mit der Exkommunikation.

Nach dem älteren Danziger Recht (A. Kulm III, 33) wurde der Ehebruch grundsätzlich mit dem Tode bestraft. Später wurde diese Strafe gemildert. Die Täter wurden an den Pranger gestellt oder mußten 10 Mark Strafe zahlen (DW. II a. 149). Danach machte sich wieder eine etwas strengere Auffassung bemerkbar (Zusatz zur DW. II a. 209): Das erste Mal wurde der Ehebruch mit einer vierteljährigen Gefängnisstrafe, bei der ersten Wiederholung mit dem Pranger, bei der zweiten Wiederholung mit dem Tode bestraft. Der Mann wurde mit dem Schwerte hingerichtet, die Frau in einem Sacke ertränkt. In einem Nachtrag zur dritten Danziger Willkür wurde anstelle der Strafbestimmung wegen Ehebruchs eine allgemeine Vorschrift über Unzuchtsvergehen erlassen.

Nach der vierten Danziger Willkür (Teil II Kap. VI) soll der Richter von Amtswegen vorgehen, selbst dann, wenn kein Kläger vorhanden ist. Ertappen Wächter jemanden beim Ehebruch, so sollen sie den Ehebrecher ins Gefängnis bringen oder ins Halseisen setzen und dem Gericht davon Kenntnis geben. Unterlassen die Wächter diese Anzeige, so werden sie mit einem Vierteljahr Gefängnis bestraft, im Rückfall mit Staube und Pranger.

2. Notzucht und Frauenraub.

Nach dem älteren Kulmischen Recht (A. Kulm III, 33) steht auf das Verbrechen der Notzucht die Todesstrafe, sofern der Täter auf handhafter Tat ertappt ist. Nach der jüngeren Bestimmung (A. Kulm V, 40) unterscheidet man, ob das Verbrechen an einer Jungfrau oder an einem Weibe begangen ist. In letzterem Fall wird Enthauptung, im ersteren Lebendigbegraben angedroht. Außerdem sollen die Leute, welche sich zur Zeit der Tat im Hause des Verbrechens befanden und auf das Hilfeschrei nicht herbeigeeilt sind, enthauptet, das Haus niedergebrochen, alle Tiere, welche sich in dem Haus befanden, getötet werden. Dies sind Anklänge an heidnische Sühn-

opfer, welche sich durch die Volksrechte bis zum Mittelalter erhalten haben (J. v. Grimm, über Notnunft an Frauen S. 1 ff).

Milder sind die Strafen in den jüngeren Danziger Rechtsquellen. Nach der Landeswillkür (LW. a. 18 ff.) wird zwischen der Entführung ohne und mit Einwilligung der Entführten unterschieden (vergl. auch A. Kulm V, 23, §§ 29ff., 45). Liegt eine Entführung ohne Einwilligung vor, so ist es Notzucht. Der Zweck dieser Tat ist es, die entführte Frauensperson wider ihren Willen zur Unzucht zu gebrauchen. Der Täter wie die Gehilfen sollen ohne jedes gerichtliches Verfahren allein kraft der begangenen Tat in der Landesacht sein und das Land zu ewigen Zeiten meiden. Vergreift sich jemand am Täter, so bleibt er straflos. Das ganze Vermögen des Täters fällt an die Obrigkeit. Sollte jemand dem Täter etwas von Todeswegen zuwenden, so fällt dies den nächsten Verwandten des Täters zu. Dasselbe gilt für die Gehilfen (LW. a. 20). Der Gehilfe kann sich allenfalls durch einen Eid von der Anklage befreien, indem er schwört, daß er von der Handlung nichts wußte.

Hat die Entführte, Frau oder Jungfrau, vor Zeugen offenbart, daß sie den Entführer heiraten wollte und dieser vorher in vorgeschriebener Weise um sie geworben habe, so sollen beide, Entführer und Entführte, ohne jede Schuld, d. h. straflos, sein (LW. a. 19). In diesem Fall soll das Gut der Entführten nicht folgen, vielmehr den nächsten Verwandten zufallen. Kommt die Entführte nach einiger Zeit wieder in das Land, sind die Verwandten verpflichtet, ihr nicht mehr als die bloße Leibesnahrung zu geben (LW. a. 22). Die Kinder aus dieser Ehe haben kein Erbrecht an der Eltern Gut und sind aus dem Lande für immer ausgewiesen.

3. Unzucht und widernatürliche Unzucht.

Die Danziger Willküren enthielten eine Reihe Bestimmungen gegen Unzucht und verwandte Vergehen. Den Bürgersöhnen war es nicht erlaubt, ein berüchtigtes Weib zu heiraten (DW. II, a. 25). Im Fall des Zuwiderhandelns mußten beide, Mann und Frau, auf ewige Zeit die Stadt verlassen.

Freie Weiber durften keine Seide oder seidene Borten, kein Gold, Silber, Perlen, Edelstein, Hermelin oder sonstiges Pelzwerk tragen bei einer Strafe von 10 Mark (DW. II, a. 150). „damit man frome Erbare frawen vnd Jungfrawen für andere

losen und unzüchtigen Lute habe zu erkennen (DW. III, a. 182)“. Gemeine berüchtigte Weiber durften bei einer Strafe von 10 Mark nicht bei ehrbaren Leuten oder gegenüber der Kirche wohnen, es sei denn, das die Nachbarn ihre Einwilligung dazu gaben (DW. II, a. 151).

Im 16. Kapitel der vierten Danziger Willkür befinden sich allgemeine Vorschriften über Unzucht. Das Vermieten von Wohnungen an unzüchtige Weiber wurde streng bestraft. Unverheiratete Männer, welche in unzüchtigen Häusern angetroffen wurden (vergl. auch DW. V, Teil III, Kap. 10), verurteilte man mit einer Geldstrafe von 25 Mark. Auch konnte eine Gefängnisstrafe von 50 Tagen verhängt werden, welche die Verurteilten auf eigene Rechnung absitzen mußten. Dergleichen Bestrafung unterstanden Mägde, welche im Hause ihrer Herrschaft Unzucht getrieben hatten, ebenso Witwen, welche einen liederlichen Lebenswandel trieben.

Ueber widernatürliche Unzucht enthalten die Danziger Willküren wie das Danziger Schöffebuch nichts. Im Kulmischen Recht (A. Kulm V, 23 § 32) findet sich eine (in Anklang an Schwsp. L. a. 201 h) aus dem Alten Testament übernommene Stelle (Moses Buch II, Kap. 22, Vers 18, 19), wonach die an Tieren begangene Unzucht mit dem Tode bestraft wurde. Im Neuen Kulmischen Recht (Buch V, Teil II, Titel 11), ist dieses Verbrechen eingehend geregelt (in Anlehnung an a. 116 der CCC). Die widernatürliche Unzucht, welche an Vieh, einem Knaben oder einem Manne begangen wurde, wurde mit dem Feuertod bestraft. Das mißbrauchte Tier wurde mitverbrannt.

1606 und 1608 wurden Angeklagte, welche der widernatürlichen Unzucht überführt waren, mitsamt dem Tiere verbrannt (Kroschel a.a.O., S. 18).

d) Gegen das Vermögen:

1. Diebstahl.

Die Danziger Rechtsquellen enthalten keine Begriffsbestimmung des Diebstahls. Man muß demnach annehmen, daß der Begriff des Diebstahls in den weitesten Volkskreisen so bekannt war, daß man den einfachen Fall des Diebstahls im Gesetz nicht berücksichtigte.

Der Diebstahl wurde meist mit dem Raub zusammen genannt (DW. I a. 32; II, a. 8). Der Hauptunterschied zwischen den beiden Vergehen ist, daß der Diebstahl als schimpfliche Tat, der Raub als ehrliche galt. Der Dieb wurde gehängt, der Räuber mit dem Schwerte hingerichtet.

Hauptmerkmale des mittelalterlichen Begriffes Diebstahl ist das Heimliche, das, was einen freien Mannes unwürdig ist. Die Wegnahme vor aller Augen, wie bei einer Feuersbrunst, oder durch eine weithin hörbare Handlung, wie beim Bäume-fällen, betrachtet man nicht als Diebstahl.

Zum weiteren Begriff des Diebstahls gehört die Wegnahme. Wenn die Sache jemandem geliehen war, oder einem durch einen Strom oder Fluß in sein Machtbereich getragen wurde, lag kein Diebstahl, sondern nur diebliches Behalten vor.

Ein fremder Gewahrsam mußte gebrochen sein. Dies war nicht bei der Aneignung von jagdbaren Tieren oder Erzeugnissen des Waldes gegeben, da der Geschädigte an den angeeigneten Sachen kein Gewahrsam hatte. Den Gewahrsam brauchte der Eigentümer selbst nicht zu haben, er konnte auch diesen einem Verwahrer übertragen haben. Dem bestohlenen Verwahrer stand dann die Aneignungsklage zu (A. Kulm V, 43). Diebstahl i. e. S. war demnach die heimliche Wegnahme einer fremden beweglichen Sache aus fremdem Gewahrsam in rechtswidriger Zueignungsabsicht (vergl. Köstlin, Der Diebstahl nach deutschem Recht, S. 172; Friese a.a.O. S. 241).

Die gestohlene Sache mußte eine fremde gewesen sein. Wer eine Sache wegnimmt, in dem Glauben, sie sei seine eigene, erleidet keine peinliche Strafe. Er muß dann die Sache zurückgeben und eine Entschädigung zahlen. Wenn der Täter die Sache dagegen dieblich oder heimlich vorenthält, so zeigt sich hierin die Aneignungsabsicht, das Bewußtsein, daß die genommene Sache nicht ihm, sondern einem anderen gehöre.

Ferner mußte die gestohlene Sache eine bewegliche gewesen sein. Nur an Fahrnis konnte ein Diebstahl begangen werden. Eine Ausnahme bildete allerdings das Abschneiden von Futter: Dies wurde nach Kulmischem Recht ebenfalls wie Diebstahl behandelt (A. Kulm V, 28; vergl. auch His, Gesch. d. StR. S. 162).

Wie in den übrigen Stadtrechten unterschied man in Danzig den großen und den kleinen Diebstahl (Danz. Schöffebuch

cap. 110). Bei einer Sache von 21 Scot Wert bekam der Dieb die Staupe, war die Sache mehr wert, wurde der Dieb gehängt.

Ferner unterschied man offenen und heimlichen Diebstahl (A. Kulm V, 29). Offener Diebstahl war es, wenn der Dieb mit der gestohlenen Sache auf frischer Tat ertappt wurde, heimlicher Diebstahl, wenn der Dieb die gestohlene Sache einem Dritten gab, der von dem Hergang nichts wußte. Kannte der Dritte die Tatumstände, war offener Diebstahl gegeben.

Für die Art und das Maß der Strafe war es ohne Einfluß, ob der Dieb sofort auf handhafter Tat oder erst später ergriffen wurde (vergl. Friese a.a.O. S. 247). Von Bedeutung waren diese Umstände nur für den Strafprozeß. Der auf frischer Tat ertappte Dieb wurde ohne viel Federlesens gerichtet (DW. II, a. 8), während im anderen Falle sich der Dieb durch Eideshelfer von der Anklage befreien konnte (Danz. Schöffenbuch cap. 63)

Schwerer Diebstahl war das Kornstehlen bei Nacht (A. Kulm V, 28). Die Wegnahme von Feuerleitern und Löscheimern war ebenfalls schwerer Diebstahl (DW. II, a. 43).

Wer Brennstoffe, Kalk, Holz oder Steine ohne des Besitzers Willen entwendete, wurde wie ein Dieb behandelt (DW. II, a. 74; DW. III, a. 117). Der Diebstahl von mehr als drei Stücken Holz wurde mit dem Tode bestraft.

Ein besonderer Fall war der Diebstahl von Menschen. Wurde ein Mensch unrechtmäßig in die Gewalt eines anderen gebracht, so war dies nach Kulmischem Recht (A. Kulm V, 31) Diebstahl. Der Täter wurde ohne Gnade gehängt, weil ein Mensch ein viel höheres Gut als irgend ein anderes sei. Daß man den Menschendiebstahl für möglich hielt, hängt mit der mittelalterlichen Auffassung der Leibeigenschaft zusammen.

Den Grundsätzen des mittelalterlichen Strafrechts entsprechend wurde der Teilnehmer beim Diebstahl wie der Täter bestraft (A. Kulm V, 30, 32).

Jugendliche Diebe wurden milder bestraft. Solange der Täter noch nicht 15 Jahre alt war, hatte er nur eine Geldstrafe zu bezahlen (A. Kulm V, 36). Besaß er kein Vermögen, wurde der Täter gezüchtigt.

Beim Rückfall eines Diebes wurde ohne jede Gnade vorgegangen. Wurde jemand zum zweitenmal ertappt, und hatte schon einer Stadt Zeichen wie Brandmale oder sonstige Verstümmelungen, so genügte dies als voller Beweis; ein Ueber-

führungseid brauchte nicht mehr geleistet zu werden (Danz. Schöffebuch cap. 74).

2. Raub.

Der Raub unterschied sich nach Danziger Recht vom Diebstahl durch das Fehlen der Heimlichkeit. Er wurde deshalb als ehrliches Vergehen angesehen und mit der ehrlichen Todesstrafe, der Hinrichtung mit dem Schwerte, bestraft. Eine Nötigung, d. h. die Anwendung von Drohung oder Gewalt, gehörte damals nicht zu den Tatbestandsmerkmalen des Raubes. Raub bedeutete nach der mittelalterlichen Rechtsanschauung die offene Wegnahme einer fremden beweglichen Sache ohne Einwilligung des Besitzers.

Ueber den Begriff des Raubes geben uns die Danziger Rechtsquellen keinen weiteren Anhaltspunkt. Im Kulmischen Recht werden nur einige Rechtsfolgen des Raubes behandelt (A. Kulm V, 37 ff.): Der Beraubte hatte ein Recht, den Räuber niederzuschlagen, alle diejenigen, welche dem Räuber geholfen hatten, wurden wie der Räuber bestraft. Wurde geraubtes Gut auf eine Burg geschleppt und gab sie der Burgherr nicht heraus, wurde die Burg in die Acht erklärt (A. Kulm V, 39).

Schwerer Raub war der Kirchenraub (A. Kulm II, 53). Der Bruch des Friedens des besonders heiligen Ortes mußte schwerer bestraft werden.

Streng wurde der Straßenraub geahndet, weil dieser aus einer niedrigen und gemeinen Gesinnung entsprang. Der Täter wurde zum Strange oder zum Rade verurteilt, da diese Tat als sehr schimpflich galt (Kroschel a.a.O. S. 29).

Straflos blieb der Raub im Fall der gewaltsamen Abwehr des Angriffs auf das Gut (A. Kulm V, 37) und dem Nachjagen von Diebes- und Raubegut.

Leichter wurde der Raub bestraft, wenn jemand eine in Streit befangene Sache ohne Erlaubnis des Richters wegnimmt (A. Kulm V, 8); der Täter soll mit einer Geldbuße und im Unvermögensfalle mit Verlust einer Hand bestraft werden. — — —

Besondere Bedeutung erlangte Danzig dadurch, daß es durch das zweite Casimirsche Hauptprivileg (vom 3. Mai

1457²³⁾ als oberstes Seegericht eingesetzt wurde. Danzig hatte dadurch die Gerichtsbarkeit, über alle am Strande und in den Seehäfen ergriffenen Seeräuber, Räuber, Diebe und sonstige Missetäter zu entscheiden. Da in jenen Zeiten auf der Ostsee das Seeräuberunwesen sehr entwickelt war, mußte Danzig von seiner verliehenen Gerichtsbarkeit des öfteren Gebrauch machen. Im Jahre 1493 wurden fünf französische Seeräuber hingerichtet. Im Jahre 1558 wurden zwei Seeräuber, Jonas Matzken und Jan Hennrichsen, bei Bornholm gefnagen genommen; sie wurden an einem Tage hingerichtet, und ihre Häupter am Strande anderen zur Warnung auf einen Pfahl gesteckt (Curicke a.a.O. Buch III, Kap. 42). 1568 wurden elf Seeräuber mit dem Schwerte hingerichtet.

3. U n t e r s c h l a g u n g .

Dem Deutschen mittelalterlichen Recht war vor der Rezeption des Römischen Rechts der besondere Begriff der Unterschlagung unbekannt (vergl. statt aller E. Meister, Fahrnisverfolgung und Unterschlagung im Dtsch. Recht in der Festschrift für Wach, Bd. III, S. 454 ff. 1913). Dies erklärt sich daraus, daß es im damaligen Recht keine dingliche Eigentumsklage, sondern nur eine Besitzverletzungsklage (Anefangsklage) gab, die allein dem verletzten Gewahrsamsinhaber (Inhaber der Gewere) zustand. War kein Gewahrsam verletzt, wie im Falle, wo der Entleiher oder Verwahrer das anvertraute Gut unrechtmäßig veräußerte, so lag keine strafbare Handlung vor, sondern es war nur ein bürgerrechtlicher Anspruch auf Schadensersatz gegeben (vergl. A. Kulm V, 5 und 6). In späteren Quellen wurde zum Teil diese unrechtmäßige Veräußerung strafrechtlich verfolgt; man bildete für diese nunmehr strafbare Rechtsverletzung nicht einen besonderen Begriff, sondern stellte sie dem Diebstahl gleich (DW. III, a. 205: Der Entleiher verkauft unrechtmäßig das entlehene Gut).

Dies änderte sich erst seit der Aufnahme des Römischen Rechts, welche im deutschen Recht die dingliche römische

²³⁾ vgl. auch fol. 61 b ff. der Ms. 1381 (Danziger Stadtbibliothek): „Vorbaß so vorlyhen vnd geben wir . . . alle Reubern, dieben vnd missetheter zu wassern vnd Strande zu behalten vnd zuuorwesen vnd die zu richten.“

Eigentumsklage (rei vindicatio) einführte und damit auch zur Ausbildung des Begriffs der Unterschlagung im heutigen Sinn den Anstoß gab. Siehe CCC. a. 170: „Itim welcher mit eyns andern güttern, die ym sim gutten glauben zu behalten und verweren gegeben sein, williger und gevellicher weiß, dem gleubiger zu schaden handelt, solch missestat, ist eynem diebstall gleich zu straffen“ (vergl. auch DW. IV, Kap. 14, a. 4).

4. Sachbeschädigung.

Nach Kulmischem Recht (A. Kulm V, 2) war es Sachbeschädigung, wenn jemand für seine Pferde Futter schnitt. Das Viehtreiben auf einem fremden Kornfeld oder einer fremden Wiese wurde als Sachbeschädigung mit einer Geldbuße belegt (A. Kulm V, 26). Der Täter mußte den Schaden doppelt ersetzen und dem Richter außerdem 3 Schillinge Strafe zahlen. Der Geschädigte konnte an dem fremden Vieh ein Selbstpfändungsrecht ausüben.

Einige Bestimmungen über Sachbeschädigung sind in den Willküren enthalten. Wer bei Tage Ballast in den Hafen warf (DW. I, a. 66; II, a. 107), wurde mit 10 Mark bestraft; geschah dies bei Nachtzeit, verlor der Täter sein Leben. Verboten war es auch, Ballast in die See vor der Weichselmündung zu werfen (DW. II, a. 108).

Die Beschädigung der städtischen Befestigungsanlagen wurde streng bestraft (DW. II, a. 119): „Nymant sal der stat planken, czweune adir weren zubrechen bey vorlust seyenes Halszes“. Wer bei Tag oder Nacht unerlaubterweise herüberstieg, verlor sein Leben.

Eine eigenartige Strafe der Sachbeschädigung ist im Artikel 157 der zweiten Danziger Willkür enthalten: Wer Schweine hält, und diese nicht genügend verwahrt, sodaß die Tiere Schaden anrichten, so sollen die Schweine geschlachtet und unter die armen Leute verteilt werden.

5. Schuldhafter Vermögensverfall und Verschwendung.

Den Bürgern, welche ihr Vermögen durch verschwenderisches Leben verbrachten, wurden vom Rat zwei Vormünder bestellt (DW. I, a. 61; DW. II, a. 24). Der Verschwender konnte

in Zukunft ohne Wissen und Zustimmung der Vormünder nicht mehr über sein Vermögen verfügen. Borgte jemand einem Verschwender etwas, verlor er zur Strafe jegliche Forderung.

Einige Danziger Vorschriften richteten sich gegen das übermäßige Feiern von Familienfesten und Tragen von Putz (Günther, Danziger Hochzeits- und Kleiderordnungen ZWG. 42, 226 ff.). Nach der Danziger Willkür (DW. II, a. 138 ff.) durften bei der Hochzeitmahlzeit nur eine bestimmte Anzahl Schüsseln aufgetragen, die Braut nur eine bestimmte Anzahl Haus- und Küchengeräte als Aussteuer mitbekommen.

Müßiggänger, welche nicht arbeiten wollten, um sich Unterhalt zu verschaffen, mußten angeben, wovon sie leben konnten, sonst wurden sie aus der Stadt ausgewiesen (DW. I, a. 62; DW. II, a. 147; DW. III, a. 179).

Um Auswüchsen gesellschaftlicher Art zu begegnen, war für den Artushof, dem Versammlungsplatz der Bürger, eine Ordnung erlassen (1421)¹). Karten und Würfelspiel, Tanzen an Sonn- und Festtagen waren verboten. Später wurde den Handwerkern, Trödlern, Lohnarbeitern ebenso wie unehrbaren Leuten der Zutritt zu diesem Hofe verboten. Ueber Uebertretungen dieser Ordnung entschied ein Ausschuß der Stände des Artushofes, in schwerwiegenden Fällen der Rat der Stadt.

6. Jagd- und Fischereivergehen.

Zur Zeit des Deutschen Ordens hatte der Hochmeister das Jagd- und Fischereiregal (vgl. Frost, Das Recht im Deutschenordensstaat Preußen, Heidelberg. Diss. S. 31, 44); (a. 14 der Kulmer Handfeste vgl. Kisch: Studien zur Kulmer Handfeste Sav.-Zeitschr. GA. Bd. 50, S. 213f., 220). In der großen Landeswillkür von 1420 (vgl. Toeppen, Akten der preußischen Ständetage; Bd. I, S. 348), wird gesagt, daß es hinsichtlich der Fischereigerechtigkeiten bei den alten Privilegien verbleiben solle. In der Regel wurde aber nur die niedere Jagd den Städten und Grundbesitzern freigegeben (Frost a.a.O. S. 431 A⁴). Genauere Aufzeichnungen sind aus der Zeit der polnischen Herrschaft vorhanden (Lengnich, der Stadt Danzig Verfassung und Rechte). König Casimir von Polen hatte sich durch ein Privileg die Jagd in der Umgebung Danzigs

¹) vgl. auch P. Simson, Der Artushof usw. Danzig 1900.

wie auch in der Nehrung, gesichert. Zur Wahrnehmung dieser Rechte bestellte er einen Oberjägermeister. Dieses Amt wurde von Danziger Ratsherren oder Bürgermeister verwaltet. Die Stadt besaß somit keine eigene Jagdhoheit. Der Vogelfang war zwischen Mitfasten und dem ersten Juni jedem Bürger freigestellt. Bei der Vogeljagd war es streng untersagt, einen Acker oder eine Saat zu betreten (DW. IV, Kap. 12 a. 5). Fing jemand zur verbotenen Zeit Vögel, so mußte er eine Mark Strafe zahlen.

Den Bauern war es gänzlich untersagt (Constitutionen des Königs Sigismund von 1538), zu jagen oder auf andere Weise sich Wild anzuzeigen. Dagegen konnten die Bauern Wolfsgruben anlegen, mußten sich aber vorsehen, irgend jemand Schaden durch diese Gruben zuzufügen (Const. a. 21). Die Woywoden, Hauptleute und Edelleute durften bei einer Strafe von 100 ungarischen Gulden nicht im fremden Jagdgebiet jagen.

7. Fälschungsvergehen.

Man bezeichnete jede strafbare Handlung, die gegen Treu und Glauben im Verkehr verstieß, und eine widerrechtliche Vermögensschädigung erstrebte, als eine Fälschung (vergl. Köstlin, Abhandlungen S. 128 ff.). Es waren dies Vergehen, die auch heute als Fälschungsvergehen angesehen werden (z. B. Münz-, Urkundenfälschung), andererseits zählte man im Mittelalter zu den Fälschungsvergehen auch den Betrug.

aa) Betrug.

In den älteren Danziger Rechtsquellen fehlte ein besonderer Begriff des Betruges. Dies ist daraus zu erklären, daß der Betrug von den anderen Fälschungsvergehen nicht genügend unterschieden wurde, da nach der damaligen Rechtsauffassung jeder Betrug eine Fälschung voraussetzte, der Betrug demnach nur eine unvermeidliche Folge der Fälschung war. Die Verwischung der Grenzen zeigt sich besonders in dem Fall, wo die Fälschung von Maß und Gewicht bzw. der Gebrauch von gefälschten Maßen und Gewichten dem Betrüge gleichgestellt wurden (A. Kulm I, 9 ff.). Beim Vorkauf (DW. II, a. 82) und beim Verkauf zu gesetzlich verbotener Zeit (DW. II, a. 80), wurde der Betrug als marktpolizeiliche Uebertretung ange-

sehen. Erst in der zweiten Danziger Willkür wird der Betrug als eigenes Vergehen bestraft (a. 204): „Alle itzliche unnd betrügliche hendell loser lewthe vnd Bufven (Buben), die mit Bottereye Riemenziehen, vnd ander dergleichen offenbare betrigerie der lewthe vnbegehenn, sullen czu rechte zum ersten male uff eine Backe mitt der Stadt zeichen gebrannndt werden, würde aber Jemandt nochmals in solcher tadt zum andern mole befunden, der sall zu rechte gesackt und versoefft werden“.

bb) Falsches Maß und Gewicht.

Um den Käufer vor Betrug beim Wareneinkauf zu schützen, bestrafte man die Herstellung und den Gebrauch falscher Maße und Gewichte.

Nach dem Kulmischen Recht (A. I, 6) hatten die Ratsherren über alle falschen Maße, Waagen und Gewichte zu richten. Die Ratsherren hatten für diese Vergehen eine von ihnen in den städtischen Willküren festgesetzte Strafe zu fordern; in Ermangelung einer solchen Sonderbestimmung aber hatte der Schuldige 36 Schillinge Geldstrafe zu entrichten (A. Kulm I, 9).

Nach den Danziger Willküren (DW. II, a. 122) mußten Bierfässer einen Mindestinhalt von 92 Stoffen aufweisen (1 Stoff = Hohlmaß). Andernfalls werden diese Fässer vernichtet. Um jedes Faß mußten von den Böttchern vier eschene Bänder gelegt werden; außerdem war das Faß mit der Stadtmarke zu kennzeichnen. Die Uebertretung dieser Vorschriften zog eine Buße von 36 Schillingen nach sich.

Gastwirte, welche einen Weinausschank innehatten, mußten vorgeschriebene Krüge von ein Viertel Stoff führen. Die Strafe betrug 10 gute Mark, falls andere Maße gefunden worden (DW. II, a. 122 ff.).

Die Lachsverkäufer hatten richtige Gewichte zu führen, sofern sie den Lachs nach Gewicht verkauften. Wer hiergegen verstieß, wurde nach Fälschers Recht behandelt (DW. II, a. 122 ff.; A. Kulm V, 19: Verlust der Hand oder Todesstrafe)

Die Schneider durften nur ganze Laken verkaufen. Der Verkauf von halben Laken war gestattet, wenn der beeidigte „Streicher“ das Laken für lang genug (= 22 Ellen) befunden hatte (DW. II, a. 100).

Holz, Kalk und sonstiges Baumaterial durften nur nach rechtfertigen Maß und Gewicht verkauft werden (DW. III, a. 83, 108).

cc) Waren- und Nahrungsmittelfälschung.

Ueber die Waren- und Nahrungsmittelfälschung enthielten die Danziger Willküren einzelne Vorschriften. Leder durfte nur vom Gerber gekauft werden (DW. II, a. 73). Die Strafe war Einziehung des Gutes.

Die Hosenmacher durften zur Anfertigung von Hosen nur geschorenes Tuch nehmen (DW. II, a. 99).

Auf den Goldarbeiten mußte ein Zeichen des Herstellers angebracht werden (LW. a. 27). Falls eine Fälschung vorlag, konnte sie auf diesem Wege schnell ermittelt werden.

Eingehend war der Fleischverkauf geregelt (DW. II, a. 133 ff.). Aus dem Fleisch durfte nicht die Brust bei einer Strafe von 1 Mark herausgeschnitten werden. Das Fleisch mußte auch unverwässert sein. Beim Schweinefleisch durfte nur Zunge und Gurgel ausgeschnitten werden.

Delphine, Störe, Lachs, Aal und Neunauge durften nur ungesalzen verkauft werden (DW. II, a. 83); sonst wurde die Ware eingezogen. Frische Fische waren an dem Tage zu verkaufen, an dem sie aufgeschnitten waren.

Gegen die Weinanscherei ging man streng vor. Wenn der vom Rat geprüfte Wein nach einiger Zeit von geringwertiger Beschaffenheit war, so wurde gegen den schuldigen Gastwirt eine Strafe verhängt, deren Höhe im freien Ermessen des Rates stand (DW. II, a. 128). Alte Weinbestände, welche nach dem Martinstag noch vorhanden waren, wurden vernichtet, falls sie nicht noch gut waren (DW. II, a. 129). In einem Weinkeller durfte nur eine Sorte aufbewahrt werden bei der hohen Strafe von 10 Mark (Gefahr der Fälschung).

dd) Münzverbrechen.

Ueber die Münzfälschung sind nur im Kulmischen Recht einige Bestimmungen enthalten (A. Kulm V, 19 ff.). Als Fälscher wurde schon der Münzer bestraft, welcher falsche Münzen als echte weitergab. Betrug die Summe der falschen Münzen 12 Pfennige, so verlor der Fälscher seine Hand. Er konnte sich von dieser Strafe befreien, wenn er einen Gewährsmann

nachwies, von dem er die Münzen erhalten hatte. Ferner mußte er einen Eid dahin schwören, daß er nicht gewußt habe, daß die Münzen falsch seien.

Betrug die Summe der falschen Münzen ein halbes Pfund, so ging es dem Täter an den Hals.

War jemand in einem früheren Verfahren der Münzfälschung überführt, so mußte er meist in einem neuen Verfahren wegen Münzfälschung für seine Unschuld den Wahrheitsbeweis durch Gottesurteil antreten, entweder durch Eisenprobe, durch Kesselfang, oder durch die Wasserprobe (A. Kulm V, 19, § 3). Diese Gottesurteile wurden aber bald vom Hochmeister auf Veranlassung der Kirche verboten.

Der Münzer durfte die Münzen nur mit einem bestimmten Metallgehalt versehen, sonst wurde er wie ein Fälscher bestraft. Niemand durfte Münzen schlagen, die anderen gleich oder ähnlich waren. Jede Münze sollte ihr eigenes Kennzeichen und Gepräge haben.

ff) Urkundenfälschung.

Ueber Urkundenfälschung und Falschbeurkunden sind nur wenige Bestimmungen vorhanden.

Das Kulmische Recht (A. Kulm III, 72, 73) behandelt die fälschliche Anfertigung einer Urkunde. Wer falsche Schuldbriefe anfertigt, soll nach Fälschers Recht verurteilt werden; mit der gleichen Strafe wird der bestraft, bei welchem ein falscher Brief gefunden wird.

Nach der Danziger Willkür (DW. III, a. 38, DW. IV, Cap. 16, a. 14), wird es als Fälschung angesehen, wenn jemand einem Gläubiger zu Schaden und der Schuldner zu Nutzen eine Urkunde über eine angebliche Forderung ausstellt.

Der Fall der Verfälschung einer echten Urkunde ist in den Danziger Rechtsquellen nicht berücksichtigt.

gg) Falsches Spiel.

Nach dem Kulmischen Recht (A. Kulm III, 78) soll man sich beim Würfelspiel in Acht nehmen und sich die Würfel lieber vorher besehen, um keinem Trug zum Opfer zu fallen. Die Ratsherren in den Städten sollten zusammen mit den Bürgern Bestimmungen über falsches Spiel treffen, damit die Mitmenschen nicht zu sehr geschädigt würden.

Nach der ersten Danziger Willkür (a. 34) wurde das Spiel mit falschen Würfeln mit dem Tode bestraft; nach der zweiten Danziger Willkür (a. 148) war die Strafe Ausstechen beider Augen (Spiegelstrafe). Diese schwere Strafe ist nach den Akten niemals zur Anwendung gekommen (Kroschel a.a.O. S. 20). Später wurde die grausame Strafe gemildert, indem man die Höhe der Strafe ins Ermessen des Gerichts stellte (DW. IV, Kap. 16).

8. Wucher.

Das Wucherverbot im Mittelalter ging von der Kirche aus. Unter Wucher verstand man nicht eine Ausbeutung der Notlage eines anderen, sondern jedes Ausleihen von Geld gegen Zinsen oder die Bestellung von Pfändern für geliehenes Geld (Neumann, Geschichte des Wuchers in Deutschland S. 15 ff.). Dagegen war es den Juden gestattet Zins zu nehmen. Dieses eigenartige Judenvorrecht, schon dem alten Testament bekannt, wurde durch zahlreiche weltliche und geistliche Privilegien bestätigt (Neumann, a.a.O., S. 292 ff.).

Im Kulmischen Recht (A. Kulm III, 49) findet sich ein allgemeines Wucherverbot. Gesteht jemand vor Gericht ein, wissentlich für ein Darlehen Zinsen genommen zu haben, so verbüßt er 36 Schillinge der Stadt und muß den Wucherlohn herausgeben. Nach einer späteren Stelle des Kulmischen Rechts (V, 65) galt das Wucherverbot ausdrücklich nur für die Christen. Infolge der fortschreitenden Wirtschafts- und Rechtsentwicklung ließ sich dieses allgemeine Wucherverbot nicht dauernd aufrechterhalten.

„Offenbare Wucherer“, die trotz dreimaliger Abmahnung fortführen, Zinsen zu nehmen, wurden mit Stadtverweisung und an Haut und Haar bestraft (V, 65, §§ 7 und 8).

Das kanonische Recht behandelte als Wucher nicht nur das zinsbare Darlehen, sondern auch den Verkauf und Wiederverkauf und die Zinnsatzung, bei der die Früchte der Pfandsache nicht auf die Schuldsumme umgerechnet wurden (vgl. His, Gesch. d. Deutschen Strafrechts, S. 174, Hübner, Grundzüge des Deutschen Privatrechts, 5. Aufl. S. 597 ff.).

Im späteren Mittelalter wurde das kanonische Zinsverbot immer häufiger übertreten, der Klerus beteiligte sich am Ausleihen und Nehmen von Darlehn in großem Maße. Danzig verfügte gegen Ende des Mittelalters über so große Geld-

mittel, daß es in der Lage war, Fürsten Darlehn unter Zinsen zu gewähren. Im Jahre 1457 lieh sich der König von Polen 7000 Gulden (Neumann a.a.O., S. 573).

Wucher war im Ausgang des Mittelalters nicht schon das Nehmen von Zinsen überhaupt, sondern nur noch das Uebermaß des Zinsfußes über die im Handelsverkehr durchweg anerkannte Zinshöhe. Für Wechsel war ein Zinssatz von zwölf vom Hundert gestattet (DW. IV, Kap. 10 a. 45), jedoch nur unter Handelsleuten und für den Zeitraum von einigen Monaten. Nach der Danziger Willkür von 1574 war für das Grundpfandrecht ein Zinssatz bis acht v. H. gestattet (DW. IV, Kap. 10 a. 45).

Seit Beginn des 16. Jahrhunderts wurde das Nehmen von Zinsen durch Reichs- und Landesgesetzgebung anerkannt.

Unter den Begriff des Wuchers fiel auch der sog. Blindkauf (DW. IV, Kap. 10 a. 45), der dem heutigen Terminkauf entspricht. Er war ebenfalls verboten.



Lebenslauf.

Der Verfasser vorstehender Dissertation wurde als Sohn des Amtsrates Ernst Meinecke am 12. Januar 1907 in Berlin-Zehlendorf geboren. Er verließ am 4. März 1926 das humanistische Gymnasium in Berlin-Zehlendorf mit dem Zeugnis der Reife und widmete sich auf den Universitäten Marburg und Berlin dem Studium der Rechtswissenschaften. Am 23. Juni 1930 bestand er am Kammergericht in Berlin die erste juristische Staatsprüfung. Seit dem 1. Oktober 1930 ist er im Bezirk des Kammergerichts als Referendar beschäftigt. Am 28. Juni 1931 bestand er die mündliche Doktorprüfung.

An dieser Stelle sei der Stadtbibliothek in Danzig und der Preußischen Staatsbibliothek in Berlin für die freundliche Ueberlassung einiger Handschriften zur Einsichtnahme gedankt.

Berlin-Zehlendorf, im Januar 1932.

Walter Meinecke.

MEINËCKE W.



ELBLĄG

WOJEWÓDZKA
BIBLIOTEKA PUBLICZNA

IV. 9
Gdańsk